

Stand: 19.06.2026 01:36:58

Initiativen auf der Tagesordnung der 83. Sitzung des PL

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12403 vom 17.06.2026
2. Initiativdrucksache 19/11153 vom 19.03.2026
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12474 des VF vom 18.06.2026
4. Initiativdrucksache 19/11640 vom 21.04.2026
5. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12477 des VF vom 18.06.2026
6. Initiativdrucksache 19/12124 vom 26.05.2026
7. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12477 des VF vom 18.06.2026
8. Initiativdrucksache 19/12125 vom 26.05.2026
9. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12477 des VF vom 18.06.2026
10. Initiativdrucksache 19/12126 vom 26.05.2026
11. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12477 des VF vom 18.06.2026
12. Initiativdrucksache 19/12127 vom 26.05.2026
13. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12477 des VF vom 18.06.2026
14. Initiativdrucksache 19/11158 vom 19.03.2026
15. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12337 des GP vom 05.05.2026
16. Initiativdrucksache 19/11315 vom 26.03.2026
17. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12417 des KI vom 16.06.2026
18. Initiativdrucksache 19/11392 vom 07.04.2026
19. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12349 des OD vom 05.05.2026
20. Initiativdrucksache 19/11535 vom 15.04.2026
21. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12345 des BI vom 07.05.2026
22. Initiativdrucksache 19/11537 vom 15.04.2026
23. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12354 des VF vom 30.04.2026
24. Initiativdrucksache 19/11551 vom 15.04.2026
25. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12357 des WI vom 30.04.2026
26. Initiativdrucksache 19/11628 vom 21.04.2026
27. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12453 des WK vom 16.06.2026
28. Initiativdrucksache 19/11629 vom 21.04.2026
29. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12386 des SO vom 07.05.2026
30. Initiativdrucksache 19/11630 vom 21.04.2026
31. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12387 des SO vom 07.05.2026
32. Initiativdrucksache 19/11643 vom 21.04.2026
33. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12358 des WI vom 10.06.2026
34. Initiativdrucksache 19/11645 vom 21.04.2026
35. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12346 des BI vom 07.05.2026
36. Initiativdrucksache 19/11671 vom 21.04.2026
37. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12339 des SO vom 07.05.2026
38. Initiativdrucksache 19/11673 vom 21.04.2026
39. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12457 des UV vom 16.06.2026
40. Initiativdrucksache 19/11674 vom 22.04.2026
41. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12341 des SO vom 07.05.2026
42. Initiativdrucksache 19/11675 vom 22.04.2026

43. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12342 des SO vom 07.05.2026
44. Initiativdrucksache 19/11676 vom 22.04.2026
45. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12343 des SO vom 07.05.2026
46. Initiativdrucksache 19/11677 vom 22.04.2026
47. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12344 des SO vom 07.05.2026
48. Initiativdrucksache 19/11724 vom 24.04.2026
49. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12338 des GP vom 05.05.2026
50. Initiativdrucksache 19/11726 vom 23.04.2026
51. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12359 des WI vom 07.05.2026
52. Initiativdrucksache 19/11728 vom 23.04.2026
53. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12360 des WI vom 07.05.2026
54. Initiativdrucksache 19/11738 vom 23.04.2026
55. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12361 des WI vom 07.05.2026
56. Initiativdrucksache 19/11800 vom 23.04.2026
57. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12362 des WI vom 07.05.2026
58. Initiativdrucksache 19/11805 vom 29.04.2026
59. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12363 des WI vom 07.05.2026
60. Initiativdrucksache 19/11816 vom 30.04.2026
61. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12364 des WI vom 07.05.2026
62. Initiativdrucksache 19/11827 vom 29.04.2026
63. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12462 des VF vom 16.06.2026
64. Initiativdrucksache 19/11829 vom 29.04.2026
65. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12355 des VF vom 07.05.2026
66. Initiativdrucksache 19/11858 vom 05.05.2026
67. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12340 des SO vom 07.05.2026



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

A) Problem

Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die geprägt wird durch internationales, europäisches und nationales Klimaschutzrecht. Der Freistaat Bayern hat sich mit dem bisherigen Zieljahr 2040 bewusst ein besonders ambitioniertes Vorhaben zur Erreichung der Klimaneutralität gesetzt. Dieses Ziel hat in den letzten Jahren eine wichtige Signalwirkung entfaltet, Innovationskraft mobilisiert und den Ausbau klimafreundlicher Technologien beschleunigt. Inzwischen hat sich jedoch gezeigt, dass in einem föderalen System mit stark zentralisierten Gesetzgebungskompetenzen des Bundes – insbesondere in den für die Treibhausgasemissionen zentralen Bereichen Energieversorgung, Industrie, Verkehr und Landwirtschaft – ein eigenständiges Vorziehen der Klimaneutralität einzelner Länder nur eingeschränkt realisierbar ist. Viele entscheidende Stellschrauben liegen außerhalb des unmittelbaren Handlungsspielraums des Freistaates Bayern. Für einen wirksamen Klimaschutz müssen aber alle staatlichen Ebenen, gerade in Zeiten wirtschaftlicher Herausforderungen, gemeinsam auf ein einheitliches Ziel hinarbeiten. Synchronisierte Klimaschutzziele im föderalen System bieten aktuell die beste Möglichkeit, Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Sektoren aufeinander abzustimmen und dabei Belastungen für Bürger und Wirtschaft insgesamt möglichst gering zu halten. Bayern will seinen Beitrag zum Bundesziel leisten.

Als Folge der Streichung der Verbindlichkeit der Sektorziele im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes geht die Bezugnahme des Bayerischen Klimaschutzprogramms auf die früher verbindlichen Sektorziele in Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) mittlerweile fehl und muss daher gestrichen werden.

Klimaschutz wird ergänzt durch Klimaanpassung als eine weitere wichtige Strategie im Umgang mit dem Klimawandel. Am 22. Dezember 2023 ist das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2023 I Nr. 393). Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz ist am 1. Juli 2024 in Kraft getreten. § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG verpflichtet die Länder dazu, im Rahmen der Grenzen des Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) diejenigen öffentlichen Stellen zu bestimmen, die für die Gebiete der Gemeinden und Kreise jeweils ein Klimaanpassungskonzept – soweit nicht bereits vorhanden – aufstellen. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KAnG können die Länder bestimmen, dass für das Gebiet einer Gemeinde unterhalb einer von den Ländern zu bestimmenden Größe kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss, solange dieses Gebiet durch ein Klimaanpassungskonzept für das Gebiet eines Kreises abgedeckt ist. Nach § 12 Abs. 4 KAnG bestimmen die Länder die wesentlichen Inhalte der Klimaanpassungskonzepte nach Abs. 1 und darüber hinaus, ob und in welcher Form Klimaanpassungskonzepte nach Abs. 1 einer Beteiligung der Öffentlichkeit sowie einer Berichterstattung über die Umsetzung ihres Maßnahmenkatalogs bedürfen und in welchen Zeiträumen sie fortgeschrieben werden.

Gemäß Art. 6 Satz 1 BayKlimaG übermitteln die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zum Zweck einer räumlich hochaufgelösten Energie- und Emissionsberichterstattung dem Landesamt für Statistik (LfStat) bestimmte Kkehrbuchdaten. Bisher haben Kreisverwaltungsbehörden in Einzelfällen die Möglichkeit, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bezirksschornsteinfegern Kkehrbuchdaten abzufragen. Relevant kann dies sein,

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

wenn der Kreisverwaltungsbehörde in Überschwemmungs- und Risikogebieten nicht der komplette Bestand von Heizölverbraucheranlagen vorliegt. Es hat sich gezeigt, dass die Abfrage von Kehr buchdaten bei verschiedenen Bezirksschornsteinfegern durch öffentliche Stellen zu erheblichem Verwaltungsaufwand für öffentliche Stellen und Bezirksschornsteinfeger führt, da ggf. einzeln mehrere Bezirksschornsteinfeger angefragt werden müssen. Auch sind die aus dem Verfahren resultierenden Zeitverzögerungen und Unsicherheiten im Datenbestand insbesondere bei Abfragen, bei denen es um den Schutz vor Luft-, Boden- oder Gewässerverschmutzung oder die Sicherstellung der Gasversorgung geht, problematisch.

B) Lösung

In Bezug auf die Minderungsziele zur Erreichung der Klimaneutralität wird das Bayerische Klimaschutzgesetz stärker mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz synchronisiert. Der Freistaat Bayern strebt dabei an, dass die Treibhausgasemissionen je Einwohner in Bayern bis zum Erreichen der Klimaneutralität Deutschlands in jedem Zieljahr (2030, 2040 und 2045) den bundesdeutschen Durchschnittswert unterschreiten. Mit der Synchronisierung mit den bundesweiten Zielen ist kein Abstrich am Klimaschutzwillen Bayerns verbunden. Vielmehr schafft die Synchronisierung die Grundlage für eine gemeinsame und koordinierte Zielerreichung und einen ambitionierten Beitrag Bayerns. Nur gemeinsam können Bund und Länder das ambitionierte Ziel der Klimaneutralität Deutschlands erreichen.

In Bezug auf die Klimaanpassung machen die bundesrechtlichen Verpflichtungen aus dem Bundes-Klimaanpassungsgesetz eine Umsetzung durch bayerisches Landesrecht erforderlich. Das Bayerische Klimaschutzgesetz enthält bereits Regelungen zur Klimaanpassung. Nach Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 BayKlimaG stellt die Staatsregierung eine Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels auf. Nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayKlimaG wird den kommunalen Gebietskörperschaften empfohlen, in Übereinstimmung mit der Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nach Abs. 1 ergänzende örtliche Anpassungsstrategien (entspricht den von § 12 KAnG geforderten örtlichen Klimaanpassungskonzepten) aufzustellen. Aufgrund dieses Sachzusammenhangs erfolgt die normative Umsetzung im Bayerischen Klimaschutzgesetz. Die bestehenden Regelungen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes werden darüber hinaus, soweit erforderlich, an die neue Rechtslage angepasst. Der vom Bundesgesetzgeber eröffnete Gestaltungsspielraum zu Klimaanpassungskonzepten wird im Sinne einer möglichst effizienten Lösung dahingehend genutzt, dass die Regierungen als zuständige Behörden gebündelt die Klimaanpassungskonzepte für ganz Bayern erstellen, wobei sie sich Dritter bedienen können. Die Pflicht zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten wird auf die Gebiete von kreisfreien Gemeinden und Landkreisen beschränkt.

Die Regelung des Art. 6 BayKlimaG zu Kehr buchdaten wird aus Gründen der Verwaltungsökonomie und Verfahrensbeschleunigung insbesondere dahingehend ergänzt, dass die Übermittlung von Kehr buchdaten an öffentliche Stellen zum Schutz vor Luft-, Boden- oder Gewässerverschmutzung oder zur Sicherstellung der Gasversorgung künftig zentral und digital über das LfStat erfolgen kann. Dieses Vorgehen soll die bisherige Praxis, das heißt die kleinteilige und zeitintensive Abfrage der öffentlichen Stellen (zum Beispiel Kreisverwaltungsbehörden) bei einer Vielzahl von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern auf Basis von § 19 Abs. 5 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG), ersetzen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Synchronisierung der Klimaneutralitätsziele mit dem Bund und die Streichung der Bezugnahme auf die Sektorziele entstehen keine Kosten.

Durch die Umsetzung der bundesgesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten entstehen Kosten.

Die Regierungen können sich bei der Erstellung der Klimaanpassungskonzepte eines Dritten bedienen, „z. B. eines Anbieters von Planungs-, Beratungs- und Ingenieurdienstleistungen“ (siehe Gesetzesbegründung zu § 12 KAnG, BT-Drs. 20/8764, S. 30). Der Bund hat in der Gesetzesbegründung zum Bundes-Klimaanpassungsgesetz die Kosten für die Aufstellung eines Klimaanpassungskonzepts mit 100 000 bis 200 000 € beziffert. Die Fortschreibung eines Klimaanpassungskonzepts hat der Bund mit 65 000 € beziffert. Diese Schätzungen decken sich mit den Erfahrungen aus den Förderrichtlinien Kommunaler Klimaschutz (KommKlimaFÖR 2023). In erster Linie werden von den Kostenschätzungen die Planungs-, Beratungs- und Ingenieurleistungen erfasst.

Mit der Festlegung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KAnG auf Gebiete von kreisfreien Gemeinden und Landkreisen sind in Bayern derzeit insgesamt 96 Klimaanpassungskonzepte für die Gebiete von 25 kreisfreien Gemeinden und 71 Landkreisen aufzustellen. Unter Zugrundelegung der auch vom Haushaltsausschuss des Bundestags bestätigten Kostenschätzung ergeben sich daraus für die Aufstellung der 96 Klimaanpassungskonzepte einmalig Kosten in Höhe von 9,6 Mio. bis 19,2 Mio. €. Zum 30. August 2024 haben zehn kreisfreie Gemeinden und drei Landkreise ein Klimaanpassungskonzept mit den in § 12 KAnG beschriebenen Eigenschaften aufgestellt. Dementsprechend ergeben sich daraus für die Aufstellung der übrigen Klimaanpassungskonzepte einmalig Kosten in Höhe von 8,3 Mio. bis 16,6 Mio. €. Für die Fortschreibung entstehen alle 15 Jahre Kosten in Höhe von 6,24 Mio. €.

Bei den Kosten ist allerdings zu beachten, dass die mit diesem Gesetzentwurf verfolgte Lösung, wonach die Regierungen gebündelt die Konzepterstellung nach festen und einheitlichen Kriterien ausschreiben, deutliche Einsparungen verzeichnen dürfte, die aber mangels Erfahrungswerten nicht genauer beziffert werden können.

Die Kosten berücksichtigen noch nicht den zusätzlichen personellen Verwaltungsaufwand der Regierungen, der im Wesentlichen durch die Projektkoordination und fachliche Begleitung der Konzepterstellung geprägt ist.

Zur Erstellung eines einzelnen Konzepts ist mit einem Zeitaufwand von ein bis zwei Jahren zu rechnen. Um den gesetzlichen Auftrag flächendeckend in angemessener Zeit erfüllen zu können, werden zwei Stellen für jede Regierung (3. und 4. Qualifikationsebene) und teilweise eine Stelle bei der zentralen Vergabestelle der Regierung von Oberbayern gebunden. Beim Landesamt für Umwelt (LfU) wird zusätzlich Personal im Umfang von einer Stelle durch Unterstützungsdienstleistungen wie die Aktualisierung von Klimainformationen, die Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie und Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener Berichtsaufgaben sowie Beratungsleistungen gebunden.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

Durch die Übertragung der Pflicht zur Aufstellung und Fortschreibung von Klimaanpassungskonzepten auf die Regierungen entsteht keine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Verfassung). Da die Umsetzung der Maßnahmenkataloge nicht verpflichtend ist, wird insofern auch mittelbar keine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip ausgelöst. Auch die Schaffung der Möglichkeit, dass kreisfreie Gemeinden und Landkreise Klimaanpassungskonzepte auch bis 31. Dezember 2027 selbst erstellen oder danach selbst fortschreiben oder ein von der Regierung erstelltes

Konzept durch ein eigenes Konzept ersetzen können, unterfällt aufgrund der Freiwilligkeit und der Tatsache, dass keine Anforderungen an die Erstellung und die Fortschreibung der Konzepte gestellt werden, die nicht auch für die staatlichen Stellen gelten würden, nicht dem Konnexitätsprinzip.

Durch die Möglichkeit, künftig Kkehrbuchdaten zentral beim LfStat abzufragen, entstehen keine Kosten über einen marginalen Verwaltungsaufwand hinaus. Die Daten werden aktuell bereits vom LfStat erhoben, der Umfang der zu erfassenden Daten bleibt unverändert, sodass sich der Verwaltungsaufwand für die Erhebung und Aktualisierung des relevanten Datenbestandes nicht erhöht. Durch die gebündelte Übermittlung entsteht ein minimaler Aufwand beim LfStat, der aber an anderer Stelle bei den abfragenden öffentlichen Stellen durch die Vermeidung von Mehrfachabfragen bei den Bezirksschornsteinfegern eingespart wird.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), das zuletzt durch § 25 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Freistaat Bayern trägt zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) bei, indem er anstrebt, dass die Treibhausgasemissionen je Einwohner in Bayern bis zum Erreichen der Klimaneutralität Deutschlands in jedem Zieljahr den bundesdeutschen Durchschnittswert unterschreiten.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Die Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 2 bis 4.
2. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Geeignete Maßnahmen nach Satz 1 sind auch Maßnahmen nach Art. 3 Abs. 3, soweit sie zu einer nachweisbaren Treibhausgaseinsparung führen.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein Bayerisches Klimaschutzprogramm mit Maßnahmen zur Unterstützung der in Art. 2 genannten Minderungsziele und“.
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Hat eine kreisfreie Gemeinde oder ein Landkreis ein Klimaanpassungskonzept nach § 12 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) aufgestellt, ist dieses der zuständigen Regierung bis 31. Dezember 2027 zur Kenntnis zu geben.“
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „bevollmächtigen“ durch die Angabe „bevollmächtigten“ ersetzt.
 - bb) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Für die Erhebung besteht seitens der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Auskunftspflicht. ⁴Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf übergebene Kheftbücher.“
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Das Landesamt für Statistik darf die nach Abs. 1 erhobenen Merkmale auf Anfrage einer öffentlichen Stelle, insbesondere einer Kreisverwaltungsbehörde, – soweit fachlich erforderlich auch Einzelangaben – an diese übermitteln, wenn dies im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben der

empfangenden Stelle zum Schutz vor Luft-, Boden- oder Gewässerverschmutzung oder zur Sicherstellung der Gasversorgung erforderlich ist. ²Eine Verarbeitung der übermittelten Daten durch die empfangende Stelle ist nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken zulässig.“

5. In Art. 13 Satz 1 wird die Angabe „2040“ gestrichen.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 5 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 5

Klimaschutzprogramm, Anpassungsstrategie und Klimaanpassungskonzepte“.

2. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, in Übereinstimmung mit dem Programm nach Abs. 1 Nr. 1 ergänzende örtliche Klimaschutzprogramme aufzustellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen.“

3. Die folgenden Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) ¹Die Regierungen stellen für die Gebiete ihrer zugehörigen kreisfreien Gemeinden und Landkreise jeweils ein Klimaanpassungskonzept nach § 12 KAnG auf. ²Die Pflicht nach Satz 1 entfällt, soweit das jeweilige Gebiet durch ein bestehendes Klimaanpassungskonzept, das den Anforderungen nach Abs. 4 sowie § 12 KAnG entspricht, abgedeckt ist. ³Klimaanpassungskonzepte sollen alle 15 Jahre nach ihrer Aufstellung fortgeschrieben werden. ⁴Entschließt sich eine kreisfreie Gemeinde oder ein Landkreis, ein Klimaanpassungskonzept nach § 12 KAnG für das jeweilige Gebiet selbst zu erstellen oder fortzuschreiben, ist dieser Entschluss der zuständigen Regierung nach Satz 1 unverzüglich mitzuteilen. ⁵Das Klimaanpassungskonzept ist der Regierung nach Fertigstellung oder Fortschreibung zur Kenntnis zu geben.

(4) Unbeschadet der Vorgaben des § 12 Abs. 5 und 6 KAnG sollen Klimaanpassungskonzepte nach Abs. 3 beinhalten:

1. Klimadaten zur aktuellen Situation und zukünftigen Entwicklung (Bestandsaufnahme),
2. eine Klimarisikoanalyse im Sinne einer Feststellung von potentiellen prioritären Risiken und sehr dringlichen Handlungserfordernissen (Betroffenheitsanalyse) oder vergleichbaren Entscheidungsgrundlagen,
3. eine Entwicklung einer übergeordneten Gesamtstrategie zur nachhaltigen Klimaanpassung für die Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung von Schnittstellen und Synergien zu anderen Bereichen der Nachhaltigkeit sowie unter Berücksichtigung bestehender Klimaanpassungsprozesse und
4. einen auf die örtlichen Gegebenheiten bezogenen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts; dieser soll auch Maßnahmen enthalten, mit denen Vorsorge insbesondere in extremen Hitzelagen, bei extremer Dürre und bei Starkregen getroffen werden kann, sowie solche, die die Eigenvorsorge der Bürger erhöhen.“

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...[**einzusetzen: Datum des Inkrafttretens**] in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2028 in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die geprägt wird durch internationales, europäisches und nationales Klimaschutzrecht. Der Freistaat Bayern hat sich mit dem bisherigen Zieljahr 2040 bewusst ein besonders ambitioniertes Vorhaben zur Erreichung der Klimaneutralität gesetzt. Mit der Synchronisierung mit den bundesweiten Klimaschutzzielen und Zieljahren ist kein Abstrich am Klimaschutzwillen Bayerns verbunden. Vielmehr schafft die Synchronisierung mit dem Bund die Grundlage für eine koordinierte Zielerreichung und einen ambitionierten Beitrag Bayerns. Synchronisierte Ziele im föderalen System bieten aktuell die beste Möglichkeit, Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Sektoren aufeinander abzustimmen und dabei Belastungen für Bürger und Wirtschaft insgesamt möglichst gering zu halten.

Am 22. Dezember 2023 ist das Bundes-Klimaanpassungsgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2023 I Nr. 393). Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz ist am 1. Juli 2024 in Kraft getreten. § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG verpflichtet die Länder dazu, im Rahmen der Grenzen des Art. 28 Abs. 2 GG diejenigen öffentlichen Stellen zu bestimmen, die für die Gebiete der Gemeinden und Kreise jeweils ein Klimaanpassungskonzept – soweit nicht bereits vorhanden – aufstellen. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KAnG können die Länder bestimmen, dass für das Gebiet einer Gemeinde unterhalb einer von den Ländern zu bestimmenden Größe kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss, solange dieses Gebiet durch ein Klimaanpassungskonzept für das Gebiet eines Kreises abgedeckt ist. Nach § 12 Abs. 4 KAnG bestimmen die Länder die wesentlichen Inhalte der Klimaanpassungskonzepte nach Abs. 1 und darüber hinaus, ob und in welcher Form Klimaanpassungskonzepte nach Abs. 1 einer Beteiligung der Öffentlichkeit sowie einer Berichterstattung über die Umsetzung ihres Maßnahmenkatalogs bedürfen und in welchen Zeiträumen sie fortgeschrieben werden.

Zum Bürokratieabbau und für eine verbesserte Gefahrenabwehr soll Art. 6 BayKlimaG künftig dem LfStat die Befugnis geben, bei Umweltkatastrophen oder zur Sicherstellung der Gasversorgung bei Gasmangellagen soweit erforderlich die in Art. 6 Abs. 1 BayKlimaG geregelten Kehrbuchdaten auf Anfrage an öffentliche Stellen zu übermitteln.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Zur Synchronisierung mit den bundesweiten Klimaschutzzielen und Zieljahren muss der Wortlaut des Art. 2 Abs. 1 und 2 BayKlimaG angepasst werden.

In Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 BayKlimaG wird noch auf Sektorziele des Bundes Bezug genommen, die aber seit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes nicht mehr verbindlich sind.

In Bezug auf die Klimaanpassung sind die bundesrechtlichen Verpflichtungen des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes in bayerisches Landesrecht umzusetzen. Wegen der über eine reine Zuständigkeitsbestimmung hinausgehenden materiellen Regelung, unterhalb welcher Größe nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KAnG kein Klimaanpassungskonzept für Gemeindegebiete aufgestellt werden muss, sowie der nach § 12 Abs. 4 KAnG notwendigen Bestimmung insbesondere der wesentlichen Inhalte der Klimaanpassungskonzepte ist die Umsetzung der bundesrechtlichen Verpflichtungen in Form eines formellen Gesetzes notwendig und aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs im Bayerischen Klimaschutzgesetz sachgerecht. Nicht erforderlich war die gesetzliche Regelung einer Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit und einer nach Landesrecht zu bestimmenden Stelle über die Umsetzung der landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie (§ 10 Abs. 5 KAnG); entsprechend wurde darauf verzichtet: Die Pflicht zur Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit ergibt sich unmittelbar aus § 10 Abs. 5 KAnG, sodass insoweit keine gesetzliche Landesregelung erforderlich ist. Gegenüber der Öffentlichkeit wird im Rahmen der Fortschreibung berichtet, zusätzlich informiert der Freistaat Bayern die Öffentlichkeit fortlaufend über die Umsetzung der Bayerischen Klimaanpassungsstrategie im Bayerischen Klimainformationssystem (BayKIS). Im Übrigen erfolgt auch eine Berichterstattung gegenüber dem Ministerrat anlässlich der Fortschreibung. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann dem Ministerrat auch ohne gesetzliche Pflicht berichten. Die Regelungen der Geschäftsordnung der

Bayerischen Staatsregierung zu der Frage, wann eine Angelegenheit im Ministerrat behandelt wird, sind ausreichend.

Eine Übermittlung der Kkehrbuchdaten, soweit fachlich erforderlich auch von Einzelangaben, an öffentliche Stellen zentral durch das LfStat bedarf aufgrund des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) einer gesetzlichen Regelung.

C) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1 (Art. 2 BayKlimaG)

Zu Buchst. a

Mit Art. 2 Abs. 1 BayKlimaG wird ein ambitionierter Beitrag Bayerns zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele festgeschrieben. Der Verweis auf die Bundesziele einschließlich des aktuell für die Netto-Treibhausgasneutralität vorgesehenen Zieljahres 2045 ist zur Gewährleistung der Synchronität auch bei einer möglichen Änderung der Ziele auf Bundesebene dynamisch ausgestaltet. Der Freistaat Bayern strebt an, dass zu jedem der in § 3 KSG genannten Zieljahre die Treibhausgasemissionen je Einwohner in Bayern den bundesdeutschen Durchschnittswert unterschreiten.

Zu Buchst. b

Durch die Änderung von Abs. 1 wird Abs. 2 obsolet.

Zu Buchst. c

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchst. b.

Zu Nr. 2 (Art. 4 Abs. 1 BayKlimaG)

Zu Buchst. a

In Art. 3 Abs. 3 BayKlimaG hat sich der Freistaat Bayern selbst zur klimafreundlichen Bewirtschaftung staatlicher Grundstücke verpflichtet. Diesem Engagement für den Klimaschutz auf eigenen staatlichen Flächen soll durch die neue Regelung in Art. 4 Abs. 1 Satz 3 Rechnung getragen werden.

Bei Maßnahmen zum Moorbodenschutz ist der Fortschrittsbericht „Klimaschutz durch Moorbodenschutz“ zum Nachweis der Treibhausgaseinsparung in der Regel ausreichend.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchst. a.

Zu Nr. 3 (Art. 5 BayKlimaG)

Zu Buchst. a

Die Streichung des Bezugs auf die bundesweiten Sektorziele ist eine Folgeänderung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes wurde auf die Verbindlichkeit der sogenannten Sektorziele verzichtet, indem zur Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele von verbindlichen Sektorzielen auf eine sektorübergreifende und mehrjährige Gesamtrechnung umgestellt wurde (§ 4 KSG). Die bisherige Anlage 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes wurde zu Anlage 2a, wobei aus der Überschrift in Bezug auf die Jahresemissionsmengen das Wort „zulässige“ gestrichen wurde. Diese Änderung in der Systematik des Bundes-Klimaschutzgesetzes wird nachvollzogen, indem auf den Bezug auf die Sektorziele als verbindliche Größe neben den Zielen nach Art. 2 BayKlimaG verzichtet wird. Außerdem wird im Sinne einer Folgeänderung zu Nr. 1 Buchst. b für die Minderungsziele nun wie in Art. 7 Satz 1 allgemein auf Art. 2 BayKlimaG verwiesen.

Zu Buchst. b

Nach § 12 Abs. 1 KAnG sind die Länder verpflichtet, für die Gebiete der kreisfreien Gemeinden und Kreise jeweils ein Klimaanpassungskonzept – soweit nicht bereits vorhanden – aufzustellen. Um den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen die Möglichkeit zu geben, bis 31. Dezember 2027 noch eigene Konzepte aufzustellen bzw. fertigzustellen und den danach für die Aufstellung in Bayern zuständigen Regierungen einen

verlässlichen Überblick über den Stand der bereits aufgestellten Klimaanpassungskonzepte zu ermöglichen, müssen fertiggestellte Klimaanpassungskonzepte den Regierungen bis 31. Dezember 2027 zur Kenntnis gegeben werden. Damit werden die Regierungen für die erstmalige Bestandsaufnahme in die Lage versetzt, zu einem festgelegten Stichtag die Erforderlichkeit der Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes nach dem am 1. Januar 2028 in Kraft tretenden Art. 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayKlimaG für ihre jeweiligen Gebiete zu überprüfen.

Zu Nr. 4 (Art. 6 BayKlimaG)

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Hier wird ein redaktioneller Fehler im Gesetzestext korrigiert.

Zu Doppelbuchst. bb

Art. 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 BayKlimaG dienen der Klarstellung. Die Erfahrung bei der Durchführung von Art. 6 BayKlimaG hat gezeigt, dass die fehlende explizite gesetzliche Verankerung der Auskunftspflicht für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in Einzelfällen umfangreiche Aufklärungsarbeit erforderlich macht.

Zu Buchst. b

Art. 6 Abs. 2 BayKlimaG soll eine effizientere und kehrbezirksübergreifende Übermittlung von Kkehrbuchdaten insbesondere an die Kreisverwaltungsbehörden als untere Wasserbehörde, Sicherheitsbehörde sowie untere Katastrophenschutz- und Zivilschutzbehörde ermöglichen und dient in erster Linie der gesamtstaatlichen Resilienz in Krisen und im Katastrophenfall. Schon jetzt ist die Abgabe von Kkehrbuchdaten durch das LfStat möglich und erfolgt auf Baublockebene (oder Baublockseitenebene). Diese Daten werden durch das LfStat aggregiert veröffentlicht und erfüllen die statistische Geheimhaltung. Für eine darüber hinausgehende Herausgabe von Einzelangaben fordert Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alternative 2 BayStatG die Zulassung durch eine besondere Rechtsvorschrift. Diese wird hier für bestimmte Anwendungsfälle geschaffen.

Die Datenübermittlung durch das LfStat ist verhältnismäßig, da eine sorgfältige Abwägung ergibt, dass der Zweck der Datenabfrage ausnahmsweise das hohe Gut der informationellen Selbstbestimmung des einzelnen Anlagenbetreibers übertrifft. In der Vergangenheit haben infolge von Hochwasserereignissen Havarien an Heizölverbraucheranlagen zu immensen Schäden an Umwelt und privaten Sachgütern geführt. Die Verhinderung von Schäden durch austretendes Heizöl stellt ein öffentliches Interesse von erheblichem Gewicht dar und kann nur durch eine konsequente Überwachung und die lückenlose adressgenaue Erfassung von Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungs- und Risikogebieten gemäß § 78b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erreicht werden. Grundsätzlich sind Betreiber von Heizölverbraucheranlagen verpflichtet, solche Anlagen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Ist dies in der Vergangenheit unterblieben, können die Behörden bei Hochwasserereignissen nicht schnell genug reagieren, weshalb es notwendig ist, für solche Fälle eine Möglichkeit zur schnellen und unmittelbaren Datenabfrage zu schaffen. Um bei akuter Hochwassergefahr keine wertvolle Zeit zu verlieren, ist es außerdem entscheidend, dass die Datenabfrage auch schon im Vorfeld im Wege einer präventiven Gefahrenabwehr erfolgen kann. Da nicht absehbar ist, wann ein Hochwasserereignis eintritt und bei nicht angezeigten Heizölverbraucheranlagen u. U. umfassende Maßnahmen der allgemeinen und technischen Gewässeraufsicht erforderlich sein können, ist die Vervollständigung der Datensätze bei den Kreisverwaltungsbehörden stets als zeitkritisch anzusehen.

Des Weiteren kann für die adressgenaue Identifizierung von bestimmten älteren Gasheizungsanlagen ein öffentliches Interesse von erheblichem Gewicht bestehen, um beispielsweise nach einem längeren Netzausfall diese Geräte sicher wieder in Betrieb nehmen zu können. Hierzu ist das Aufsuchen jeder einzelnen Gasheizungsanlage durch technisch versiertes Personal notwendig. Bei Verzögerungen aufgrund einer unklaren Datenlage kann unter Umständen ein ganzes Gebiet, das mit derselben Gasleitung versorgt wird, längere Zeit nicht wieder an das Netz genommen werden, was gerade im

Winter zu erheblichen gesundheitlichen Risiken für die betroffene Bevölkerung führen kann.

Zudem dient die Gesetzesänderung der Verwaltungsökonomie und Verfahrensbeschleunigung und entlastet die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger von Einzelanfragen durch die jeweilige Behörde. Bisher haben die Behörden in Einzelfällen die Möglichkeit, Kkehrbuchdaten direkt bei den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern abzufragen. Dieses Verfahren hat sich in der Vergangenheit als aufwendig und zeitintensiv erwiesen, weshalb mit Blick auf die oben genannten Zwecke der Abwehr erheblicher Gefahren ein effizienterer Übermittlungsweg geschaffen wird. Insbesondere müssen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Kkehrbuchdaten erst aufwändig händisch mit der Karte des jeweils betroffenen Gebiets oder gar von der Behörde zusätzlich erstellten Straßenlisten, im Regelfall ohne Nutzung von Geoinformationssystemen, abgleichen. Die rein elektronische Datenaufbereitung im LfStat, unter Nutzung dafür ausgelegter Verfahren und vor dem Hintergrund der Behandlung der Daten nach fachstatistischen Grundsätzen, ist einem aufwändigen und manuellen Verfahren bei den Bevollmächtigten vorzuziehen. Für das LfStat ist es zudem deutlich einfacher zu überprüfen, ob die anfragende Stelle zur Abfrage berechtigt ist, ob die Daten bereits übermittelt wurden und ob der erforderliche Zweck für die Datenübermittlung vorliegt. Eine Datenübermittlung durch das LfStat trägt so neben einer erhöhten Datensicherheit und einer Beschleunigung der Datenbereitstellung insbesondere auch zu einer Verbesserung im Hinblick auf den Grundsatz der Datensparsamkeit bei. Die Schaffung der Rechtsgrundlage im BayKlimaG ist damit nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich, um den dargestellten Zweck mit verbessertem Erfolg, höherer Sicherheit sowie deutlich weniger Aufwand zu erreichen. Die Übermittlung von Daten kann künftig zentral durch das LfStat über eine datenschutzkonforme Schnittstelle erfolgen. Durch die elektronische Abgabe der fachlich notwendigen Datensätze entfällt die aufwendige Zusammenführung der einzelnen kehrbezirksbasierten Datensätze bei den zuständigen Behörden und die wiederholte Abfrage bei den Bezirksschornsteinfegern. Die Verwendung eines nach einheitlichen Kriterien geprüften und GIS-referenzierten Datenbestandes führt zudem zu einer Verbesserung der Datenqualität. Der Aufwand wird sowohl bei den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern durch den Wegfall der zusätzlichen Datenübermittlung als auch bei den abfragenden Behörden für die Datenabfrage und -weiterverarbeitung minimiert („Once-Only-Prinzip“ und Datensparsamkeit). Der Umfang der zu erfassenden Daten bleibt unverändert, sodass sich der Verwaltungsaufwand für die Erhebung und Aktualisierung des relevanten Datenbestandes nicht erhöht.

Durch die neue Regelung soll die Abgabe dieser Daten künftig zentralisiert und unter Einhaltung der Anforderungen der Landesstatistik im Sinne von Art. 17 und Art. 18 Abs. 6 Satz 1 BayStatG durch das LfStat erfolgen. Die anfragende Stelle beachtet beim Umgang mit den übermittelten Daten die allgemeinen rechtlichen Vorgaben zur Zugriffsbegrenzung, Protokollierung, Geheimhaltung und Datenlöschung.

Zu Nr. 5 (Art. 13 Satz 1 BayKlimaG)

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nr. 1. Aufgrund der Verweisung in Art. 2 Abs. 1 BayKlimaG auf die nationalen Klimaschutzziele soll hier auf die lediglich wiederholende Nennung der Jahreszahl verzichtet werden, um bei einer Änderung des Klimaneutralitätsziels des Bundes keine Anpassung notwendig zu machen.

Zu § 2

Zu Nr. 1 (Überschrift Art. 5 BayKlimaG)

Die Überschrift von Art. 5 BayKlimaG wird um die neu zu regelnden Klimaanpassungskonzepte erweitert.

Zu Nr. 2 (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayKlimaG)

Die gesetzliche Empfehlung an sämtliche kommunalen Gebietskörperschaften, Anpassungsstrategien zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels aufzustellen, ist durch § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 KAnG obsolet geworden. Die Regelung gibt vor, dass in jedem Fall für das gesamte Staatsgebiet Klimaanpassungskonzepte aufgestellt werden müssen, wobei die Länder bestimmen können, für welche Gebiete von kommunalen

Gebietskörperschaften Klimaanpassungskonzepte aufzustellen sind. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das gesamte Staatsgebiet durch Klimaanpassungskonzepte für die Gebiete der 25 kreisfreien Gemeinden und 71 Landkreise abgedeckt.

Aufgrund der nunmehr bestehenden Pflicht zur flächendeckenden Erfassung des Staatsgebiets besteht keine Notwendigkeit mehr für eine gesetzliche Empfehlung an die kommunalen Gebietskörperschaften, Anpassungsstrategien aufzustellen.

Der Verweis in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayKlimaG kann daher, soweit er die Klimaanpassung betrifft, entfallen.

Zu Nr. 3 (Art. 5 Abs. 3 BayKlimaG)

Öffentliche Stelle und zu bestimmende Größe für das Gebiet einer Gemeinde, § 12 Abs. 1 KAnG (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayKlimaG)

§ 12 Abs. 1 KAnG verpflichtet die Länder, im Rahmen der Grenzen des Art. 28 Abs. 2 GG diejenigen öffentlichen Stellen zu bestimmen, die für die Gebiete der Gemeinden und Kreise jeweils ein Klimaanpassungskonzept – soweit nicht bereits vorhanden – aufstellen.

Die Regierungen sind aufgrund ihrer Bündelungsfunktion am besten geeignet, den interdisziplinären Anforderungen an die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten zu begegnen.

Zudem hat die Aufgabenzuweisung an einige wenige Stellen deutliche Effizienzvorteile gegenüber einer Einzelzuweisung der Aufgaben an jede einzelne Kommune.

Die Verpflichtung, ein Klimaanpassungskonzept aufzustellen, ist auf die Gebiete der kreisfreien Gemeinden und Landkreise beschränkt. Darin liegt eine Bestimmung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KAnG, wonach für das Gebiet einer Gemeinde unterhalb einer von den Ländern zu bestimmenden Größe kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss, solange dieses Gebiet durch ein Klimaanpassungskonzept für das Gebiet eines Kreises abgedeckt ist. Dass eine Bestimmung in dieser Art zulässig ist, hat das damalige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz den Ländern am 26. September 2024 bestätigt. In Bayern gibt es insgesamt 2 056 Gemeinden, wovon 2 031 kreisangehörige, aber nur 25 kreisfreie Gemeinden sind, sowie 71 Landkreise. Die Regelung ist daher zweckmäßig und führt zu einer erheblichen Kosteneinsparung.

Bereits vorhandene Klimaanpassungskonzepte, § 12 Abs. 1 KAnG (Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayKlimaG)

Soweit für Gebiete von kreisfreien Gemeinden oder Landkreisen bereits ein Klimaanpassungskonzept aufgestellt ist, bedarf es keiner erneuten Aufstellung durch die Regierungen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Konzept den Anforderungen des neuen Art. 5 Abs. 4 BayKlimaG und § 12 Abs. 5 und 6 KAnG entspricht. Dafür kommt es nicht darauf an, ob ein Dokument ausdrücklich als Klimaanpassungskonzept benannt ist.

Zeitraum der Fortschreibung, § 12 Abs. 4 KAnG (Art. 5 Abs. 3 Satz 3 bis 5 BayKlimaG)

Ein Zeitraum von 15 Jahren zur nach § 12 Abs. 4 KAnG erforderlichen Fortschreibung ist sachgerecht. Die Sollbestimmung schafft Flexibilität. In begründeten Ausnahmefällen können die Regierungen den Zeitraum verkürzen oder verlängern. Weiterhin können Regierungen von einer Fortschreibung absehen, falls kreisfreie Gemeinden oder Landkreise innerhalb des Fortschreibungszeitraums selbst tätig werden und auf freiwilliger Basis für ihr Gebiet ein eigenes Konzept aufstellen bzw. eine Fortschreibung veranlassen. Um unbeabsichtigte Doppelarbeiten zu vermeiden und eine Überprüfung zu ermöglichen, sind der Entschluss zur Erstellung bzw. Fortschreibung sowie das fertige Klimaanpassungskonzept der Regierung zur Kenntnis zu bringen.

Öffentlichkeitsbeteiligung, § 12 Abs. 4 KAnG

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung und eine Berichterstattung über die Umsetzung eines Maßnahmenkatalogs nach § 12 Abs. 4 KAnG sind nicht erforderlich. Die Klimaanpassungskonzepte einschließlich ihres Maßnahmenkatalogs sind für die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften nicht unmittelbar rechtsverbindlich. Soweit die jeweils zuständigen Stellen einzelne Maßnahmen umsetzen, sind die erforderlichen Verfahrensschritte, einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung, und materiellen Vorgaben in

den maßgeblichen Fachgesetzen geregelt. Zur Orientierung bei einer freiwilligen Umsetzung von Maßnahmen können darüber hinaus Hinweise für die freiwillige Umsetzung und Evaluierung von Klimaanpassungskonzepten dienen, die das LfU den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen zur Verfügung stellen wird. Umsetzungsmaßnahmen können dem LfU zudem für eine Datenbank von Gute-Praxis-Beispielen im BayKIS gemeldet werden. Durch die konzentrierte Darstellung verschiedener Beispiele im BayKIS können sich Öffentlichkeit und Kommunen über Maßnahmen in ganz Bayern informieren. Dies dient der bayernweiten Evaluierung und Verbreitung von Umsetzungsmaßnahmen.

Zu Nr. 3 (Art. 5 Abs. 4 BayKlimaG)

Wesentliche Inhalte der Klimaanpassungskonzepte, § 12 Abs. 4 KAnG

Nach § 12 Abs. 4 KAnG bestimmen die Länder die wesentlichen Inhalte der Klimaanpassungskonzepte. Die gesetzliche Regelung in Abs. 4 sieht eine Gliederung der Klimaanpassungskonzepte in vier Bestandteile vor: Bestandsaufnahme, Betroffenheitsanalyse, Gesamtstrategie und Maßnahmenkatalog.

Bestandsaufnahme (Art. 5 Abs. 4 Nr. 1 BayKlimaG): Für die Bestandsaufnahme nach Abs. 4 Nr. 1 kann als Datengrundlage das BayKIS verwendet werden, in dem für unterschiedliche räumliche Umgriffe bis auf Landkreisebene die Entwicklung klimatischer Kennwerte in der Vergangenheit und für definierte Zukunftsszenarien dargestellt werden kann.

Betroffenheitsanalyse (Art. 5 Abs. 4 Nr. 2 BayKlimaG): Die Betroffenheitsanalyse nach Abs. 4 Nr. 2 besteht aus einer Klimarisikoanalyse im Sinne einer Identifikation von potenziellen prioritären Risiken und sehr dringlichen Handlungserfordernissen. Nach § 2 Nr. 2 KAnG ist die Klimarisikoanalyse eine Ermittlung und Bewertung der gegenwärtigen und zukünftigen Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels, in deren Rahmen der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Analyse durch die für die Erstellung zuständige juristische Person angemessen nach ihrer Situation und ihren Bedürfnissen festgelegt wird. Die Gesetzesbegründung zu § 2 Nr. 2 KAnG „stellt klar, dass die sehr umfangreiche Klimarisikoanalyse des Bundes nicht den Maßstab für Klimarisikoanalysen der Länder oder anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts bildet“ (BT-Drs. 20/8764, S. 23). Das heißt, dass die Anforderungen an Klimarisikoanalysen für die Gebiete der kreisfreien Gemeinden und Landkreise geringer sind als jene für den Bund. Die Anforderungen an Klimarisikoanalysen für den Bund sind in § 4 Abs. 1 und 2 KAnG festgelegt. Demnach soll eine Klimarisikoanalyse als systematische Grundlage für die Klimaanpassung, insbesondere zur Ableitung von Handlungserfordernissen und als Grundlage für Maßnahmenplanungen, mittel- und langfristige Klimaszenarien betrachten. Ziel der Klimarisikoanalyse ist, aufzuzeigen, in welchen Handlungsfeldern, bei welchen Klimawirkungen und in welchen Regionen besonders hohe Klimarisiken bestehen. Sie soll analysieren, wie die Risiken in einzelnen Handlungsfeldern zusammenhängen und sich gegenseitig beeinflussen, welche Anpassungsmöglichkeiten bestehen und wie stark entsprechende Maßnahmen den Klimawandelfolgen entgegenwirken können.

Klimarisikoanalysen benutzen modellbasierte Projektionen von klimatischen Einflüssen und sozioökonomischen Faktoren, um die zukünftige Betroffenheit gefährdeter Systeme und Regionen (beispielsweise Hot-Spots) durch den Klimawandel einschätzen zu können. Wie kleinräumig Risikobereiche mithilfe einer Klimarisikoanalyse identifiziert werden können, hängt vom jeweils festgelegten Anwendungsbereich und von der Datenverfügbarkeit sowie der räumlichen Auflösung der Daten ab. Klimarisikoanalysen unterscheiden sich daher stark, je nachdem für welches gefährdete System sie erstellt werden. Die Analysen für die Gebiete der kreisfreien Gemeinden und Landkreise sind deutlich weniger umfangreich als die Klimarisikoanalysen des Bundes und der Länder. Sie sollen, soweit einschlägig, entsprechend vorhandener Normen und Standards, wie der ISO 14091, durchgeführt werden. Das LfU stellt über das BayKIS regionale Klimadaten und weitere Grundlagen zur Durchführung kommunaler Klimarisikoanalysen zur Verfügung.

Übergeordnete Gesamtstrategie und Maßnahmenkatalog (Art. 5 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BayKlimaG): Die Ergebnisse der Klimarisikoanalyse dienen als Grundlage für die

Entwicklung einer Gesamtstrategie nach Abs. 4 Nr. 3 und die Erarbeitung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nach Abs. 4 Nr. 4.

Konkrete Ziele zur Klimaanpassung können in Abhängigkeit von der Betroffenheit durch den Klimawandel definiert und geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung entwickelt werden. Dabei sollten Zielkonflikte zwischen den Maßnahmen vermieden werden. Die zuständigen Stellen können unverbindliche Maßnahmen empfehlen, die nach abgestimmten Kriterien priorisiert werden sollten.

Die Sollbestimmung schafft Flexibilität. In begründeten Ausnahmefällen kann von den gesetzlichen Vorgaben zum Inhalt eines Klimaanpassungskonzepts abgewichen werden.

Weitere inhaltliche Anforderungen an Klimaanpassungskonzepte, § 12 Abs. 5 und 6 KAnG

Abs. 4 ist eine abschließende Regelung zum Inhalt der Klimaanpassungskonzepte. Darüber hinaus sind die Vorgaben des § 12 Abs. 5 und 6 KAnG zu beachten.

Nach § 12 Abs. 5 KAnG sind bei der Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten auch die Klimarisikoplanungen und Klimaanpassungskonzepte für Gebietskörperschaften zu berücksichtigen, an die die juristische Person angrenzt oder in denen sie sich befindet. Die Gesetzesbegründung führt als Beispiel das Klimaanpassungskonzept für ein Gemeindegebiet an, das die Klimarisikoplanung seines Landkreises sowie der angrenzenden Gemeinden berücksichtigt (BT-Drs. 20/8764, S. 30 f.). Kooperation kann beispielsweise aufgrund der räumlichen Lage erforderlich sein – etwa entlang eines Flusses oder in einem Tal. Bei der Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten ist zudem die Bayerische Klimaanpassungsstrategie zu berücksichtigen.

Nach § 12 Abs. 6 KAnG sind in Klimaanpassungskonzepten relevante Planungen und sonstige Grundlagen – wie bestehende Hitzeaktionspläne, Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten, Freiraumkonzepte sowie Landschafts- und Grünordnungspläne – zu berücksichtigen. Klimaanpassungskonzepte sollen vorrangig auf bereits verfügbaren Planungen und Daten basieren. Es soll identifiziert werden, welche Lücken bezüglich der Klimaanpassung in der bisherigen Planung für das Gebiet des Kreises bestehen. In den Klimaanpassungskonzepten sollen dann Maßnahmen zur Schließung dieser Lücken festgelegt werden. Bestehende Konzepte, die Aufgabenbereiche der Klimaanpassung behandeln, können als Bestandteil eines Klimaanpassungskonzepts geführt werden, soweit sie nach Ermessen der für die Konzepterstellung zuständigen öffentlichen Stellen hinreichend aktuell sind. Ein bloßer Verweis innerhalb des Klimaanpassungskonzepts auf die anderen Konzepte ist ausreichend.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Regelungen betreffend die Klimaschutzziele, die Anrechnung von Klimaschutzmaßnahmen auf eigenen staatlichen Flächen, die Streichung des Bezugs auf die nicht mehr verbindlichen Sektorziele im Zusammenhang mit dem Bayerischen Klimaschutzprogramm, die Information der Regierungen über bestehende Klimaanpassungskonzepte sowie die Kehrbuchdaten treten ohne Verzögerung in Kraft.

Die übrigen Regelungen betreffend Klimaanpassungskonzepte treten dagegen erst am 1. Januar 2028 in Kraft. Den kommunalen Gebietskörperschaften wird nach der bisherigen Regelung in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayKlimaG empfohlen, ergänzende örtliche Anpassungsstrategien aufzustellen. Durch die Übergangszeit wird es den kommunalen Gebietskörperschaften ermöglicht, bereits begonnene Arbeiten an Klimaanpassungskonzepten bis zum 31. Dezember 2027 zu beenden. Auf diese Weise kann § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG, wonach bereits vorhandene Klimaanpassungskonzepte nicht erneut aufzustellen sind, mit entsprechender Vorlaufzeit und Planungssicherheit für die kommunalen Gebietskörperschaften zur Anwendung kommen und die Regierungen können auf einem eindeutig definierten Stand, nämlich den zum 31. Dezember 2027 vorhandenen Konzepten, aufbauen, um die bundesrechtliche Verpflichtung zur Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten nach § 12 KAnG in den noch übrigen Gebieten des Freistaates Bayern zu erfüllen.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Verena Osgyan, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes
hier: Einführung eines integrierten Bachelorabschlusses im Studium der Rechtswissenschaft**

A) Problem

Das Studium der Rechtswissenschaft ist in Deutschland traditionell als Staatsexamenstudium ausgestaltet. Der erste berufsqualifizierende Abschluss wird in der Regel erst mit dem erfolgreichen Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung erworben. Doch mehr als jede vierte Absolventin bzw. jeder vierte Absolvent besteht diese Prüfung nicht. Ein erheblicher Teil der Studierenden beendet das Studium somit ohne Abschluss, weil sie nach dem ersten Fehlversuch nicht erneut antreten oder endgültig nicht bestehen. Trotz mehrjähriger Studienleistungen verfügen diese Studierenden über keinen formal anerkannten akademischen Grad, obwohl sie sich in durchschnittlich über 6 Jahren Studienzeit viel Fachwissen angeeignet haben. Dass die Rechtswissenschaftsstudierenden dies auch korrekt anwenden können, zeigt sich in den im Vergleich zum 1. Staatsexamen sehr guten Leistungen bei der Juristischen Universitätsprüfung, dem sogenannten Schwerpunkt. Hier erhielten 2025 über 90 % der Studierenden die Note „befriedigend“ oder besser.

Andere Bundesländer, namentlich Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, haben daher bereits Regelungen zur Einführung eines integrierten Bachelorabschlusses im Jurastudium geschaffen. Dieser integrierte Bachelor stellt einen akademischen Abschluss dar, der auf bereits im Studium erbrachten Leistungen basiert und weder zusätzliche Prüfungsleistungen erfordert noch das bisherige Staatsexamenssystem als solches tangiert.

Im Freistaat Bayern besteht bislang keine entsprechende gesetzliche Grundlage für einen integrierten Bachelorabschluss im Studium der Rechtswissenschaft.

B) Lösung

Durch eine Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) wird eine gesetzliche Grundlage für die Verleihung eines integrierten Bachelorgrades im Studium der Rechtswissenschaft geschaffen. Den Hochschulen wird es dadurch ermöglicht, per Satzung den Bachelorabschluss anzubieten und Studierenden es so zu ermöglichen, nach Erreichen des gesetzlich geregelten fortgeschrittenen Studienstands, einen akademischen Grad zu erwerben, auch wenn die Erste Juristische Staatsprüfung nicht mit Erfolg abgelegt werden konnte.

C) Alternativen

Keine. Ein künftiger Verzicht auf eine gesetzliche Regelung würde ein veraltetes System weiter billigen und dazu führen, dass Studierende weiterhin ohne Abschluss aus dem langwierigen Jurastudium ausscheiden müssen.

D) Kosten

Für den Freistaat Bayern und die Bürgerinnen und Bürger entstehen durch die Einführung des integrierten Bachelorabschlusses keine erheblichen zusätzlichen Kosten. Die Verleihung des Bachelorgrades erfolgt auf Grundlage bereits ohnehin erbrachter Studienleistungen. Geringfügiger Verwaltungsaufwand kann bei den Hochschulen im Zusammenhang mit der Verleihung des Bachelorgrades und mit der Ausstellung der entsprechenden Abschlussurkunden entstehen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Art. 96 wird folgender Art. 96a BayHIG eingefügt:

„Art. 96a

Integrierter Bachelorgrad im Studium der Rechtswissenschaft

(1) Hochschulen können Studierenden des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Staatsprüfung auf Antrag den akademischen Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verleihen.

(2) ¹Voraussetzung für die Verleihung ist, dass

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Juristischen Prüfung erfüllt sind und
2. die Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) erbracht wurden.

²Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen erstmalig vollständig zu einem Zeitpunkt gegeben sein, der nach dem 31. Dezember 2018 liegt.

(3) Für die Verleihung des Bachelorgrades dürfen keine zusätzlichen Studien- oder Prüfungsleistungen verlangt werden.

(4) Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(5) Der Bachelorgrad kann auch nach endgültigem Nichtbestehen der Ersten Juristischen Prüfung verliehen werden, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1

Die Vorschrift schafft die gesetzliche Grundlage für die Verleihung eines Bachelorgrades im Studium der Rechtswissenschaft. Die Voraussetzungen orientieren sich dabei an einem fortgeschrittenen Studienstand in Form der Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Juristischen Prüfung. So stellt Abs. 2 sicher, dass nicht etwa Leistungsstandards durch den Bachelor gesenkt werden. Abs. 3 sorgt wiederum für die Sicherheit, dass für den Bachelorabschluss keine zusätzlichen Prüfungsleistungen verlangt werden dürfen.

In diesem Zusammenhang ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) ergänzend so anzupassen, dass sie die für den Bachelorabschluss relevanten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anerkennung der entsprechenden Module beschreibt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Leistungen, die bereits für die Erste Juristische Prüfung erbracht werden, zugleich die Grundlage für den integrierten

Bachelorabschluss bilden, ohne zusätzliche Prüfungsanforderungen einzuführen. Die Verleihung des Bachelorgrades berührt nicht die grundsätzliche Struktur und die berufsqualifizierende Wirkung der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Das 1. und 2. Staatsexamen bleiben die zentralen berufsqualifizierenden Abschlüsse mit der Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 5 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG). Der Erwerb des integrierten Bachelorgrades lässt Struktur und Anforderungen der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung nach der JAPO unberührt.

Die Regelung ermöglicht eine rückwirkende Verleihung des Bachelorgrades an Studierende, die die entsprechenden Leistungen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes erbracht haben bzw. die Voraussetzungen im Sinne der Norm ab dem 1. Januar 2019 erfüllt haben. Somit entfaltet das Gesetz seine Wirkung nicht nur für künftige Studierende, sondern kommt einem größeren Personenkreis zugute.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/11153

**zur Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes
hier: Einführung eines integrierten Bachelorabschlusses im Studium der
Rechtswissenschaft**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Toni Schuberl**
Mitberichterstatter: **Dr. Alexander Dietrich**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 42. Sitzung am 30. April 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf in seiner 46. Sitzung am 20. Mai 2026 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 45. Sitzung am 18. Juni 2026 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

A) Problem

Im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen wurde im Januar 2025 eine unabhängige, interdisziplinäre Kommission für grundrechtsrelevante Fragen bei der Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände (im Folgenden: bgH-Kommission) eingesetzt. Diese hat in ihrem Mitte Dezember 2025 an das Staatsministerium der Justiz übergebenen Abschlussbericht eine Reihe von Empfehlungen zu Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände (im Folgenden: bgH) abgegeben. Einige der Empfehlungen betreffen Fragen, die auf untergesetzlicher Ebene, insbesondere im Rahmen von Verwaltungsvorschriften oder durch organisatorische Maßnahmen, verwirklicht werden können. Einige Empfehlungen, insbesondere die Einführung eines Richtervorbehalts für länger andauernde Unterbringungen in bgH, bedürfen einer gesetzlichen Regelung in den Justizvollzugsgesetzen.

B) Lösung

Mit einer Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG) werden Empfehlungen der bgH-Kommission aufgegriffen. Dies betrifft die Einführung eines Richtervorbehalts für bgH-Unterbringungen mit einer Dauer von mehr als 72 Stunden, die Streichung der Fluchtgefahr und der Befreiungsgefahr als Anordnungsgründe für bgH-Unterbringungen, eine klarstellende Regelung, wonach Verteidigerinnen und Verteidiger auf Antrag von Gefangenen bei bgH-Unterbringungen zu informieren sind, die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Überwachungen aus medizinischen Gründen sowie Änderungen an den datenschutzrechtlichen Vorgaben, um die Kooperation von verschiedenen Berufsheimnisträgern, insbesondere zwischen Ärztinnen bzw. Ärzten und Psychologinnen bzw. Psychologen, zu verbessern.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Einführung des Richtervorbehalts für länger andauernde bgH-Unterbringungen wird personeller Mehraufwand bei den Justizvollzugsanstalten verursacht, weil insoweit zusätzliche, teilweise mehrfach notwendige Antragstellungen und eine entsprechende Verfahrensbegleitung erforderlich sein werden. In den Justizvollzugsanstalten, insbesondere in den beiden Justizvollzugsanstalten mit psychiatrischen Abteilungen, kann dieser Aufwand aber vom vorhandenen juristischen Personal nicht zusätzlich abgedeckt werden. Für die Umsetzung des Gesetzentwurfs werden deshalb voraussichtlich im niedrigen zweistelligen Bereich Planstellen für den Vollzugs- und Verwaltungsdienst mit Einstieg in der 4. Qualifikationsebene (Juristinnen und Juristen) gebunden.

Den ordentlichen Gerichten, die über die Anträge der Justizvollzugsanstalten zu entscheiden haben, wird ein Personalmehraufwand entstehen, welcher derzeit ebenfalls nicht genau quantifiziert werden kann. In Abhängigkeit von der Entwicklung der Zahl der dem Richtervorbehalt unterfallenden Unterbringungen in bgH ist von mehreren Planstellen für Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 1 sowie Planstellen für das dazugehörige Unterstützungspersonal (Geschäftsstellenkräfte) auszugehen, die durch die Einführung des Richtervorbehalts gebunden werden.

Aufgrund der verfahrensrechtlichen Vorgaben für den Richtervorbehalt, die sich aus den bundesrechtlichen Vorschriften der §§ 121a, 121b Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) in Verbindung mit §§ 312 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ergeben, ist zudem mit gewissen Kosten für die Einholung ärztlicher Zeugnisse sowie für Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger zu rechnen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Erstellung von ärztlichen Zeugnissen grundsätzlich durch Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte denkbar ist, sodass zusätzliche Kosten sich insoweit auf diejenigen Fälle beschränken dürften, in denen der ärztliche Dienst der Justizvollzugsanstalt nicht zur Verfügung steht. Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger werden überdies gemäß § 318 FamFG in Verbindung mit § 277 Abs. 1 FamFG grundsätzlich unentgeltlich tätig und erhalten lediglich einen Aufwendungsersatz, während eine berufsmäßige Verfahrenspflegschaft gemäß § 277 Abs. 2 FamFG die Ausnahme ist. Im Ergebnis ist daher von geringen Kostenauswirkungen auszugehen, die nicht näher beziffert werden können.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 46 Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Abweichend von Satz 5 ergibt sich im Fall des Leistungslohns die Vergütung aus dem Stundensatz, der geleisteten Arbeitszeit und einem Faktor, der sich aus den tatsächlich fertiggestellten Stückzahlen im Vergleich zu den Stückzahlen ergibt, die von Gefangenen mit durchschnittlicher Leistungsfähigkeit in der entsprechenden Arbeitszeit fertiggestellt werden.“
2. In Art. 46b Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „zusätzlich 15 % des ihnen nach den Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „für jeden im betreffenden Zeitraum erarbeiteten Freistellungstag zusätzlich 15 % des ihnen nach Art. 46 Abs. 2“ ersetzt.
3. In der Überschrift des Art. 94 wird die Angabe „Suchtmittelkonsum“ durch die Angabe „Suchtmittelmissbrauch“ ersetzt.
4. Art. 96 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Fluchtgefahr oder“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über die in Abs. 1 genannten Anordnungsgründe hinaus sind Maßnahmen wie folgt zulässig, wenn dies nicht anders vermieden oder behoben werden kann:

 1. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht,
 2. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, wenn die Gefahr einer Befreiung besteht,
 3. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5, wenn eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung besteht,
 4. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 und 3, wenn eine erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit besteht.“
5. Art. 99 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird die Angabe „oder“ am Ende durch die Angabe „ ,“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird die Angabe „ .“ am Ende durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. ein Fall des Art. 96 Abs. 3 Nr. 4 vorliegt.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Eine Fixierung, die die Dauer von einer halben Stunde überschreitet, bedarf der vorherigen Anordnung des zuständigen Gerichts.“

bb) Die folgenden Sätze 4 bis 6 werden angefügt:

„⁴Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor der richterlichen Entscheidung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. ⁵Die Sätze 1 und 4 gelten entsprechend für eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, die die Dauer von 72 Stunden überschreitet. ⁶Im Fall des Satzes 5 ist eine Fortsetzung der Maßnahme ohne richterliche Anordnung zulässig, wenn eine richterliche Entscheidung vor Ablauf von 72 Stunden bereits beantragt, aber noch nicht ergangen ist.“

c) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Im Falle der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sind auf Antrag der Gefangenen deren Verteidiger über die Anordnung unverzüglich zu unterrichten.“

6. In Art. 201 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Wenn die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen gleichzeitig oder nacheinander denselben Gefangenen behandeln, unterliegen sie im Verhältnis zueinander nicht der Schweigepflicht und sind zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft verpflichtet, soweit dies zum Zwecke einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung erforderlich ist und

1. soweit eine wirksame Einwilligung des betreffenden Gefangenen vorliegt,
2. wenn sie in einer sozialtherapeutischen Einrichtung tätig sind oder
3. wenn sie in Bezug auf den betreffenden Gefangenen nicht mit anderen vollzughen Aufgaben betraut sind, wobei eine frühere nichttherapeutische Tätigkeit in Bezug auf den betreffenden Gefangenen dem nicht entgegensteht.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 275, BayRS 312-0-J), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 39 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Art. 46 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayStVollzG gilt entsprechend.“

2. In der Überschrift des Art. 72 wird die Angabe „Suchtmittelkonsum“ durch die Angabe „Suchtmittelmissbrauch“ ersetzt.

3. Art. 74 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „Fluchtgefahr oder“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über die in Abs. 1 genannten Anordnungsgründe hinaus sind Maßnahmen wie folgt zulässig, wenn dies nicht anders vermieden oder behoben werden kann:

1. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht,
2. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, wenn die Gefahr einer Befreiung besteht,
3. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5, wenn eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung besteht,
4. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 und 3, wenn eine erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit besteht.“

4. Art. 75 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird die Angabe „oder“ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 wird die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- cc) Folgende Nr. 4 wird angefügt:
- „4. ein Fall des Art. 74 Abs. 3 Nr. 4 vorliegt.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Eine Fixierung, die die Dauer von einer halben Stunde überschreitet, bedarf der vorherigen Anordnung des zuständigen Gerichts.“
- bb) Die folgenden Sätze 4 bis 6 werden angefügt:
- „⁴Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor der richterlichen Entscheidung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. ⁵Die Sätze 1 und 4 gelten entsprechend für eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, die die Dauer von 72 Stunden überschreitet. ⁶Im Fall des Satzes 5 ist eine Fortsetzung der Maßnahme ohne richterliche Anordnung zulässig, wenn eine richterliche Entscheidung vor Ablauf von 72 Stunden bereits beantragt, aber noch nicht ergangen ist.“
- c) Dem Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Im Falle der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sind auf Antrag der Verwahrten deren Verteidiger über die Anordnung unverzüglich zu unterrichten.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen wurde im Januar 2025 eine unabhängige, interdisziplinäre Kommission (im Folgenden: bgH-Kommission) zur Entwicklung von Leitlinien für die Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände (im Folgenden: bgH) eingesetzt, die unter anderem den grundrechtssensiblen Bereich der Unterbringung von Gefangenen in diesen Hafträumen in den Blick nehmen und Vorschläge für Verbesserungen und die Umsetzung eines Richtervorbehalts entwickeln sollte. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Empfehlungen der bgH-Kommission aufgegriffen. Ferner wird gesetzlicher Änderungsbedarf aufgegriffen, der in keinem Zusammenhang mit den Empfehlungen des Abschlussberichts der bgH-Kommission steht.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Umsetzung von Empfehlungen der bgH-Kommission betrifft insbesondere Änderungen an den bestehenden Vorgaben der Art. 96 ff. des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG). Soweit eine Umsetzung von Empfehlungen auch auf untergesetzlicher Ebene möglich und sinnvoll ist, etwa in Bezug auf besondere Schutzräume oder im Bereich der Dokumentations- und Berichtspflichten bei bgH-Unterbringungen, wird auf eine gesetzliche Regelung verzichtet. Eine Umsetzung wird insoweit – unter

Berücksichtigung der Ergebnisse einer Arbeitsgruppe, die Vorschläge für eine praxisgerechte Umsetzung erarbeiten wird – auf untergesetzlicher Ebene, etwa im Rahmen von Verwaltungsvorschriften, erfolgen.

C) Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 46 Abs. 2 BayStVollzG)

Die gesetzlichen Regelungen zu Beschäftigung und Vergütung von Gefangenen gehen grundsätzlich von einem Zeitlohn aus. Dies entspricht der Rechtslage, die bereits bei Anwendung des Strafvollzugsgesetzes des Bundes gegolten hat. Neben einem Zeitlohn besteht in der Praxis gerade im Bereich der Unternehmerbetriebe das Bedürfnis nach einem Leistungslohn, der gesetzlich bislang nicht ausdrücklich geregelt ist, von dessen Existenz und Zulässigkeit aber allgemein stillschweigend ausgegangen wird (vgl. etwa § 2 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 der mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft getretenen Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung; vgl. OLG München, BeckRS 2009, 46149). Zur Klarstellung soll der Leistungslohn nunmehr ausdrücklich im Gesetz verankert werden und zudem die grundsätzliche Berechnungsmethode kodifiziert werden. Neben der Arbeitszeit, die auch für den Leistungslohn relevant ist, ist zu berücksichtigen, wie viel Leistung Gefangene in Form von fertiggestellten Stückzahlen tatsächlich erbracht haben und welche Stückzahlen von durchschnittlichen Gefangenen zu erwarten sind. Dabei haben die Justizvollzugsanstalten zunächst durch ein geeignetes Zeitaufnahmeverfahren zu bestimmen, wie viel Zeit Gefangene mit durchschnittlicher Leistungsfähigkeit für die Fertigstellung einer bestimmten Stückzahl unter den Bedingungen des Justizvollzuges benötigen. Die Ergebnisse sind dabei regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Zu Nr. 2 (Art. 46b Abs. 6 Satz 1 BayStVollzG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur bzw. eine klarstellende Regelung.

Mit Gesetz vom 23. Juni 2025 (GVBl. S. 178) wurde im Zuge der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus der Entscheidung vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) die Regelung zu Freistellungstagen vom bisherigen Regelungsstandort in Art. 46 BayStVollzG in einen neuen Art. 46b BayStVollzG überführt. Zugleich wurden die Freistellungstage dahingehend verdoppelt, dass ab 1. Juli 2025 für die Ausübung einer Beschäftigung oder einer Hilfstätigkeit über einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten zwei Freistellungstage gewährt werden statt wie zuvor ein Freistellungstag. Diese können insbesondere im Wege einer Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt verwendet werden. In bestimmten, in Art. 46b Abs. 5 BayStVollzG aufgeführten Fällen ist dies ausgeschlossen. Als Ersatz sieht Art. 46b Abs. 6 BayStVollzG hierfür eine Ausgleichsentschädigung vor. Abzustellen ist dabei auf die Vergütung, die in dem Zeitraum, in dem die Gefangenen die Freistellungstage jeweils erarbeitet haben, erzielt wurde.

Durch die Verdopplung der Freistellungstage war auch eine entsprechende Erhöhung der Ausgleichsentschädigung beabsichtigt (vgl. Drs. 19/4434, S. 2) und wird so in der Praxis auch bereits umgesetzt. Seitens einzelner Stimmen wurde jedoch angemerkt, dass die Regelung des Abs. 6 nach ihrem Wortlaut nicht auf die Anzahl der nicht anrechenbaren Freistellungstage abziele, sondern auf den jeweiligen Zeitraum, in dem die Freistellungstage erarbeitet wurden, wobei dieser Zeitraum im Rahmen der Verdopplung der Freistellungstage nicht geändert wurde. Die Änderung sieht daher klarstellend vor, dass die Entschädigung für jeden nicht anrechenbaren Freistellungstag entsteht. Damit ist gewährleistet, dass die Entschädigung für vor dem 1. Juli 2025 entstandene Freistellungstage unverändert bleibt, während für die Zeit ab 1. Juli 2025 eine Verdopplung der Entschädigung wie intendiert stattfindet. Zugleich ist eine redaktionelle Korrektur notwendig, da sich durch die Neufassung der Art. 46 ff. BayStVollzG das gewährte Entgelt nicht mehr aus Abs. 2 und 3 der Regelung ergibt, sondern aus Art. 46 Abs. 2.

Zu Nr. 3 (Art. 94 BayStVollzG)

Die Änderung dient der Klarstellung. Mit der Änderung der Überschrift von Art. 94 BayStVollzG soll die bislang bestehende Divergenz zwischen Überschrift („Suchtmittelkonsum“) und Wortlaut („Suchtmittelmissbrauch“) beseitigt werden. Art. 94 Abs. 1 BayStVollzG erlaubt Maßnahmen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen, solange diese nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind. Zu den möglichen Maßnahmen gehören einerseits Mittel, die den Missbrauch in Form des Konsums nachweisen können (z.B. Urinkontrollen und Speicheltests). Ein Missbrauch von Suchtmitteln liegt allerdings nicht nur beim Konsum vor, sondern bereits beim Besitz. Zulässige Maßnahme kann daher auch die Testung von Gegenständen im Hinblick auf die Frage sein, ob sich daran Suchtmittelanhaftungen feststellen lassen. Dies spielt in der Praxis durch das Aufkommen der sog. neuen psychoaktiven Substanzen eine zunehmende Rolle. Diese können beispielsweise auf Papier aufgeträufelt werden und sind im Anschluss nur noch über labortechnische Analysen feststellbar. Zulässige Maßnahmen im Sinne von Art. 94 Abs. 1 BayStVollzG sind daher auch Untersuchungen im Hinblick darauf, ob sich Suchtmittel im Besitz Gefangener befinden. Die Überschrift von Art. 94 BayStVollzG ist vor diesem Hintergrund missverständlich und daher anzupassen.

Zu Nr. 4 (Art. 96 BayStVollzG)**Zu Buchst. a (Abs. 1)**

Die Änderung setzt die Empfehlung der bgH-Kommission um, den Anordnungsgrund der Fluchtgefahr hinsichtlich der Unterbringung in bgH zu streichen. Die bisherige Regelung beruht auf dem Gedanken, dass entsprechend der bundesrechtlichen Regelung in § 88 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) eine detailgenaue Differenzierung zwischen den Anordnungsgründen und den verschiedenen Sicherungsmaßnahmen vermieden wurde. Eine genauere Differenzierung erscheint angesichts der unterschiedlichen Eingriffsintensität der verschiedenen besonderen Sicherungsmaßnahmen aber sinnvoll. In der Praxis spielt der Anordnungsgrund der Fluchtgefahr bei Unterbringungen in bgH zudem nur eine untergeordnete Rolle.

Zu Buchst. b (Abs. 3)

Nr. 1: Durch die Streichung der Fluchtgefahr als Anordnungsgrund in Abs. 1 wird sichergestellt, dass bgH-Unterbringungen künftig nicht mehr auf diesen Anordnungsgrund gestützt werden können. Für die anderen besonderen Sicherungsmaßnahmen ist eine bestehende Fluchtgefahr weiterhin von Bedeutung, so dass Nr. 1 vorsieht, dass alle Maßnahmen mit Ausnahme der bgH-Unterbringung zulässig sind, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht.

Nr. 2: Die Gefahr einer Befreiung ist nach dem bisherigen Abs. 3 Grundlage für besondere Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 5. In Umsetzung der Empfehlung der bgH-Kommission, für die bgH-Unterbringung auch auf diesen Anordnungsgrund zu verzichten, sind künftig nur noch Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 zulässig.

Nr. 3: Der Anordnungsgrund der erheblichen Störung der Anstaltsordnung wird inhaltlich unverändert übernommen. Dies entspricht dem Vorschlag der bgH-Kommission.

Nr. 4: Mit der Änderung wird die Empfehlung der bgH-Kommission übernommen, für Überwachungsmaßnahmen aus gesundheitlichen Gründen eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zu schaffen. In der Praxis besteht in einigen Fallkonstellationen das dringende Bedürfnis zur Beobachtung von Gefangenen aus gesundheitlichen Gründen. Darunter fallen etwa Neuzugänge von Gefangenen, die unter erheblichem Drogen- oder Alkoholeinfluss eingeliefert werden, Beobachtungen nach Operationen wie auch nach medizinischen Vorfällen in der Anstalt (etwa nach epileptischen Anfällen, Kreislaufproblemen etc.). Nach überwiegender Ansicht handelt es sich auch bei lediglich stichprobenweise durchgeführten, gelegentlichen Kontrollen um eine Beobachtungsmaßnahme im Sinne des Art. 96 Abs. 2 Nr. 2 (vgl. BeckOK Strafvollzugsrecht Bayern/Arloth, Art. 96 BayStVollzG, Rn. 5). In Fällen, in denen die Überwachung lediglich aus medizinischen Gründen, die vom Gefangenen teilweise nicht bewusst kontrolliert werden können, indiziert ist, ist das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 96 Abs. 1 hinterfragbar, da dieser grundsätzlich davon ausgeht, dass die Gefahr im Verhalten oder im seelischen Zustand des Gefangenen ihre Ursache hat. Vor diesem Hintergrund soll für diese Fälle

Rechtssicherheit geschaffen werden. Die Maßnahmen sind auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen erhebliche Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Gefangenen bestehen.

Zugleich soll klargestellt werden, dass auch Absonderungsmaßnahmen aus gesundheitlichen Gründen zulässig sind. Die Verhinderung der Übertragung von Krankheiten ist in Justizvollzugsanstalten von besonderer Bedeutung. Im Rahmen der gemäß Art. 7 Abs. 3 BayStVollzG vorgesehenen ärztlichen Untersuchung werden Gefangene in Bayern routinemäßig insbesondere auf HIV, Hepatitis B, Hepatitis C wie auch auf eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane untersucht. Im Falle einer positiven Diagnose erhalten Gefangene grundsätzlich die zur Reaktion auf die Erkrankung notwendige ärztliche Behandlung. Maßgeblich ist dabei allerdings die Mitwirkungsbereitschaft der Gefangenen; eine Behandlung gegen den Willen der Gefangenen ist nur unter den engen Vorgaben des Art. 108 BayStVollzG zulässig, die insbesondere umfassen, dass die Gefangenen krankheitsbedingt nicht zur Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht fähig sind. Für den Fall, dass Gefangene zwar grundsätzlich einsichtsfähig sind, aber dennoch die Behandlung verweigern, sind Maßnahmen geboten, um eine Übertragung der Krankheiten auf Mitgefangene zu verhindern und deren Gesundheit zu schützen. Der notwendige Schutz der Mitgefangenen wird regelmäßig nur durch eine Absonderung von diesen gewährleistet werden können. Ob die bestehende Regelung des Art. 96 BayStVollzG Absonderungen aus rein medizinischen Gründen zulässt oder ob ein Rückgriff auf die vollzugliche Generalklausel zulässig ist, ist teils umstritten (vgl. etwa OLG Karlsruhe, BeckRS 2022, 30349, zur Rechtslage in Baden-Württemberg; OLG Hamm, BeckRS 2021, 56515 zur Rechtslage in Nordrhein-Westfalen). Zur Schaffung von Rechtssicherheit wird daher in Nr. 4 klargestellt, dass auch Absonderungsmaßnahmen zulässig sind, um eine erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit abzuwenden. Eine solche Gefahr wird dabei auch in Fällen zu bejahen sein, in denen Gefangene die notwendigen Untersuchungen verweigern und damit die Feststellung verhindern, ob gefährliche übertragbare Krankheiten vorliegen – zwar sind Gefangene grundsätzlich gemäß § 36 Abs. 5 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) nach ihrer Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt verpflichtet, ärztliche Untersuchungen auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden; eine zwangsweise Durchsetzung etwa einer Röntgenaufnahme ist faktisch jedoch kaum möglich. Der Schutz der Gesundheit der Mitgefangenen gebietet es daher, dass Gefangene, die Untersuchungen ablehnen, grundsätzlich als potentiell infektiös behandelt werden (vgl. für die Verweigerung einer Blutabnahme Nr. 3 Abs. 2 Satz 4 der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz – VVBayStVollzG).

Zu Nr. 5 (Art. 99 BayStVollzG)

Zu Buchst. a (Abs. 2)

Durch die Änderung von Abs. 2 wird klargestellt, dass im Falle der Überwachung oder Absonderung aus medizinischen Gründen grundsätzlich vorher ein Arzt oder eine Ärztin zu hören ist. Wie auch bei den bisherigen Fallgruppen gilt, dass eine ärztliche Stellungnahme unverzüglich nachzuholen ist, wenn mit der Maßnahme aufgrund von Gefahr im Verzug nicht zugewartet werden kann.

Zu Buchst. b (Abs. 3)

Mit der Änderung von Abs. 3 wird ein Richtervorbehalt für länger andauernde bgH-Unterbringungen geschaffen.

Die Neufassung von Satz 1 stellt dabei klar, dass entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) eine Fixierung nur dann als kurzfristige Maßnahme eingestuft werden kann, wenn sie die Dauer von einer halben Stunde nicht überschreitet, während im Übrigen der Richtervorbehalt greift. Die Sätze 2 und 3 bleiben unverändert. Satz 4 stellt zudem klar, dass das Gericht unverzüglich zu informieren ist, falls die Maßnahme zwischenzeitlich beendet wurde.

Der neue Satz 5 sieht die Einführung eines Richtervorbehalts für länger andauernde bgH-Unterbringungen vor. Die bisherige Rechtslage genügt den verfassungsrechtlichen

Anforderungen (vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Mehde, Grundgesetz, Werkstand 108. EL August 2025, Art. 104 GG, Rn. 60; BVerfG, NJW 1994, 1339; NStZ-RR 2004, 220; BVerfG, NJW 2012, 1563, Rn. 132; BVerfG, NJW 2018, 2619, Rn. 68 f.)

Dennoch erscheint die Einführung eines gesetzlichen Richtervorbehalts bei langfristigen bgH-Unterbringungen mit Blick auf die besondere Grundrechtssensibilität sachgerecht. Ein Richtervorbehalt dient der verstärkten Sicherung des Grundrechtsschutzes, da damit durch eine unabhängige Instanz eine Kontrolle der Maßnahme gewährleistet wird. Dauern bgH-Unterbringungen über längere Zeit an, kann das mit einem Richtervorbehalt verbundene Verfahren dazu dienen, die Interessen und Rechte der Gefangenen noch umfassender zu schützen.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung des Richtervorbehalts sieht Satz 5 vor, dass die Vorgaben für die Fixierung durch die entsprechende Anwendung der Sätze 1 und 4 im Wesentlichen gelten. Eine Minderheit der Mitglieder der bgH-Kommission hält einen Richtervorbehalt ab einer Dauer von sechs Tagen für geboten. Die Mehrheit der bgH-Kommission spricht sich für die Einführung eines Richtervorbehalts bei bgH-Unterbringungen mit einer Dauer von mehr als 72 Stunden aus. Der Vorschlag der Mehrheit wird aufgegriffen. Sobald absehbar ist, dass die Unterbringung die Dauer von 72 Stunden überschreitet, hat die Justizvollzugsanstalt den erforderlichen Antrag bei Gericht zu stellen und die richterliche Anordnung einzuholen. Für das gerichtliche Verfahren gelten aufgrund der bundesrechtlich verbindlichen Vorgaben der §§ 121a und 121b StVollzG die für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geltenden Bestimmungen entsprechend. Diese sehen insbesondere Vorgaben im Hinblick auf ein ärztliches Zeugnis, die Bestellung eines Verfahrenspflegers und eine richterliche Anhörung des betroffenen Gefangenen vor. Da im Einzelfall nicht gewährleistet werden kann, dass das Gericht alle für eine Entscheidung erforderlichen Maßnahmen zwischen Antragstellung und vor Ablauf von 72 Stunden durchführen und eine Entscheidung treffen kann, sieht Satz 6 vor, dass die Unterbringung in bgH fortgesetzt werden kann, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen fortbestehen und wenn die richterliche Entscheidung bereits beantragt, aber noch nicht ergangen ist.

Wie lange die Unterbringung in bgH maximal zulässig ist, ist zunächst in der richterlichen Entscheidung festzulegen, wobei gemäß § 333 Abs. 1 Satz 1 FamFG eine Höchstdauer von sechs Wochen Anwendung findet, die ggf. nach Anhörung eines Sachverständigen verlängert werden kann, aber insgesamt eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten darf, § 333 Abs. 1 Satz 2 bis 4 FamFG. Wie auch im Rahmen der Fixierung hat die Justizvollzugsanstalt unabhängig von der gerichtlich angeordneten Dauer regelmäßig zu überprüfen, ob die bgH-Unterbringung noch erforderlich ist, und diese, sobald dies möglich ist, in eigener Zuständigkeit aufzuheben.

Zu Buchst. c (Abs. 5)

Mit der Anfügung eines neuen Abs. 5 wird die Empfehlung der bgH-Kommission umgesetzt, ein Informationsrecht für Gefangene bzgl. einer Unterrichtung des Verteidigers oder der Verteidigerin im Falle einer bgH-Unterbringung zu schaffen. Über die Einführung des Richtervorbehalts ist ab einer Dauer von 72 Stunden eine richterliche Kontrolle bei länger andauernden bgH-Unterbringungen gewährleistet. Gefangenen steht es jedoch frei, auch bgH-Unterbringungen von kürzerer Dauer einer rechtlichen Prüfung im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG unterziehen zu lassen. Eine umgehende Information des Verteidigers oder der Verteidigerin auf Antrag des Gefangenen ist dabei von besonderer Bedeutung, um ggf. eine gerichtliche Überprüfung zu veranlassen. Zwar entspricht es bereits der Praxis, auf Wunsch der Gefangenen bei einer bgH-Unterbringung die jeweiligen Verteidigerinnen oder Verteidiger zu informieren. Entsprechend der Regelung anderer Länder, etwa § 87 Abs. 7 Satz 3 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (StVollzG Bln), soll dies nun gesetzlich klargestellt werden. Nähere Vorgaben, wie der Verteidiger oder die Verteidigerin zu informieren ist, enthält die Regelung nicht. Dies wird maßgeblich von den Umständen des Einzelfalles abhängen. Für den Fall, dass für Gefangene mehrere Verteidigerinnen oder Verteidiger erfasst sind, ist nur eine Information eines Verteidigers oder einer Verteidigerin notwendig, wobei die Auswahl durch die Gefangenen zu treffen ist.

Ein Hinweis auf die Möglichkeit der Verteidigerunterrichtung wird in die in verschiedenen Sprachen vorliegenden „Hinweise für Gefangene“ aufgenommen, die jedem Gefangenen zu Beginn der Inhaftierung ausgehändigt werden.

Zu Nr. 6 (Art. 201 Abs. 3a BayStVollzG):

Mit dem neu vorgesehenen Abs. 3a wird die Empfehlung der bgH-Kommission umgesetzt, eine gesetzliche Regelung zur Schweigepflicht im Falle der gemeinsamen Behandlung durch verschiedene Geheimnisträger zu schaffen. Art. 201 BayStVollzG, der die Schweigepflicht bestimmter Berufsgruppen innerhalb der Anstalt vorsieht, enthält bislang keine Regelungen für die Kooperation von verschiedenen Geheimnisträgern, obwohl in der Praxis immer wieder Abstimmungsbedarf zwischen diesen besteht. Der Vorschlag der bgH-Kommission, eine klarstellende Regelung für diese Konstellationen zu schaffen, wird mit dem neuen Abs. 3a aufgegriffen. Eine eindeutige gesetzliche Regelung erscheint sinnvoll: Auch aus der vollzuglichen Praxis ist in der jüngeren Vergangenheit mitgeteilt worden, dass gegenseitige Informationsmöglichkeiten notwendig seien. Gerade bei Gefangenen mit psychischen Auffälligkeiten kann ein Austausch zwischen ärztlichem und psychologischem Dienst sicherstellen, dass sich die Fachdienste jeweils ein möglichst umfassendes Bild über die Gefangenen machen können, um eine zielführende Behandlung zu gewährleisten. Eine Ausnahme besteht bei Geheimnisträgern, die in Bezug auf den konkreten Gefangenen mit anderen vollzuglichen, insbesondere disziplinarischen Aufgaben betraut sind, insbesondere als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin. Dagegen gehören die Kernaufgaben der Berufsgeheimnisträger (vgl. Art. 179 ff. BayStVollzG) nicht zu den vollzuglichen Aufgaben im Sinne der Regelung.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 39 Abs. 3 BaySvVollzG)

Die Änderung dient der gesetzlichen Klarstellung. Mit der Änderung des BayStVollzG durch Gesetz vom 23. Juni 2025 (GVBl. S. 178) wurde die zuvor in den Verwaltungsvorschriften festgelegte wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden für Strafgefangene in eine gesetzliche Regelung überführt (Art. 46 Abs. 2 Satz 5 BayStVollzG). Im Hinblick auf die Sicherungsverwahrung galt bereits vor dem 1. Juli 2025 ein Verweis auf die VVBayStVollzG, eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt aber noch. Durch den neuen Verweis auf Art. 46 Abs. 2 Satz 5 BayStVollzG wird dies nachgeholt, sodass auch im Bereich der Sicherungsverwahrung gesetzlich eine 40-Stunden-Woche vorgesehen ist. Da bislang Art. 39 Abs. 3 Satz 2 BaySvVollzG inhaltsgleich Art. 46 Abs. 2 Satz 4 BayStVollzG wiederholt, erfolgt zur Normstraffung künftig allgemein ein Verweis auf die Art. 46 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayStVollzG. Damit umfasst ist auch die klarstellende Regelung zum Leistungslohn; insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Zu Nr. 2 (Art. 72 BaySvVollzG)

Die Änderung entspricht der Änderung der Überschrift von Art. 94 BayStVollzG. Auf die obigen Ausführungen wird Bezug genommen.

Zu Nrn. 3 und 4 (Art. 74 und 75 BaySvVollzG)

Im Bereich des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG) wie auch des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes (BayJAVollzG) gelten die Vorgaben zu besonderen Sicherungsmaßnahmen bzgl. Strafgefangener weitgehend entsprechend (vgl. Art. 27 BayUVollzG und Art. 22 Abs. 2 BayJAVollzG), weshalb die Umsetzung der obigen Änderungen im Bereich der besonderen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die Einführung des Richtervorbehalts, dort unmittelbar über die bestehenden Verweisungen erfolgt und insoweit keine Änderungen notwendig sind. Für den Bereich der Sicherungsverwahrung sieht das BaySvVollzG dagegen eigenständige Regelungen vor, sodass ausdrückliche Änderungen erforderlich sind. Inhaltlich entsprechen die Änderungen denjenigen des BayStVollzG, so dass für die nähere Begründung auf die obigen Ausführungen Bezug genommen wird.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/11640

zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/12124

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

**hier: Regelfälle des offenen Vollzugs
(Drs. 19/11640)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/12125

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

**hier: Regelung des Übergangs- und Entlassungsmanagements
(Drs. 19/11640)**

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/12126

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

**hier: Einführung des Strafvollzugs in freien Formen
(Drs. 19/11640)**

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/12127

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

**hier: Unterbringung von Strafgefangenen im besonders gesicherten Haft-
raum befristen**

(Drs. 19/11640)

**zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Si-
cherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatterin zu 1: **Petra Guttenberger**

Berichterstatter zu 2-5: **Toni Schuberl**

Mitberichterstatter zu 1: **Toni Schuberl**

Mitberichterstatterin zu 2-5: **Petra Guttenberger**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge federführend beraten und endberaten.
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 7. Mai 2026 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/12124, Drs. 19/12125, Drs. 19/12126 und Drs. 19/12127 in seiner 45. Sitzung am 18. Juni 2026 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in den Platzhalter in § 3 als Datum des Inkrafttretens der „15. September 2026“ eingesetzt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/12125, 19/12126 und 19/12127 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/12124 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger

Vorsitzende



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes hier: Regelfälle des offenen Vollzugs (Drs. 19/11640)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:

„1. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „geschlossenen“ die Angabe „oder offenen“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Gefangene genügen den besonderen Anforderungen in der Regel dann, wenn

1. sie sich selbst rechtzeitig zum Strafantritt gestellt haben,
2. gegen sie eine oder mehrere Freiheitsstrafen von insgesamt nicht mehr als 24 Monaten oder Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt werden,
3. die zu verbüßende Freiheitsstrafe nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder aufgrund von grober Gewalttätigkeit vollzogen wird und
4. sie sich in einem geeigneten Ausbildungs- oder festen Arbeitsverhältnis befinden und deren Arbeitgeber zu einer Weiterbeschäftigung während der Inhaftierung bereit ist.

³Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 (Freigang) bleibt hiervon unberührt.““

2. Die bisherigen Nrn. 1 bis 6 werden die Nrn. 2 bis 7.

Begründung:

Hintergrund der vorliegenden Gesetzesnovelle ist es, Konsequenzen zu ziehen aus den Gewaltvorwürfen rund um die Justizvollzugsanstalt (JVA) Augsburg-Gablingen, die Bayern Ende 2024 erschütterten. Die von der Staatsregierung ergriffenen bzw. dem Landtag vorgeschlagenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, eine grundrechtssensiblere Unterbringung von Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen zu erreichen und die psychiatrische Versorgung in den bayerischen JVA zu verbessern. Damit sollen auch der Justizvollzug und seine Bedienstete in Bayern entlastet und Konflikte im Anstaltsbetrieb reduziert werden. Eine Maßnahme, die zu dieser Zielsetzung beiträgt, ist die Stärkung des offenen Vollzugs in Bayern.

Die Möglichkeit, dass Strafgefangene in Bayern ihre Haftstrafen im offenen Vollzug verbüßen können, sieht das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) zwar vor. Anders als in anderen Bundesländern ist der geschlossene Vollzug die gesetzliche Regelvollzugsform in Bayern (Art. 12 Abs. 1 BayStVollzG). In der Praxis spielt der offene Vollzug in Bayern daher – das zeigt auch der bundesweite Vergleich – eine untergeordnete Rolle. Hierzulande gibt es aktuell insgesamt 12 034 Haftplätze, davon sind 838 Plätze für den offenen Vollzug vorgesehen. Dies entspricht etwa 7 % der gesamten Haftplätze. In Nordrhein-Westfalen liegt der Anteil bei mehr als 22 %.

Dabei ist der offene Vollzug eine Maßnahme, die günstigere Voraussetzungen für eine erfolgreiche Resozialisierung und Eingliederung der Straffälligen etwa in die Arbeitswelt bietet. Die Rückfallquote von entlassenen Gefangenen, die im offenen Vollzug waren, ist deutlich geringer als bei denjenigen im geschlossenen Vollzug. Zudem kann durch einen Ausbau des offenen Vollzugs der geschlossene Strafvollzug erheblich entlastet werden.

Der offene Vollzug wird aus den genannten Gründen und als Ausdruck des Grundrechts der Gefangenen auf Resozialisierung (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) gestärkt und in den genannten Fällen zum Regelfall. Eine vergleichbare und bewährte Regelung gibt es bspw. im Freistaat Sachsen (vgl. § 15 Abs. 2 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (SächsStVollzG)).



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/11640

zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/12124

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

**hier: Regelfälle des offenen Vollzugs
(Drs. 19/11640)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/12125

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

**hier: Regelung des Übergangs- und Entlassungsmanagements
(Drs. 19/11640)**

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/12126

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

**hier: Einführung des Strafvollzugs in freien Formen
(Drs. 19/11640)**

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/12127

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

**hier: Unterbringung von Strafgefangenen im besonders gesicherten Haft-
raum befristen**

(Drs. 19/11640)

**zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Si-
cherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatte(r)in zu 1: **Petra Guttenberger**

Berichterstatte(r) zu 2-5: **Toni Schuberl**

Mitberichterstatte(r) zu 1: **Toni Schuberl**

Mitberichterstatte(r)in zu 2-5: **Petra Guttenberger**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge federführend beraten und endberaten.
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 7. Mai 2026 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/12124, Drs. 19/12125, Drs. 19/12126 und Drs. 19/12127 in seiner 45. Sitzung am 18. Juni 2026 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in den Platzhalter in § 3 als Datum des Inkrafttretens der „15. September 2026“ eingesetzt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/12125, 19/12126 und 19/12127 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/12124 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger

Vorsitzende



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes hier: Regelung des Übergangs- und Entlassungsmanagements (Drs. 19/11640)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 1 und 2 eingefügt:

„1. Art. 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Hierbei sind die Missbrauchsgefahren mit den Risiken einer unerprobten Entlassung abzuwägen, insbesondere wenn die Entlassung unmittelbar bevorsteht.“

2. Art. 17 wird wie folgt gefasst:

„Art. 17

Übergangs- und Entlassungsmanagement

(1) ¹Die Anstalt bereitet gemeinsam mit den Gefangenen deren Entlassung vor. ²Sie unterstützt die Gefangenen frühzeitig schon während der Haft bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, insbesondere bei der Beschaffung von Ausweispapieren und der Stellung von Anträgen bei Behörden. ³Ergriffen oder unterstützt werden sollen dabei insbesondere Maßnahmen, um die Gefangenen in Ausbildung oder Arbeit zu vermitteln, zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit, zur Beratung über sozialrechtliche Ansprüche, der Schuldner- oder Suchtberatung sowie zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen. ⁴Den Gefangenen sollen dabei die notwendigen Kontakte zu den Behörden, außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen oder Personen ermöglicht werden. ⁵Die Anstalt wirkt rechtzeitig auf einen Austausch der erforderlichen Informationen hin. ⁶Für das Übergangs- und Entlassungsmanagement stehen den Strafgefangenen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in den Anstalten zur Verfügung.

(2) Um die Entlassung vorzubereiten, soll der Vollzug frühzeitig gelockert werden (Art. 13).

(3) Gefangene sollen frühzeitig in eine Einrichtung des offenen Vollzugs (Art. 12 Abs. 2) verlegt werden.

(4) Innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung kann zu deren Vorbereitung Ausgang oder Sonderurlaub gewährt werden, soweit dies zur Eingliederung der Gefangenen erforderlich ist.

(5) Bei den Maßnahmen nach Abs. 3 und 4 gelten die Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 5, Art. 15 und 16 entsprechend.““

2. Die bisherigen Nrn. 1 bis 6 werden die Nrn. 3 bis 8.

Begründung:

Bislang gibt es in Bayern keine ausreichende gesetzliche Regelung des Übergangs- und Entlassungsmanagements für Strafgefangene in den Justizvollzugsanstalten. Durch diese Neuregelung vereinheitlicht und konkretisiert der Landesgesetzgeber die bisherige vollzugliche Praxis, um den für die Strafgefangenen oft schwierigen Übergang in die Freiheit strukturell zu verbessern und so zu einer gelingenden Resozialisierung beizutragen. Zudem kann ein verbessertes Übergangs- und Entlassungsmanagement dazu beitragen, den Justizvollzug zu entlasten, weil es Rückfallquoten senkt, Unsicherheiten bei den Gefangenen angesichts der bevorstehenden Entlassungssituation entgegenwirkt und so auch Konflikte im Vollzug reduziert.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/11640

zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/12124

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

**hier: Regelfälle des offenen Vollzugs
(Drs. 19/11640)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/12125

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

**hier: Regelung des Übergangs- und Entlassungsmanagements
(Drs. 19/11640)**

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/12126

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

**hier: Einführung des Strafvollzugs in freien Formen
(Drs. 19/11640)**

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/12127

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

**hier: Unterbringung von Strafgefangenen im besonders gesicherten Haft-
raum befristen**

(Drs. 19/11640)

**zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Si-
cherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatte(r)in zu 1: **Petra Guttenberger**

Berichterstatte(r) zu 2-5: **Toni Schuberl**

Mitberichterstatte(r) zu 1: **Toni Schuberl**

Mitberichterstatte(r)in zu 2-5: **Petra Guttenberger**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge federführend beraten und endberaten.
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 7. Mai 2026 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/12124, Drs. 19/12125, Drs. 19/12126 und Drs. 19/12127 in seiner 45. Sitzung am 18. Juni 2026 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in den Platzhalter in § 3 als Datum des Inkrafttretens der „15. September 2026“ eingesetzt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/12125, 19/12126 und 19/12127 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/12124 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger

Vorsitzende



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes
hier: Einführung des Strafvollzugs in freien Formen
(Drs. 19/11640)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 1 und 2 eingefügt:
 - „1. In Art. 9 Abs. 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „Lockerungen des Vollzugs“ die Angabe „ , den Vollzug der Haftstrafe in freien Formen“ eingefügt.
 2. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Vollzug“ die Angabe „sowie Vollzug in freien Formen“ eingefügt.
 - b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Der Vollzug kann mit Zustimmung der oder des Gefangenen in freien Formen durchgeführt werden. ²Abs. 2 gilt entsprechend.““
2. Die bisherigen Nrn. 1 bis 5 werden die Nrn. 3 bis 7.
3. Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. Art. 165 wird wie folgt geändert:

 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Das Staatsministerium der Justiz bestimmt die für den Strafvollzug in freien Formen zugelassenen Einrichtungen und seine nähere Ausgestaltung.““
4. Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 9.

Begründung:

Hintergrund der vorliegenden Gesetzesnovelle sind die Gewaltvorwürfe rund um die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen, die Bayern Ende 2024 erschüttert haben. Die von der Staatsregierung ergriffenen bzw. dem Landtag vorgeschlagenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, eine grundrechtssensiblere Unterbringung von Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen (bgH) zu erreichen und die psychiatrische Versorgung in den bayerischen Justizvollzugsanstalten (JVAs) zu verbessern. Gleichzeitig sollen dadurch der Justizvollzug und seine Beschäftigten entlastet sowie Konflikte im Anstaltsalltag reduziert werden. Eine weitere Maßnahme, die zu diesen Zielen beitragen kann, ist die Einführung eines Strafvollzugs in freien Formen in Bayern.

Der Strafvollzug in freien Formen ist eine dritte Alternative neben dem geschlossenen und dem offenen Strafvollzug. Dabei erfolgt der Vollzug in geeigneten Fällen bzw. für dafür geeignete Strafgefangene in weniger restriktiven Umgebungen und wird durch nichtstaatliche Träger angeboten. Der Vollzug in freien Formen ermöglicht eine wirksame Resozialisierung und führt zu geringeren Rückfallquoten bei den Verurteilten. Im Bereich des Jugendstrafvollzugs haben die Landtage von Baden-Württemberg und Sachsen schon vor einigen Jahren den Weg für den Strafvollzug in freien Formen ebnet. In der Praxis haben sich diese Regelungen bewährt. So kooperieren der Freistaat Sachsen und Baden-Württemberg seit mehr als zehn Jahren mit dem Verein Seehaus e. V., der eine Einrichtung des Jugendstrafvollzugs in freien Formen betreibt. Bis zu sieben Jugendliche wohnen mit Hauseltern und deren Kindern zusammen und erfahren so – oft zum ersten Mal – ein funktionierendes Sozialleben, gleichzeitig erwartet sie ein durchstrukturierter und harter Arbeitsalltag. Entsprechende Kooperation gibt es in Sachsen mittlerweile auch für erwachsene Strafgefangene.

Bislang besteht in Bayern keine Möglichkeit, Freiheitsstrafen in freien Formen zu vollziehen. Das soll hiermit geändert werden. Der Vollzug in freien Formen soll jedoch nur möglich sein, wenn die Strafgefangenen auch den besonderen Anforderungen des Vollzugs in freien Formen genügen und insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des Vollzugs in freien Formen zu Straftaten missbrauchen werden. Dem dient der Verweis auf Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollZG), der in Art. 12 Abs. 4 Satz 2 BayStVollZG eingefügt wird.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/11640

zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/12124

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

**hier: Regelfälle des offenen Vollzugs
(Drs. 19/11640)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/12125

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

**hier: Regelung des Übergangs- und Entlassungsmanagements
(Drs. 19/11640)**

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/12126

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

**hier: Einführung des Strafvollzugs in freien Formen
(Drs. 19/11640)**

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/12127

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

**hier: Unterbringung von Strafgefangenen im besonders gesicherten Haft-
raum befristen**

(Drs. 19/11640)

**zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Si-
cherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatte^rin zu 1: **Petra Guttenberger**

Berichterstatte^r zu 2-5: **Toni Schuberl**

Mitberichterstatte^r zu 1: **Toni Schuberl**

Mitberichterstatte^rin zu 2-5: **Petra Guttenberger**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge federführend beraten und endberaten.
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 7. Mai 2026 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/12124, Drs. 19/12125, Drs. 19/12126 und Drs. 19/12127 in seiner 45. Sitzung am 18. Juni 2026 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in den Platzhalter in § 3 als Datum des Inkrafttretens der „15. September 2026“ eingesetzt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/12125, 19/12126 und 19/12127 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/12124 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger

Vorsitzende



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes hier: Unterbringung von Strafgefangenen im besonders gesicherten Haftraum befristen
(Drs. 19/11640)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

1. Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor der richterlichen Entscheidung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.““

2. Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Unterbringungen in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände sind zu befristen. ²Überschreitet die Maßnahme die Dauer von 72 Stunden, bedarf es der vorherigen Anordnung des zuständigen Gerichts. ³Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor der richterlichen Entscheidung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. ⁴Eine Fortsetzung der Maßnahme ohne richterliche Anordnung ist zulässig, wenn eine richterliche Entscheidung vor Ablauf von 72 Stunden bereits beantragt, aber noch nicht ergangen ist. ⁵Die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren für Maßnahmen nach Art. 96 Abs. 2 Nr. 5 richten sich im Übrigen nach den §§ 121a und 121b des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG).““

3. Die folgenden Buchst. d und e werden angefügt:

„d) Abs. 4 wird Abs. 5.

e) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Im Falle der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sind auf Antrag der Gefangenen deren Verteidiger über die Anordnung unverzüglich zu unterrichten.““

Begründung:

Die gesetzlichen Regelungen zur Anordnung der Unterbringung eines Strafgefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum (bgH) werden aufgrund ihrer Bedeutung in der Praxis und zum besseren Verständnis in einem neuen Abs. 4 des Art. 99 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) geregelt und klarer gefasst.

Darüber hinaus wird die im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehene Änderung der Vorschrift dahingehend ergänzt, dass künftig die erstmalige Anordnung zur Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, die durch die Leitung der Justizvollzugsanstalt getroffen wird, zu befristen ist. Auch die vom Staatsministerium der Justiz eingesetzte bgH-Kommission hatte in ihrem im Dezember 2025 vorgelegten Abschlussbericht empfohlen, Art. 99 BayStVollzG und die entsprechende Verwaltungsvorschrift dahingehend zu ergänzen, dass die behördliche Erstanordnung der Unterbringung im bgH auf maximal 48 Stunden befristet wird und spätestens nach Ablauf dieser 48 Stunden die Anordnung erneut durch die Anstaltsleitung oder deren bestellte Vertreter evaluiert wird, wobei die Gründe für die Aufrechterhaltung der bgH-Unterbringung zu dokumentieren sind.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/11640

zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/12124

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

**hier: Regelfälle des offenen Vollzugs
(Drs. 19/11640)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/12125

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

**hier: Regelung des Übergangs- und Entlassungsmanagements
(Drs. 19/11640)**

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/12126

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

**hier: Einführung des Strafvollzugs in freien Formen
(Drs. 19/11640)**

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/12127

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

**hier: Unterbringung von Strafgefangenen im besonders gesicherten Haft-
raum befristen**

(Drs. 19/11640)

**zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Si-
cherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatte^rin zu 1: **Petra Guttenberger**

Berichterstatte^r zu 2-5: **Toni Schuberl**

Mitberichterstatte^r zu 1: **Toni Schuberl**

Mitberichterstatte^rin zu 2-5: **Petra Guttenberger**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge federführend beraten und endberaten.
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 7. Mai 2026 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/12124, Drs. 19/12125, Drs. 19/12126 und Drs. 19/12127 in seiner 45. Sitzung am 18. Juni 2026 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in den Platzhalter in § 3 als Datum des Inkrafttretens der „15. September 2026“ eingesetzt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/12125, 19/12126 und 19/12127 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/12124 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger

Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Hanna-Krahl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Verena Osgyan, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Pflege bei Notfällen, Krisen und Katastrophen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass angesichts zunehmender Herausforderungen aufgrund von Krisen und Katastrophen der Stellenwert der Katastrophenpflege zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, im Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention zu berichten,

- wie das Kompetenzniveau, die Einsatzfähigkeit und die Einsatzbereitschaft von Pflegefachpersonen für Krisen- und Katastrophensituationen systematisch erfasst wird,
- wie ihre Einbindung in Notfall- und Katastrophenschutzübungen erfolgt und in welchem zeitlichen Turnus entsprechende Übungen stattfinden,
- wie spezialisierte Schwerpunkte (z. B. Pädiatrie, Geriatrie, Psychiatrie, Intensivpflege, Einrichtungen der Eingliederungshilfe) gefördert werden,
- welche konkreten Schritte geplant sind, um die Rolle des Pflegeberufs sichtbarer zu machen und seine fachliche Expertise verbindlich im Bevölkerungsschutz zu verankern,
- wie sich die Staatsregierung dafür einsetzt, Pflege im Hinblick auf Krisen und Katastrophen in allen Settings mit einer definierten Rolle voranzutreiben,
- wie viele regelmäßige Weiterbildungen in der Akut- und Stationärversorgung stattfinden und ob geplant ist, künftig verbindliche Zuständigkeiten oder Beauftragte für das Notfall-, Krisen- und Katastrophenmanagement innerhalb der Einrichtung einzurichten,
- ob die Einbindung der Vereinigung der Pflegenden vorgesehen ist,
- ob Informationskampagnen zur Bedeutung von Katastrophenpflege vorgesehen sind,
- welche Maßnahmen ergriffen werden, um Pflegefachpersonen und Unterstützungskräfte auf die psychischen Belastungen in Krisen- und Katastrophenlagen vorzubereiten.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert zu prüfen, welche rechtlichen Verankerungen auf Landesebene notwendig sind, damit klar umrissene Aufgabenprofile in der Katastrophenpflege abgebildet werden.

Begründung:

Katastrophenpflege ist ein zentraler Baustein, um die Gesundheitsversorgung in Krisenlagen aufrechtzuerhalten und Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf zu schützen. Hier liegt ein hohes Potenzial für die Weiterentwicklung und systematische Einbindung von Pflegefachpersonen. Das spiegelt sich bereits als Ausbildungsziel in § 5 Abs. 3, Satz 1 Buchst. h Pflegeberufegesetz wider: „Durchführung von Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen“. Allerdings gibt es bisher keine verlässlichen Informationen darüber, wie Katastrophenpflege und die dafür notwendigen Kernkompetenzen in der aktuellen Pflegeausbildung vermittelt werden. Auch geeignete Lehr- und Arbeitsmaterialien, die theoretische und praktische Inhalte abdecken, fehlen weitgehend. Zudem fehlt es an entsprechenden Weiterbildungsangeboten auch für das Lehrpersonal. Ebenso liegen keine validen Daten darüber vor, in welchem Umfang die Kernkompetenzen bereits verbreitet sind oder ob es Weiterbildungsmaßnahmen dazu gibt. Nicht zuletzt seit den Erfahrungen in der Pandemie wissen wir, dass die Pflege eine zentrale Rolle in der Gesundheitsversorgung einnimmt. In multiprofessionellen Teams sind Pflegefachpersonen Teil des laufenden Versorgungssystems.

Katastrophenpflege trägt dazu bei, besonders schutzbedürftige Gruppen wie pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung zu schützen, Kliniken und Rettungsdienste zu entlasten und die kontinuierliche Versorgung aufrechtzuerhalten. Durch die Unterstützung vor Ort stärkt sie die Resilienz von Kommunen und Einrichtungen. Mit einem Bericht sollen in einem ersten Schritt Fragen zur rechtlichen Einordnung der Rolle einer bundeseinheitlich geregelten Qualifikation und zur Umsetzung einer systematischen und strukturellen Einbindung in Krisenstäbe klären.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Andreas Hanna-Krahl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/11158

Pflege bei Notfällen, Krisen und Katastrophen

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Im 1. Absatz wird die Angabe „Katastrophenpflege“ durch die Angabe „Disaster Nursing“ ersetzt.
2. Der letzte Satz wird gestrichen.

Berichterstatter: **Andreas Hanna-Krahl**
Mitberichterstatter: **Thomas Zöller**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 39. Sitzung am 5. Mai 2026 beraten und einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Bernhard Seidenath
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Heinisch, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Holger Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Martin Stock **CSU**

Dabei sein ist nicht alles: Für eine Platzierung Deutschlands in der Top 5 des Medaillenspiegels bei Olympischen und Paralympischen Spielen im eigenen Land (Olympia I)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass der sportliche Erfolg deutscher Athletinnen und Athleten bei Olympischen und Paralympischen Spielen im eigenen Land 2036, 2040 oder 2044 Grundvoraussetzung dafür ist, den Status der Bundesrepublik als Sportnation unterstreichen und die Begeisterung in der Gesellschaft für die jeweiligen Sportarten im Laufe der Spiele entfachen zu können.

Die Staatsregierung wird deshalb aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Etablierung geeigneter Strukturen einzusetzen, um Konzepte, Förderungen und Strategien für eine Platzierung Deutschlands in der Top 5 des Medaillenspiegels bei Olympischen und Paralympischen Spielen im eigenen Land 2036, 2040 oder 2044 zu entwickeln. Dabei ist auf die Einbeziehung entsprechender Akteure aus dem Spitzensport (Athleten, Trainer, Sportwissenschaftler) zu achten.

Begründung:

Erfolge im Hochleistungssport setzen die richtige Kombination aus konkreten Zielsetzungen, Leistungsbereitschaft, Innovation, Disziplin und Förderungen voraus. Der deutsche Sport sollte sich für die Austragung von Olympischen Spielen im eigenen Land 2036, 2040 oder 2044 deshalb das klare sportliche Ziel setzen, einen Platz in der Top 5 des Medaillenspiegels zu erzielen. Diese Zielsetzung muss der Ausgangspunkt für eine adäquate Förderung der Athletinnen und Athleten im langfristigen Vorlauf der Spiele sein, um entsprechende Strukturen und Abläufe entwickeln zu können.

Als Vorbild können die französischen Vorbereitungsmaßnahmen vor den Olympischen Spielen 2024 in Paris herangezogen werden: Eine Endplatzierung in der Top 5 des Medaillenspiegels wurde ebenso offiziell als Zielsetzung ausgerufen, wie die Gründung der „Agence national du sport“ samt des Projekts „Ambition bleue“ vollzogen wurde.

Letzteres wurde vom ehemaligen Handballnationaltrainer Claude Onesta (Olympiasieger 2008 und 2012) geleitet und entwickelte entsprechende Konzepte, um unter anderem 678 ausgewählte Athletinnen und Athleten im Vorlauf der Spiele gezielt unterstützen und fördern zu können. Frankreich konnte am Ende der Olympischen Spiele mit einem nationalen Medaillenrekord den fünften Platz im Medaillenspiegel einnehmen (64 Medaillen; 2021 in Tokio waren es noch 33 Medaillen) und somit das beste europäische Ergebnis erzielen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Heinisch u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),
Holger Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback, Norbert Dünkel u.a. CSU
Drs. 19/11315**

Dabei sein ist nicht alles: Für eine Platzierung Deutschlands in der Top 5 des Medaillenspiegels bei Olympischen und Paralympischen Spielen im eigenen Land (Olympia I)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Bernhard Heinisch**
Mitberichterstatter: **Stefan Löw**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 44. Sitzung am 29. April 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 45. Sitzung am 16. Juni 2026 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.

Florian Siekmann
Stellvertretender Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Christiane Feichtmeier, Arif Taşdelen, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Vaterschaftsurlaub im öffentlichen Dienst einführen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige (sog. Vereinbarkeitsrichtlinie, Richtlinie (EU) 2019/1158) einen Anspruch auf bis zu zehn Tagen vergüteten Vaterschaftsurlaub im öffentlichen Dienst einzuführen.

Begründung:

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1158 ergreifen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter oder – soweit nach nationalem Recht anerkannt – gleichgestellte zweite Elternteile, Anspruch auf zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben, der anlässlich der Geburt des Kindes des Arbeitnehmers genommen werden muss. Gemäß Art. 8 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2019/1158 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmer, die Vaterschaftsurlaub in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine Vergütung nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 erhalten. Gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Richtlinie (EU) 2019/1158 ist bei Vaterschaftsurlaub eine Bezahlung oder Vergütung in einer Höhe zu entrichten, die mindestens der Höhe der Bezahlung oder Vergütung entspricht, die der betreffende Arbeitnehmer vorbehaltlich der im nationalen Recht festgelegten Obergrenzen im Fall einer Unterbrechung seiner Tätigkeit aus Gründen im Zusammenhang mit seinem Gesundheitszustand erhalten würde.

Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1158 verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit Väter und ihnen gleichgestellte zweite Elternteile Anspruch auf mindestens zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben, der anlässlich der Geburt eines Kindes gewährt wird. Die Richtlinie soll die Gleichstellung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz fördern, indem sie es ermöglicht, Beruf und Familienleben besser zu vereinbaren, auch für Tarifbeschäftigte. Gemäß Art. 8 Richtlinie (EU) 2019/1158 wird festgelegt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Väter während der Inanspruchnahme eines zehntägigen bezahlten Vaterschaftsurlaubs eine Bezahlung oder Vergütung erhalten. Dieser Urlaub dient der Geburt des Kindes.

Das Verwaltungsgericht Köln hat mit Urteil vom 11.09.2025, Az.: 15 K 1556/24 (VG Köln NZA-RR 2026, 56) für einen Bundesbeamten festgestellt, dass dieser sich unmittelbar auf Art. 4 und Art. 8 Abs. 1 und 2 Richtlinie (EU) 2019/1158 berufen kann, da die Frist für die Umsetzung der Richtlinie abgelaufen ist, die Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurde und sie inhaltlich unbeding und hinreichend genau ist. Die Regelungen zu Elterngeld und Elternzeit stellen keine Umsetzung der Richtlinie dar. Dem klagenden

Beamten wurde im Ergebnis ein unmittelbarer Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub zugestanden.

Eine bundesweite Regelung zur Umsetzung der Vereinbarkeitsrichtlinie existiert bislang nicht. Die Planungen zu einem „Familienstartzeitgesetz“ werden nicht weiterverfolgt. Der Freistaat muss zur Umsetzung der Richtlinie entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Köln Regelungen für den öffentlichen Dienst treffen. Auch unabhängig von der rechtlichen Bewertung, ob die Vereinbarkeitsrichtlinie ausreichend umgesetzt ist oder nicht, sollte zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein vergüteter Vaterschaftsurlaub eingeführt werden.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

**Antrag der Abgeordneten Christiane Feichtmeier, Arif Taşdelen,
Holger Grießhammer u.a. SPD**
Drs. 19/11392

Vaterschaftsurlaub im öffentlichen Dienst einführen

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Christiane Feichtmeier**
Mitberichterstatler: **Dr. Alexander Dietrich**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 33. Sitzung am 5. Mai 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Dr. Martin Brunnhuber
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Leading from the Middle: Kooperation statt Hierarchie in der bayerischen Bildung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ein Modellprojekt nach dem Vorbild des baden-württembergischen Projekts „Wir.Lernen“ an ausgewählten staatlichen Schulämtern zu initiieren.

Ziel des Projekts soll es sein, die starren Hierarchien zwischen Schulaufsicht und Schulleitungen aufzubrechen und durch eine horizontale Zusammenarbeit („Leading from the Middle“) die Vermittlung von Basiskompetenzen an Grundschulen datengestützt und praxisnah zu verbessern.

Die inhaltliche Priorität des Projekts soll auf der Sicherung der Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik bis zum Ende der Grundschulzeit liegen. Um dies zu erreichen, soll das Projekt die Implementierung datengestützter Diagnose-Tools fördern und den systematischen Transfer von Best-Practice-Beispielen zwischen den beteiligten Schulen institutionalisieren.

Begründung:

Das bayerische Bildungssystem steht vor der Herausforderung, neue wissenschaftliche Erkenntnisse und bildungspolitische Zielvorgaben schneller und effektiver in die tägliche Schulpraxis zu überführen. Bisherige Strukturen sind oft von einer starken Hierarchie geprägt, in der Maßnahmen „von oben“ angeordnet werden, ohne die spezifischen Rahmenbedingungen vor Ort ausreichend zu berücksichtigen. Das Modellprojekt „Schulfamilie Bayern“ bricht diese starren Muster auf und setzt stattdessen auf das international erfolgreiche Prinzip des „Leading from the Middle“.

Der Kern dieses Ansatzes liegt in der Bildung regionaler Netzwerke, in denen Schulleitungen und Schulaufsicht nicht mehr in einer reinen Kontrollbeziehung zueinander stehen, sondern als ko-konstruktive Partnerinnen und Partner agieren. Die Erfahrungen aus dem baden-württembergischen Vorbildprojekt „Wir.Lernen“ verdeutlichen, dass dieser Austausch auf Augenhöhe zu einer erheblichen Entlastung der Schulleitungen führt. Anstatt als Einzelkämpferin oder Einzelkämpfer vor komplexen Aufgaben wie der datengestützten Qualitätsentwicklung oder der Umsetzung neuer Diagnose-Tools zu stehen, profitieren die Schulen von der Expertise des Netzwerks. Bewährte Konzepte zur Sicherung von Basiskompetenzen werden so nicht nur isoliert an einer Schule angewandt, sondern systematisch im Cluster geteilt und gemeinsam weiterentwickelt.

Besonders für die Grundschulen ist dieser Ansatz von entscheidender Bedeutung. Um sicherzustellen, dass jedes Kind am Ende der vierten Klasse die notwendigen Mindeststandards in Deutsch und Mathematik erreicht, braucht es eine enge Verzahnung von Diagnose und Förderung. Die „Schulcluster“ bieten hierfür den geschützten Raum, um praxisnahe Lösungen für die Stundenplangestaltung oder den Materialeinsatz zu finden. Gleichzeitig erhält die Schulaufsicht durch die regelmäßige Teilnahme an den Arbeitstreffen einen tieferen Einblick in die konkreten Herausforderungen der Schulen. Dies führt dazu, dass Ziel- und Leistungsvereinbarungen nicht mehr als bürokratische Last, sondern als sinnvolles Steuerungsinstrument wahrgenommen werden.

Mit der Einführung dieses Modellprojekts positioniert sich Bayern zukunftsorientiert und nutzt die Chance, die Verwaltung von einer verwaltenden hin zu einer gestaltenden und unterstützenden Ebene zu transformieren. Ziel ist eine Schulkultur, die von Veränderungsbereitschaft und gegenseitigem Vertrauen geprägt ist, um den Bildungserfolg aller Schülerinnen und Schüler nachhaltig zu sichern.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel
u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/11535

Leading from the Middle: Kooperation statt Hierarchie in der bayerischen Bildung

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Gabriele Triebel**
Mitberichterstatler: **Dr. Martin Brunnhuber**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 40. Sitzung am 7. Mai 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Gabriele Triebel
Stellvertretende Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Aus für unabhängige Asylverfahrensberatung muss verhindert werden

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Fortführung der unabhängigen Asylverfahrensberatung einzusetzen.

Begründung:

Das Bundesministerium des Innern hat den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege mitgeteilt, die unabhängige Beratung Schutzsuchender im Asylverfahren einschließlich der besonderen Rechtsberatung für vulnerable Schutzsuchende ab 2027 nicht mehr finanzieren zu wollen. Damit stünde ein erst 2023 eingeführtes, gesetzlich verankertes Angebot vor dem Aus. Für Menschen im Asylverfahren würde eine zentrale Unterstützung wegfallen – mit gravierenden Folgen für Betroffene, Rechtsstaat und Funktionsfähigkeit des Asylsystems.

Ziel der unabhängigen Beratung ist es, dass Schutzsuchende das Verfahren verstehen und alle relevanten Schutzgründe so früh wie möglich vortragen. Diese Art der Unterstützung ist im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) explizit vorgesehen. So werden Fehlentscheidungen vermieden, Verfahren beschleunigt und die Akzeptanz staatlicher Entscheidungen gestärkt. Besonders schutzbedürftige Personen – etwa traumatisierte Geflüchtete, Opfer sexualisierter Gewalt oder queere Personen – können frühzeitig identifiziert werden, damit ihre Bedürfnisse im Asylverfahren und bei der Unterbringung berücksichtigt werden.

Gerade vor dem Hintergrund der ab Juni anstehenden Verschärfungen im Asylrecht – etwa Einschränkungen der Bewegungsfreiheit oder beschleunigte Verfahren mit verkürzten Rechtsmittelfristen – ist eine qualifizierte, unabhängige Beratung unverzichtbar für effiziente und rechtsstaatliche Asylverfahren.

Das Bundesministerium verkündete den Trägern, ab 2027 keinerlei Mittel mehr aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen und begründete seine Entscheidung mit dem Ergebnis einer Evaluation der Forschungsstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Die Ergebnisse dieser Evaluation, die im Koalitionsvertrag vereinbart worden war, wurden aber bislang weder veröffentlicht noch den Trägern zugänglich gemacht.

Damit droht eine gerade erst aufgebaute bundesweite Infrastruktur zu zerbrechen und zwar ohne dass eine politische Entscheidung offen und faktenbasiert diskutiert wurde.

Eine aktuelle Wirkungsanalyse der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), die dem Bundesministerium des Innern vorliegt, belegt hingegen die positiven Effekte des Programms.

Seit Start des Bundesprogramms 2023 wurde die Asylverfahrensberatung innerhalb von zwei Jahren bundesweit aufgebaut. Bereits 2024 konnten über ein Viertel aller Asylsuchenden erreicht werden. An rund 225 Standorten werden Schutzsuchende, darunter auch besonders Vulnerable, im Asylverfahren qualifiziert beraten.

Individuelle Beratung hilft Schutzsuchenden, ihre Rechte und Pflichten zu verstehen und ihre Schutzgründe strukturiert darzulegen. Das verbessert die Qualität der Entscheidungen, verkürzt Verfahren und verhindert aussichtslose Anträge und Klagen. Davon profitieren nicht nur die Betroffenen, sondern auch Behörden und Gerichte.

In der Beratung werden besondere Schutzbedarfe – etwa bei unbegleiteten Minderjährigen, Opfern von Gewalt oder traumatisierten Personen – systematisch erfasst und an die zuständigen Stellen gemeldet. Das ist ein zentraler Baustein zur Erfüllung der menschen- und europarechtlichen Verpflichtungen Deutschlands.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Gülseren Demirel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/11537

Aus für unabhängige Asylverfahrensberatung muss verhindert werden

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Gülseren Demirel**
Mitberichterstatler: **Alexander Hold**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 42. Sitzung am 30. April 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier, Franz Bergmüller** und **Fraktion (AfD)**

Einrichtung eines zentralen KI-gestützten Online-Meldeportals für bürokratische Belastungen in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ein zentrales, für Bürger und Unternehmen offen zugängliches Online-Meldeportal zur Erfassung bürokratischer Belastungen, Verwaltungshürden und Verbesserungsvorschläge einzurichten.

Dieses Portal soll sich am österreichischen Modell der „Servicestelle für Entbürokratisierungs- und Deregulierungsanliegen“ (SEDA) sowie am bundesdeutschen „EinfachMachen“-Portal orientieren und mit KI-basierten Verfahren zur automatischen Vorfiltrierung, thematischen Kategorisierung, Qualitätsbewertung, Ermittlung betroffener Rechtsvorschriften und Bestimmung der jeweiligen Kompetenzebene (EU, Bund, Freistaat, Kommunen) ausgestattet werden. Die eingegangenen Meldungen sollen systematisch ausgewertet und in geeigneter Form an die zuständigen Ressorts weitergeleitet werden. Das Portal ist langfristig in die bestehenden digitalen Infrastrukturen des Freistaates – insbesondere das BayernPortal, die BayernID und das elektronische Unternehmenskonto – zu integrieren.

Begründung:

In Österreich hat das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) im Oktober 2025 SEDA eingerichtet. Über das zentrale Portal können Bürger und Unternehmen konkrete bürokratische Hürden melden und Verbesserungsvorschläge einreichen. Bis zum Stichtag 12. Dezember 2025 sind dort bereits 4 249 Eingaben eingegangen, was in Medienberichten und Parlamentsmaterialien als großes Bürgerinteresse beschrieben wird und die hohe Akzeptanz sowie den praktischen Nutzen eines solchen Instruments belegt.

Auf Bundesebene in Deutschland wurde im Dezember 2025 das digitale Bürokratiemeldeportal „EinfachMachen“ beim Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) in Betrieb genommen, das ebenfalls KI-Verfahren zur automatischen Auswertung, Kategorisierung und Priorisierung von Meldungen nutzt. Beide Projekte zeigen, dass ein niedrigschwelliges, digital gestütztes Meldeportal eine wertvolle Ergänzung zu klassischen Entbürokratisierungsmaßnahmen darstellt.

Im Freistaat fehlt bislang ein vergleichbares zentrales und für alle Bürger sowie Unternehmen offen zugängliches Landesportal zur Meldung von bürokratischen Hemmnissen. Dies stellt eine spürbare Lücke dar, obwohl die Staatsregierung mit vier Modernisierungsgesetzen, dem „Einfach machen“-Gesetz einschließlich seiner Modellregionen und der Kommission zur Staatsmodernisierung bereits Anstrengungen zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand unternommen hat. Ein eigenes bayerisches Meldeportal würde Bürgern und Unternehmen ein direktes Instrument zur Verfügung stellen, konkrete Belastungen zu benennen, und gleichzeitig eine systematische, evidenzbasierte Grundlage für weitere Reformen schaffen.

Ein wesentliches praktisches Problem solcher Portale besteht darin, dass Nutzer bürokratische Hürden häufig unpräzise beschreiben und oftmals nicht über ausreichendes Fachwissen zu spezifischen Gesetzen, Verordnungen, Paragraphen oder Zuständigkeiten verfügen. Insbesondere ist vielen nicht klar, ob eine Belastung auf EU-Recht, Bundesrecht oder Landesrecht beruht. Der Freistaat kann nur in eigenen Zuständigkeitsbereichen unmittelbar handeln und muss bei übergeordneten Ebenen auf Bundsratsinitiativen, EU-Konsultationen und Schreiben zurückgreifen. Eine manuelle Auswertung einer großen Zahl von Meldungen würde zudem erhebliche personelle Ressourcen in Staatsministerien und Behörden binden.

Genau an dieser Stelle erweist sich eine KI-basierte Vorfilterung als entscheidender Mehrwert. Sie ermöglicht die automatische Sortierung nach Themen, die Identifikation relevanter Rechtsvorschriften, die Zuordnung zur richtigen Kompetenzebene sowie die Bündelung oder Aussortierung von Duplikaten und weniger belastbaren Meldungen. Dadurch können qualitativ hochwertige Anliegen priorisiert, automatische Rückmeldungen generiert und die Vorschläge effizient an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

Die KI-basierte Vorfilterung, Kategorisierung und Priorisierung der Meldungen stellt ein System mit begrenztem Risiko im Sinne des EU AI Act dar. Sie dient ausschließlich der Unterstützung und Effizienzsteigerung der Verwaltung und unterliegt daher primär Transparenz- und Informationspflichten. Eine abschließende menschliche Prüfung und Entscheidung durch die zuständigen Fachstellen der Staatsregierung bleibt in jedem Fall gewährleistet.

Die Einrichtung eines solchen KI-gestützten Portals würde nahtlos an die bisherigen bayerischen Initiativen zur Staatsmodernisierung anknüpfen und diese konsequent weiterentwickeln. Durch die Integration in etablierte Plattformen wie das BayernPortal, die BayernID und das elektronische Unternehmenskonto ließe sich nicht nur die Nutzerfreundlichkeit und Datensicherheit maximieren, sondern auch eine einheitliche, langfristig belastbare Datengrundlage für die Analyse und den Abbau bürokratischer Belastungen im gesamten Freistaat schaffen. Bayern könnte damit eine Vorreiterrolle bei der digital gestützten, bürgernahen Entbürokratisierung einnehmen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

Antrag der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier u.a. und Fraktion (AfD)
Drs. 19/11551

Einrichtung eines zentralen KI-gestützten Online-Meldeportals für bürokratische Belastungen in Bayern

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Florian Köhler**
Mitberichterstatter: **Dr. Stefan Ebner**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 44. Sitzung am 30. April 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Stephanie Schuhknecht
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Helmut Schnotz CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Für einen starken Arbeitsmarkt III: Goethe-Institute als internationale Brückenbauer stärken

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene nachdrücklich dafür einzusetzen, dass die Goethe-Institute weltweit wieder gestärkt werden. Dabei soll insbesondere auf eine nachhaltige Verbesserung der institutionellen und finanziellen Ausstattung sowie eine Beschleunigung der Abläufe und Verfahren in den Goethe-Instituten hingewirkt werden.

Zudem wird die Staatsregierung aufgefordert, darauf hinwirken, dass die strategische Rolle der Goethe-Institute bei der Gewinnung internationaler Fachkräfte künftig deutlich stärker in der Fachkräftepolitik des Bundes berücksichtigt wird.

Begründung:

Deutschland steht vor einer wachsenden Herausforderung im Bereich des Fachkräftemangels. Um den Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften zu decken, wird die gezielte Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland zunehmend bedeutsamer. Eine zentrale Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Deutschland als attraktives Ziel für Ausbildung, Arbeit und Lebensgestaltung wahrgenommen wird – sowohl sprachlich als auch kulturell.

Die Goethe-Institute leisten hierbei seit Jahrzehnten weltweit einen unverzichtbaren Beitrag. Sie fördern die deutsche Sprache, vermitteln kulturelle Kompetenzen und bauen Brücken zwischen Menschen und Gesellschaften. Viele ausländische Fachkräfte kommen erstmals über das Goethe-Institut mit Deutschland in Kontakt – sei es über Sprachkurse, Informationsveranstaltungen oder kulturelle Projekte. Gerade in Ländern mit großem Fachkräftepotenzial schaffen die Goethe-Institute oft das Fundament für spätere Mobilität und Integration in den deutschen Arbeitsmarkt.

Umso besorgniserregender ist es, dass sich die Goethe-Institute zuletzt vielerorts aus der Fläche zurückziehen mussten. Damit schwindet auch die Reichweite eines der wichtigsten Instrumente der deutschen Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik – und zugleich eine strategische Säule zur Bekämpfung des Fachkräftemangels.

Die Bundesregierung ist gefordert, dieser Entwicklung entschieden entgegenzutreten. Die Goethe-Institute müssen nicht nur erhalten, sondern gezielt gestärkt werden, um ihre wichtige Rolle auch künftig erfüllen zu können. Der Freistaat sollte sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass diese Institutionen die notwendige politische und finanzielle Unterstützung erhalten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

**Antrag der Abgeordneten Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback,
Martina Gießübel u.a. CSU,
Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**
Drs. 19/11628

**Für einen starken Arbeitsmarkt III:
Goethe-Institute als internationale Brückenbauer stärken**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Andreas Jäckel**
Mitberichterstatterin: **Verena Osgyan**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 45. Sitzung am 29. April 2026 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 45. Sitzung am 16. Juni 2026 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Prof. Dr. Michael Piazzo
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Bernhard Seidenath, Dr. Andrea Behr, Thorsten Freudenberger, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Stefan Meyer, Martin Mittag, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Carolina Trautner CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Für einen starken Arbeitsmarkt IV: Dem digitalen Wandel begegnen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt die bisherigen Maßnahmen und Erfolge der Staatsregierung bei der Unterstützung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Zuge des digitalen Wandels, insbesondere durch den Pakt für berufliche Weiterbildung 4.0 und das Projekt Arbeit 4.0.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag schriftlich sowie mündlich im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie zu berichten,

- wie die aktuellen Auswirkungen von Digitalisierung und Künstlicher Intelligenz (KI) auf den bayerischen Arbeitsmarkt bewertet werden,
- welche konkreten Herausforderungen sich insbesondere in personenbezogenen, sozialen und pflegerischen Berufen sowie im verarbeitenden Gewerbe ergeben,
- inwiefern die bestehenden Programme diesen Herausforderungen bereits Rechnung tragen.

Vor diesem Hintergrund und um künftigen Herausforderungen proaktiv zu begegnen, wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass bestehende und zukünftige Förderprogramme zur arbeitsmarktpolitischen Qualifizierung, zur digitalen Weiterbildung sowie zur Begleitung des Strukturwandels ausreichend ausgestattet und gezielt auf die spezifischen Herausforderungen in den Ländern – insbesondere auch im Bereich der sozialen und nicht substituierbaren Berufe – zugeschnitten werden.

Begründung:

Der digitale und technologische Wandel verändert den Arbeitsmarkt in Bayern nachhaltig. Während in sozialen, pflegerischen und erzieherischen Berufen bereits heute ein hoher Personalbedarf besteht und eine Automatisierung dieser Tätigkeiten kaum möglich ist, sehen sich Beschäftigte in industriellen und gewerblichen Bereichen mit tiefgreifenden Umwälzungen durch Digitalisierung und KI konfrontiert.

Die bisherigen Initiativen der Staatsregierung – etwa der Pakt für berufliche Weiterbildung 4.0 oder das Projekt Arbeit 4.0 – leisten hierzu bereits wertvolle Beiträge. Sie fördern Weiterbildungsbereitschaft und schaffen gezielte Qualifizierungsangebote. Angesichts der dynamischen Entwicklung digitaler Technologien und neuer Anforderungen im Berufsleben ist es jedoch sinnvoll zu evaluieren, ob bestehende Maßnahmen flächendeckend greifen und ob es weitergehenden Bedarf gibt, bestehende Strukturen auszubauen oder gezielt zu ergänzen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

**Antrag der Abgeordneten Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback,
Bernhard Seidenath u.a. CSU,
Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**
Drs. 19/11629

Für einen starken Arbeitsmarkt IV: Dem digitalen Wandel begegnen

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Josef Heisl**
Mitberichterstatterin: **Eva Lettenbauer**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 42. Sitzung am 7. Mai 2026 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Doris Rauscher
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Helmut Schnotz CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Für einen starken Arbeitsmarkt V: Jobcenter stärken und effizientere Nutzung von Eingliederungsmitteln ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag würdigt die wichtige Arbeit der Jobcenter in Bayern bei der Umsetzung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und der Unterstützung von Bürgergeldempfängerinnen und -empfängern auf dem Weg in Ausbildung und Beschäftigung. Insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels und des strukturellen Wandels tragen die Jobcenter wesentlich dazu bei, Menschen in Arbeit zu bringen, individuelle Förderbedarfe zu erkennen und passgenaue Maßnahmen umzusetzen.

Vor dem Hintergrund eines effizienten Mitteleinsatzes und zur besseren Reaktion auf regionale Unterschiede wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass geprüft wird, ob und wie innerhalb eines Haushaltsjahres nicht abgerufene Eingliederungsmittel zwischen Jobcentern flexibel umgeschichtet werden können – insbesondere um Mittelverluste durch Jahresendverfall zu vermeiden und den tatsächlichen Förderbedarf besser abzudecken.

Begründung:

Die Eingliederungsmittel nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind ein zentrales Instrument der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Sie ermöglichen gezielte Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung, zur Aktivierung und zur Integration von Bürgergeldempfängerinnen und -empfängern in den Arbeitsmarkt. Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels sind sie ein wichtiger Hebel, um Potenziale zu heben und Teilhabe zu ermöglichen.

Die Mittel werden jährlich vom Bund zweckgebunden bereitgestellt und sind strikt haushaltsjahrgebunden. Nicht genutzte Mittel verfallen zum Jahresende – auch dann, wenn andernorts ein höherer Mittelbedarf besteht. Bereits heute berichten die Jobcenter von der Herausforderung, Mittel nicht rechtzeitig ausschöpfen zu können, obwohl gleichzeitig in anderen Regionen zusätzliche Förderbedarfe bestehen.

Eine Möglichkeit zur unterjährigen Umschichtung ungenutzter Eingliederungsmittel zwischen Jobcentern könnte dazu beitragen, vorhandene Ressourcen effizienter zu nutzen, regionale Disparitäten auszugleichen und kurzfristig auf Veränderungen des Arbeitsmarkts zu reagieren. Eine solche Flexibilisierung sollte unter Wahrung rechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorgaben auf ihre Umsetzbarkeit geprüft werden – beispielsweise im Rahmen eines abgestimmten Mechanismus innerhalb der Bundesagentur für Arbeit.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

**Antrag der Abgeordneten Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback,
Martina Gießübel u.a. CSU,
Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 19/11630**

**Für einen starken Arbeitsmarkt V: Jobcenter stärken und effizientere Nutzung
von Eingliederungsmitteln ermöglichen**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass am Ende des zweiten Absatzes des Antragstextes die Angabe „abzudecken.“ durch folgenden Wortlaut ersetzt wird:
„abzudecken –, inwiefern die Zusammensetzung der zugewiesenen Eingliederungsmittel je Jobcenter transparent aufgeteilt in Verwaltung und Eingliederungshilfe dargestellt werden kann und inwiefern Verwaltungskosten bedarfsgerechter veranschlagt werden können.“

Berichterstatter: **Josef Heisl**
Mitberichterstatterin: **Eva Lettenbauer**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 42. Sitzung am 7. Mai 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.

Doris Rauscher
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Maximilian Böttl, Kerstin Schreyer, Martin Wagle, Daniel Artmann, Konrad Baur, Dr. Stefan Ebner, Kristan Freiherr von Waldenfels, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Stefan Meyer, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzingler, Jenny Schack, Andreas Schalk, Josef Schmid, Steffen Vogel CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Markus Saller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Offensive für den Finanzplatz München und die Finanzwirtschaft in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich weiterhin für die Verbesserung der Rahmenbedingungen am Finanzplatz München einzusetzen.

Zudem wird die Staatsregierung aufgefordert, in den zuständigen Ausschüssen zu den derzeit laufenden Aktivitäten zur Neuaufstellung der Finanzplatz München Initiative sowie zu geplanten Maßnahmen, die das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in diesem Zusammenhang plant, zu berichten.

Begründung:

Der Finanzplatz München ist Deutschlands führendes Versicherungszentrum, die Heimat starker Banken, ein wichtiger Börsenplatz sowie Europas Hotspot für Private Equity, Venture Capital, Family Offices, Vermögensverwaltungen und Leasingunternehmen. Der Finanzsektor ist einer der führenden Wachstumstreiber und Arbeitgeber in Bayern. Zugleich steht die Branche im internationalen Kontext durch die dreisäulige Struktur, durch Übernahmen und Zusammenschlüsse von Finanzinstituten und den Markteintritt neuer Unternehmen vor besonderen Herausforderungen, die weiterhin eng politisch begleitet werden sollten, um die vorhandenen Chancen für eine der Leistungsbranchen Bayerns aktiv zu nutzen und sich auch gemeinsam in deutschen und europäischen Gesetzgebungsverfahren zu positionieren.

Im Zusammenhang mit dem Bericht der Staatsregierung könnten unter anderem folgende Überlegungen in die strategische Diskussion einfließen:

- Wissenschafts- und Ausbildungscluster in Bezug auf Banken, Versicherer, Fintechs stärken
- Bayern als Vorreiter für Wissensaufbau bzgl. Versicherungen, Altersvorsorge und Kapitalmärkte in Schulen und Erwachsenenbildung

-
- München als führender Hotspot für Fintechs, Neobanken, Neobroker und digitale Währungen sowie weiterer Ausbau der Aktivitäten des InsurTech Hub Munich
 - Etablierung von Regulatory Sandboxes als zeitlich und räumlich begrenzte Testfelder für Innovationen der Finanzbranche – unter Beteiligung der Aufsichtsbehörden
 - Voranbringen von staatlich geförderten Altersvorsorgedepots und ggf. Integration landesgesetzlicher Leistungen
 - Bürokratieabbau für die europa- und bundesrechtliche Regulierung in der Finanzbranche, u. a. mehr Proportionalität bzgl. kleiner/mittlerer Banken
 - Aktionseinheit von Staatsregierung und Finanzbranche für die Mittelstands- und Wachstumsfinanzierung, auch unter Beteiligung von Landesbank und LfA
 - Politische Einbindung der Akteure am Finanzplatz als Thinktank, z. B. für Risikokapital, Demografie, Digitalisierung und Klimaschutz
 - Standortmarketing für die über die Landeshauptstadt hinaus bestehenden Mehrwerte Münchens



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

**Antrag der Abgeordneten Maximilian Börtl, Kerstin Schreyer, Martin Wagle u.a. CSU,
Florian Streibl, Felix Locke, Markus Saller u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 19/11643**

Offensive für den Finanzplatz München und die Finanzwirtschaft in Bayern

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller: **Andreas Kaufmann**
Mitberichterstatlerin: **Barbara Fuchs**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 44. Sitzung am 30. April 2026 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag in seiner 102. Sitzung am 10. Juni 2026 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Stephanie Schuhknecht
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel, Christian Zwanziger, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Jedes Kind im Blick: Verbindliche Bildungsziele für Bayerns Zukunft!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die bayerische Bildungspolitik konsequent am individuellen Erfolg der Schülerinnen und Schüler auszurichten.

Statt sich in kurzfristigen Einzelmaßnahmen zu verlieren, sollen

- übergeordnete, messbare und zukunftsorientierte Ziele für die bayerische Bildungspolitik festgelegt werden. Diese sollen sich an den tatsächlichen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen orientieren.
- nachvollziehbare Schritte und Meilensteine auf allen Ebenen insbesondere zur Erreichung von Bildungsgerechtigkeit und Bildungserfolg festgelegt werden. Diese Meilensteine sind notwendig, damit erkennbar wird, ob Schulen, Schulaufsicht und Staatsministerium ihren Zielen näherkommen.

Begründung:

Vonseiten der Staatsregierung gibt es statt klaren Zielvorgaben nur punktuelle „Offensiven“ als Antwort auf schlechte PISA-Ergebnisse oder neue Technologien wie KI. Was fehlt, ist ein gemeinsames Zukunftsbild: Wohin wollen wir? Was soll Schule für unsere Kinder erreichen? Was müssen unsere Kinder im Leben später können? Die Staatsregierung weigert sich, Antworten auf diese Fragen zu geben. Bildungsstudien zeigen: Unsere Kinder werden nicht ausreichend auf ihre Zukunft vorbereitet. Jedes verschenkte Talent ist eines zu viel. Und jede verpasste Chance für ein Kind ist auch eine verpasste Chance für unsere Gesellschaft.

Klare Ziele sind kein bürokratischer Selbstzweck. Sie geben Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schülern Orientierung. Vor allem aber stellen sie das Kind in den Mittelpunkt. Internationale Vorbilder wie die Provinz Alberta in Kanada zeigen, dass durch die Festlegung strategischer Schwerpunkte (z. B. Wohlbefinden und Bildungsgerechtigkeit) eine messbare Steigerung der Systemqualität erreicht werden kann.

Gerade in Zeiten schnellen technologischen Wandels benötigt ein Bildungssystem stabile pädagogische und gesellschaftliche Zielwerte. Während Maßnahmen flexibel bleiben müssen, dürfen die Ziele nicht beliebig sein. Bayern braucht keine Verwaltung des Mangels oder eine reine Reaktion auf Krisen, sondern eine proaktive Gestaltung der Zukunft durch klare Zielvorgaben.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel
u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/11645

Jedes Kind im Blick: Verbindliche Bildungsziele für Bayerns Zukunft!

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Gabriele Triebel**
Mitberichterstatler: **Peter Tomaschko**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 40. Sitzung am 7. Mai 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: EnthaltungAblehnung empfohlen.

Gabriele Triebel
Stellvertretende Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Leo Dietz, Kristan Freiherr von Waldenfels, Sebastian Friesinger, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Novellierung des Berufsbildungsgesetzes – zwei statt drei Prüfer bei „flüchtigen“ Prüfungen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) dahingehend einzusetzen, dass bei der Abnahme „flüchtiger“ Prüfungen zwei statt drei Prüfer genügen.

Begründung:

Mit Novellierung des BBiG zum 01.01.2020 wurde verbindlich vorgeschrieben, dass Prüfungen entweder durch den Prüfungsausschuss oder durch paritätisch besetzte Prüferdelegationen (Arbeitgeber/Arbeitnehmer/Lehrer) abzunehmen sind (vgl. §§ 40 bis 42 BBiG). Ausgenommen hiervon sind lediglich schriftliche Prüfungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann. Hier kann die Bewertung laut § 42 Abs. 5 BBiG durch zwei Prüfer erfolgen.

Die Vorgabe, dass „flüchtige“ Prüfungen durch mindestens drei Prüfer statt vormals zwei Prüfer abgenommen werden müssen, führt dazu, dass der Bedarf an Prüfern deutlich gestiegen ist. In der Folge ist es zum Teil de facto nicht möglich, alle betroffenen Prüfungen mit drei Prüfern paritätisch zu besetzen, insbesondere die Gruppe der Lehrkräfte ist nicht in ausreichendem Maße verfügbar. Zudem haben sich die Kosten der Prüfungen durch die Einführung der Drei-Prüfer-Regelung deutlich erhöht.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

Antrag der Abgeordneten Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Leo Dietz u.a. CSU, Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 19/11671

Novellierung des Berufsbildungsgesetzes - zwei statt drei Prüfer bei "flüchtigen" Prüfungen

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Josef Heisl**
Mitberichterstatterin: **Elena Roon**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 42. Sitzung am 7. Mai 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Enthaltung
 - SPD: EnthaltungZustimmung empfohlen.

Doris Rauscher
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Alexander Flierl, Dr. Petra Loibl, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Thomas Holz CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Sicherstellung praktikabler Rahmenbedingungen bei der Umsetzung der europäischen Verpackungsverordnung (PPWR)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- sich im Rahmen der laufenden nationalen Umsetzung der europäischen Verpackungsverordnung (PPWR) gegenüber dem Bund und der Europäischen Kommission weiterhin dafür einzusetzen, dass für das in Art. 25 und Anhang V Nr. 4 vorgesehene Verbot von Einweg-Kunststoffverpackungen für Würzmittel, Aufstriche, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze im Gastgewerbe eine realistische, technologieoffene und praxismgerechte Übergangsfrist festgelegt wird, die die tatsächlichen Innovations- und Marktreife alternativer Verpackungslösungen Rechnung trägt,
- darauf hinzuwirken, dass eine klare, rechtssichere und praxistaugliche Definition des Anwendungsbereichs der betroffenen Verpackungen erarbeitet wird, um Auslegungsunsicherheiten zu vermeiden und den Unternehmen verlässliche Planungsgrundlagen zu geben,
- den Bund aufzufordern, mögliche unbeabsichtigte negative ökologische und wirtschaftliche Folgen des pauschalen Verbots – insbesondere im Hinblick auf Lebensmittelsicherheit, Hygiene, Verbraucherakzeptanz, mögliche Zunahme von Lebensmittelverschwendung sowie die Verfügbarkeit marktauglicher Alternativen – in der nationalen Umsetzung zu berücksichtigen und entsprechende Ausnahmeregelungen oder Übergangslösungen zu prüfen.
- sich für eine innovationsfreundliche Ausgestaltung des Verpackungsrechts einzusetzen, damit laufende Entwicklungen zu ressourcenschonenden und kreislauffähigen Verpackungen nicht durch zu frühe Verbote ausgebremst werden.

Begründung:

Grundsätzlich wird das von der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) verfolgte übergeordnete Ziel, Verpackungsabfälle um 15 Prozent pro Mitgliedstaat und Kopf bis zum Jahr 2040 im Vergleich zum Jahr 2018 zu ver-

ringern, begrüßt. Die Staatsregierung hat sich im Rahmen des EU-Gesetzgebungsverfahrens bereits für eine bürokratiearme und vollzugsfreundliche Ausgestaltung der PPWR eingesetzt, u. a. für die Anwendung geeigneter ökologischer Bewertungen, wie ganzheitlicher Lebenszyklusanalysen, anstelle genereller Verbote einzelner Verpackungen. Auch bei der Überarbeitung des Verpackungsgesetzes auf Bundesebene hat sich die Staatsregierung für die Vermeidung unnötiger Bürokratielasten, insbesondere für Kleinunternehmen, eingesetzt.

Mit Art. 25 und Anhang V Nr. 4 der geplanten europäischen Verpackungsverordnung (PPWR) ist ab 2030 ein pauschales Verbot von Einweg-Kunststoffverpackungen für verzehrfertige Verbraucherportionen vorgesehen.

Dieses Verbot hätte erhebliche Auswirkungen auf die bayerische und deutsche Lebensmittel- und Verpackungsindustrie, zahlreiche Gastronomiebetriebe sowie Verbraucherinnen und Verbraucher.

Derzeit befinden sich viele innovative und nachhaltige Verpackungslösungen – darunter biobasierte, recyclingfähige und mehrwegfähige Materialien – noch in der Forschung oder frühen Entwicklungsphasen. Es ist absehbar, dass ein großer Teil dieser Alternativen bis 2030 noch nicht in ausreichender Menge, Qualität oder Wirtschaftlichkeit marktreif sein wird. Ein vorschnelles Verbot würde diese Innovationsprozesse nicht nur unterbrechen, sondern auch Investitionsbereitschaft gefährden.

Zudem bestehen erhebliche Unklarheiten im Anwendungsbereich der Regelung. Ohne klare Definitionen drohen Rechtsunsicherheiten und eine kaum handhabbare Umsetzung in der Praxis.

Ein vollständiger Wegfall von Einzelportionen kann außerdem Lebensmittelsicherheit und Hygiene beeinträchtigen sowie Lebensmittelverschwendung erhöhen, da Portionsgrößen nicht mehr bedarfsgerecht angeboten werden können. Für viele Konsumenten, Pflegeeinrichtungen, Hotellerie und Gastronomiebetriebe wären praktikable Alternativen kurzfristig kaum verfügbar.

Um Verbraucher, Umwelt und Wirtschaft vor unbeabsichtigten negativen Folgen zu schützen und gleichzeitig die Ziele der Abfallvermeidung und Kreislaufwirtschaft zu unterstützen, sind realistische Übergangsfristen, klare Definitionen und ein innovationsfreundlicher Rechtsrahmen erforderlich.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

Antrag der Abgeordneten Alexander Flierl, Dr. Petra Loibl, Tanja Schorer-Dremel u.a. CSU, Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Drs. 19/11673

Sicherstellung praktikabler Rahmenbedingungen bei der Umsetzung der europäischen Verpackungsverordnung (PPWR)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Volker Bauer**
Mitberichterstatter: **Harald Meußgeier**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 38. Sitzung am 30. April 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 45. Sitzung am 16. Juni 2026 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Alexander Flierl
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Doris Rauscher, Holger Gießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Katja Weitzel SPD**

Mehr Chancen für Werkstattbeschäftigte I: Starke Begleitung für den Übergang

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den Bezirken in allen bayerischen Werkstätten eine fallspezifische Übergangsbegleitung beim Budget für Arbeit nach dem Vorbild von „Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt“ (BÜWA) sicherzustellen sowie Qualifizierungsbeauftragte für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in allen Werkstätten für behinderte Menschen in Bayern dauerhaft zu verankern.

Begründung:

Erfolgreiche Übergänge aus der Werkstatt in den allgemeinen Arbeitsmarkt entstehen in der Praxis selten zufällig, sondern sind das Ergebnis intensiver Vorbereitung, individueller Begleitung und verlässlicher Kooperation zwischen Werkstatt, Betrieb und Leistungsträgern. Erfahrungen aus dem Projekt BÜWA zeigen deutlich, dass zusätzliches Fachpersonal mit einem engen Betreuungsschlüssel von eins zu fünf ein zentraler Erfolgsfaktor ist. Dieses Personal unterstützt bei der Akquise geeigneter Arbeitsplätze, begleitet Praktika und Arbeitserprobungen und klärt sozialrechtliche Fragen beim Wechsel in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Auch die Entgeltstudie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nennt die strukturelle Verankerung und finanzielle Unterstützung eines professionell angelegten Inklusions- und Übergangsmagements in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) als zentrale Maßnahme, um Übergänge zu ermöglichen. Beim Budget für Arbeit fehlt dieses Personal in Bayern aber bisher. Ohne diese strukturierte Unterstützung bleibt das Budget für Arbeit daher für viele potenzielle Beschäftigte ein theoretisches Instrument, das in der Praxis zu selten genutzt wird.

Parallel dazu leisten Qualifizierungsbeauftragte eine wichtige ergänzende Funktion, indem sie Kontakte zu Betrieben aufbauen, Kooperationen pflegen und so den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt systematisch erweitern. Die Funktion der Qualifizierungsbeauftragten wurde mit der neuen Rahmenleistungsvereinbarung 2024 in Modellwerkstätten eingeführt und sollte nun in allen bayerischen WfbM verstetigt werden. Erst das Zusammenspiel aus strategischer Netzwerkarbeit und individueller Übergangsbegleitung schafft stabile Strukturen, die dauerhaft zu mehr Übergängen führen können.

In Bayern sind aktuell rund 37 000 Menschen in WfbM beschäftigt. Werkstätten leisten einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe am Arbeitsleben und bieten ihren Beschäftigten Stabilität, Qualifizierung und soziale Einbindung. Gleichzeitig werden die geringen Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt seit Jahren kritisch bewertet. Der UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen hat 2023 erneut

die sehr niedrige Übergangsquote von unter einem Prozent beanstandet. Auch wenn 88 Prozent der Beschäftigten in der Werkstatt grundsätzlich zufrieden sind, äußert rund ein Drittel Interesse an einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Daher braucht es weitere Verbesserungen, um Werkstattbeschäftigten, die dies wünschen, reale Chancen auf Beschäftigung außerhalb der Werkstatt zu eröffnen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

**Antrag der Abgeordneten Ruth Waldmann, Doris Rauscher,
Holger Grießhammer u.a. SPD**
Drs. 19/11674

Mehr Chancen für Werkstattbeschäftigte I: Starke Begleitung für den Übergang

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Doris Rauscher**
Mitberichterstatlerin: **Roswitha Toso**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 42. Sitzung am 7. Mai 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Doris Rauscher
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Doris Rauscher, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Katja Weitzel SPD**

Mehr Chancen für Werkstattbeschäftigte II: Messbare Ziele und regelmäßige Kontrollen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den Bezirken sicherzustellen, dass mit den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) messbare Ziele für Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt vereinbart und ausgelagerte Arbeitsplätze regelmäßig überprüft und auf die Umwandlung in ein Budget für Arbeit hin bewertet werden.

Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert, dem Landtag jährlich über die mit den WfbM vereinbarten Ziele, die durchgeführten Überprüfungen der ausgelagerten Arbeitsplätze und die erfolgreichen Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt Bericht zu erstatten.

Begründung:

Zielvereinbarungen zwischen den WfbM und den Leistungsträgern schaffen Transparenz und stärken den arbeitsmarktbezogenen Auftrag der Werkstätten, ohne ihre Rolle als stabile Teilhabeorte infrage zu stellen. Sie werden daher in Bundesländern wie Hamburg und Hessen seit mehreren Jahren genutzt und sollten auch in Bayern eingeführt werden.

Eine wichtige Rolle für den Übergang von der Werkstatt in den allgemeinen Arbeitsmarkt spielen außerdem ausgelagerte Arbeitsplätze, auf denen in Bayern rund 8 Prozent der WfbM-Beschäftigten tätig sind. Sie ermöglichen reale Arbeitserfahrungen im Betrieb und fördern Kontakte zu Arbeitgebern. Gleichzeitig können sie für Unternehmen attraktiver sein als reguläre Beschäftigungsverhältnisse, vor allem aufgrund geringerer Kosten. Eine regelmäßige Überprüfung durch die zuständigen Bezirke soll deshalb sicherstellen, dass die individuellen Perspektiven der Beschäftigten im Mittelpunkt stehen und mögliche Entwicklungsschritte, vor allem die Übernahme in ein Budget für Arbeit, aktiv geprüft werden. Damit wird die Brückenfunktion ausgelagerter Arbeitsplätze gestärkt, ohne sie als eigenständige Form der Teilhabe infrage zu stellen.

Weder die Zielvereinbarungen noch die Überprüfung ausgelagerter Arbeitsplätze dürfen dazu führen, dass Druck auf Werkstattbeschäftigte ausgeübt wird, auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu wechseln. Ihr Wunsch- und Wahlrecht muss jederzeit an oberster Stelle stehen.

In Bayern sind aktuell rund 37 000 Menschen in WfbM beschäftigt. Werkstätten leisten einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe am Arbeitsleben und bieten ihren Beschäftigten Stabilität, Qualifizierung und soziale Einbindung. Gleichzeitig werden die geringen

Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt seit Jahren kritisch bewertet. Der UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung hat 2023 erneut die sehr niedrige Übergangsquote von unter einem Prozent beanstandet. Auch wenn 88 Prozent der Beschäftigten in der Werkstatt grundsätzlich zufrieden sind, äußert rund ein Drittel Interesse an einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Daher braucht es weitere Verbesserungen, um Werkstattbeschäftigten, die dies wünschen, reale Chancen auf Beschäftigung außerhalb der Werkstatt zu eröffnen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

**Antrag der Abgeordneten Ruth Waldmann, Doris Rauscher,
Holger Grießhammer u.a. SPD**
Drs. 19/11675

**Mehr Chancen für Werkstattbeschäftigte II: Messbare Ziele und regelmäßige
Kontrollen**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Doris Rauscher**
Mitberichterstatlerin: **Roswitha Toso**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 42. Sitzung am 7. Mai 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Doris Rauscher
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Doris Rauscher, Holger Gießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Katja Weitzel SPD**

Mehr Chancen für Werkstattbeschäftigte III: Neue Wege durch Konversion von Werkstätten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den Bezirken im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel ein bayerisches Modellprojekt zur Konversion von Werkstattangeboten in Inklusionsabteilungen und -betrieben nach dem Vorbild des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg aufzulegen und wissenschaftlich zu begleiten.

Begründung:

Das Konzept der Konversion eröffnet einen neuen Weg zwischen Werkstatt und allgemeinem Arbeitsmarkt, indem Werkstattträger selbst sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmöglichkeiten in Inklusionsbetrieben schaffen. Erste Erfahrungen aus dem Projekt „Teilhabe durch Konversion“ des KVJS Baden-Württemberg zeigen, dass dieser Ansatz sowohl bei Beschäftigten als auch bei Trägern auf Interesse stößt, weil er Sicherheit und neue Chancen miteinander verbindet. Beschäftigte können in einem vertrauten Umfeld neue Anforderungen erproben, während gleichzeitig echte Arbeitnehmerverhältnisse entstehen.

Finanziell ist das Modell ressourcenschonend, da bestehende Förderinstrumente wie das Budget für Arbeit genutzt werden können. Ein bayerisches Pilotprojekt bietet die Möglichkeit, frühzeitig eigene Erfahrungen zu sammeln, Erfolgsbedingungen zu identifizieren und die Teilhabelandschaft weiterzuentwickeln, ohne bestehende Werkstattangebote zu schwächen. Die wissenschaftliche Begleitung ist dabei entscheidend, um Auswirkungen auf Beschäftigte und Werkstätten systematisch zu bewerten.

In Bayern sind aktuell rund 37 000 Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt. Werkstätten leisten einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe am Arbeitsleben und bieten ihren Beschäftigten Stabilität, Qualifizierung und soziale Einbindung. Gleichzeitig werden die geringen Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt seit Jahren kritisch bewertet. Der UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen hat 2023 erneut die sehr niedrige Übergangsquote von unter einem Prozent beanstandet. Auch wenn 88 Prozent der Beschäftigten in der Werkstatt grundsätzlich zufrieden sind, äußert rund ein Drittel Interesse an einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Daher braucht es weitere Verbesserungen, um Werkstattbeschäftigten, die dies wünschen, reale Chancen auf Beschäftigung außerhalb der Werkstatt zu eröffnen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

**Antrag der Abgeordneten Ruth Waldmann, Doris Rauscher,
Holger Grießhammer u.a. SPD**
Drs. 19/11676

**Mehr Chancen für Werkstattbeschäftigte III: Neue Wege durch Konversion von
Werkstätten**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Doris Rauscher**
Mitberichterstatlerin: **Roswitha Toso**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 42. Sitzung am 7. Mai 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Doris Rauscher
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Doris Rauscher, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Katja Weitzel SPD**

Mehr Chancen für Werkstattbeschäftigte IV: Bundesweite Reform des Budgets für Arbeit voranbringen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Weiterentwicklung des Budgets für Arbeit einzusetzen, um Zugangsbarrieren abzubauen, soziale Sicherheiten zu stärken und die praktische Nutzung des Instruments zu erleichtern.

Die Staatsregierung soll sich konkret dafür einsetzen, dass

- der Nachteilsausgleich in der Rente auch bei Übergängen erhalten bleibt,
- das Budget für Arbeit voll sozialversicherungspflichtig wird,
- bürokratische Hürden für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verringert werden,
- Unterstützung bei der Mobilität vom/zum Arbeitsplatz als Teil des Budgets für Arbeit verankert wird,
- der Wechsel ins Budget für Arbeit schon vor Abschluss des Berufsbildungsbereichs möglich ist.

Begründung:

Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebene Studien zeigen, dass mehrere strukturelle Hürden die Nutzung des Budgets für Arbeit begrenzen. Beschäftigte befürchten Nachteile bei ihrer sozialen Absicherung, insbesondere hinsichtlich ihrer Rentenansprüche, und verfügen im Fall einer Kündigung bislang über keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Gleichzeitig empfinden Unternehmen die Antragsverfahren häufig als zu komplex und aufwendig. Besonders im ländlichen Raum erschwert zudem die fehlende Mobilität den Wechsel, weil mit dem Übergang der Fahrdienst der Werkstatt entfällt und viele Beschäftigte nicht über einen Führerschein verfügen. Für manche Interessierte verzögert sich ein Wechsel außerdem unnötig, weil der Zugang zum Budget für Arbeit derzeit erst nach Abschluss des in der Regel 27 Monate dauernden Eingangs- und Berufsbildungsbereichs möglich ist. Insgesamt führen diese Faktoren dazu, dass das Instrument sein Ziel, mehr sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen, bislang nicht voll ausschöpfen kann.

Die Weiterentwicklung des Budgets für Arbeit ist im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vereinbart. Bayern sollte diesen Prozess aktiv unterstützen, um die Wahlmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung zu stärken und den inklusiven Arbeitsmarkt insgesamt voranzubringen.

In Bayern sind aktuell rund 37 000 Menschen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) beschäftigt. Werkstätten leisten einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe am Arbeitsleben und bieten ihren Beschäftigten Stabilität, Qualifizierung und soziale Einbindung. Gleichzeitig werden die geringen Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt seit Jahren kritisch bewertet. Der UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung hat 2023 erneut die sehr niedrige Übergangsquote von unter einem Prozent beanstandet. Auch wenn 88 Prozent der Beschäftigten in der Werkstatt grundsätzlich zufrieden sind, äußert rund ein Drittel Interesse an einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Daher braucht es weitere Verbesserungen, um Werkstattbeschäftigten, die dies wünschen, reale Chancen auf Beschäftigung außerhalb der Werkstatt zu eröffnen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

**Antrag der Abgeordneten Ruth Waldmann, Doris Rauscher,
Holger Grießhammer u.a. SPD**
Drs. 19/11677

**Mehr Chancen für Werkstattbeschäftigte IV: Bundesweite Reform des Budgets
für Arbeit voranbringen**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Doris Rauscher**
Mitberichterstatlerin: **Roswitha Toso**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 42. Sitzung am 7. Mai 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Enthaltung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungZustimmung empfohlen.

Doris Rauscher
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler, Elena Roon, Franz Schmid** und **Fraktion (AfD)**

Aufklärung und Prävention von Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention zu berichten,

- welche Kenntnisse sie über den aktuellen Fall eines Arztes in Bayern hat, der durch fingierte Hausbesuche und falsche Abrechnungen einen Schaden von mindestens 1,6 Mio. Euro verursacht haben soll,
- welche Kontrollmechanismen derzeit bestehen, um Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen zu verhindern,
- welche konkreten Maßnahmen die Staatsregierung ergreift, um die Prüfverfahren zur Sicherstellung der sachlich rechnerischen Richtigkeit ärztlicher Abrechnungen zu optimieren,
- wie viele vergleichbare Fälle in den letzten fünf Jahren in Bayern bekannt geworden sind und welche Schadenssummen dabei entstanden sind.

Begründung:

Der jüngst bekannt gewordene Fall eines bayerischen Arztes, der über mehrere Jahre hinweg Tausende Hausbesuche fingiert und dadurch einen Schaden von mindestens 1,6 Mio. Euro verursacht haben soll, verdeutlicht die besondere Bedeutung wirksamer Kontrollmechanismen im Gesundheitswesen. Nach Angaben der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg wurden zwischen dem dritten Quartal 2021 und dem dritten Quartal 2024 rund 6 000 Hausbesuche abgerechnet, ohne dass die Patienten tatsächlich persönlich aufgesucht wurden. Hinzu kommen weitere 600 Fälle, in denen lediglich telefonische Beratungen stattfanden, jedoch Leistungen abgerechnet wurden, die eine persönliche Anwesenheit voraussetzen.

Dieser Fall ist nicht nur ein Einzelfall von mutmaßlichem Betrug, sondern wirft grundsätzliche Fragen zur Funktionsfähigkeit der Abrechnungs- und Kontrollsysteme im Gesundheitswesen auf. Abrechnungsbetrug schädigt die Solidargemeinschaft der Versicherten, belastet die Krankenkassen und untergräbt das Vertrauen der Bevölkerung in die ärztliche Versorgung. Gerade im Bereich der Bereitschaftsdienste und Poolärzte, wo eine Vielzahl von Leistungen abgerechnet wird, sind Plausibilitätsprüfungen und transparente Kontrollverfahren von zentraler Bedeutung.

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns hat durch interne Prüfungen Auffälligkeiten festgestellt und Anzeige erstattet. Dies zeigt, dass die Selbstverwaltung durchaus in der Lage ist, Missstände aufzudecken. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob die bestehenden Kontrollmechanismen ausreichend sind, um systematischen Betrug frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Die Ermittlungen der Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug

und Korruption im Gesundheitswesen verdeutlichen die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen Selbstverwaltung, Strafverfolgungsbehörden und staatlichen Stellen.¹

¹ <https://www.aerzteblatt.de/themen/abrechnungsbetrug/arzt-aus-bayern-soll-tausende-hausbesuche-fingiert-haben-c8f1ea6c-e89d-428a-a609-40b1ad7cae6b>



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention

**Antrag der Abgeordneten Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler u.a.
und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/11724

Aufklärung und Prävention von Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Roland Magerl**
Mitberichterstatter: **Sascha Schnürer**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 39. Sitzung am 5. Mai 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Bernhard Seidenath
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier** und **Fraktion (AfD)**

Bau und Nutzung kleiner modularer Reaktoren (KMR) zur Eigenversorgung energieintensiver Verbraucher in Bayern fördern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- die Nutzung kleiner modularer Reaktoren (KMR) zur Eigenversorgung energieintensiver Verbraucher, insbesondere von Rechenzentren und des bayerischen Chemiedreiecks, aktiv zu fördern, hierfür Landesförderinstrumente wie LfA-Darlehen (LfA = Landesanstalt für Aufbaufinanzierung) bereitzustellen und sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Kernenergie in die Definition erneuerbarer Energien gemäß § 3 Abs. 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie in die Regelungen des Energieeffizienzgesetz (EnEfG) aufgenommen wird,
- die Umsetzung durch Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) zu unterstützen, indem Gespräche mit relevanten Anspruchsgruppen (Stakeholdern, u. a. Wacker Chemie, OMV Burghausen, Clariant und Betreibern von Rechenzentren) aufgenommen, Standort- und Machbarkeitsstudien durchgeführt, ein Förderkonzept erarbeitet sowie eine Taskforce zur Genehmigungsbeschleunigung beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eingerichtet wird.

Begründung:

Insbesondere das bayerische Chemiedreieck verzeichnet derzeit einen Jahresstromverbrauch von rund 5 TWh (ca. 571 MW Mittelastung), der bis 2040 auf bis zu 10 TWh (ca. 1.142 MW) ansteigen könnte; typische Rechenzentren benötigen 10–500 MW, ein geplantes Groß-Rechenzentrum bis zu 300 MW. Die vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zitierte Studie „Energiesystemanalyse Bayern klimaneutral“ (2024) weist für Rechenzentren bis 2040 einen erwarteten Stromverbrauch von 1 TWh aus.

Die Staatsregierung hat in ihrer Antwort auf die Schriftliche Anfrage der AfD vom 24.03.2026 ausdrücklich bestätigt, dass der Betrieb eines KMR zur reinen Eigenversorgung nach geltendem Recht möglich ist, sofern die Erzeugung nicht gewerblich erfolgt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Atomgesetz (AtG)). Es bestehen keine zahlenmäßigen oder leistungsmäßigen Obergrenzen aus dem Atomrecht. Gleichzeitig verfolgt die Staatsregierung derzeit keine eigenen Planungen für KMR.

Die modulare Bauweise von KMR ermöglicht eine Leadtime von nur etwa vier Jahren bei Investitionskosten von rund zwei Milliarden Euro pro Einheit. Damit könnten bereits zwei bis vier KMR mit bis zu 300 MW Leistung den Bedarf des Chemiedreiecks grundlastfähig und regulierbar decken. Laut CATF & EPG liegen ihre Stromgestehungskosten bei 4,1 bis 10,1 ct/kWh, einzelne Designs wie Rolls-Royce KMR erreichen 4,6 bis 6,9 ct/kWh. Amerikanische Mikroreaktoren erreichen bei Nutzung von Steuergutschriften 4,4 bis 7,2 ct/kWh.

Durch die gezielte Förderung von Eigenversorgungslösungen kann Bayern seine energiepolitische Handlungsfähigkeit unter Beweis stellen und langfristig die Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Freistaates nachhaltig stärken.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

Antrag der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier und Fraktion (AfD)
Drs. 19/11726

Bau und Nutzung kleiner modularer Reaktoren (KMR) zur Eigenversorgung energieintensiver Verbraucher in Bayern fördern

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Florian Köhler**
Mitberichterstatter: **Josef Lausch**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 45. Sitzung am 7. Mai 2026 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Stephanie Schuhknecht
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier** und **Fraktion (AfD)**

Bau mehrerer kleiner modularer Reaktoren (KMR) als Versuchs- bzw. Demonstrationsreaktoren an ehemaligen Kernkraftwerksstandorten in Bayern vorantreiben

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- unverzüglich die Planung und den Bau mehrerer kleiner modularer Reaktoren (KMR) als Versuchs- bzw. Demonstrationsreaktoren an ehemaligen Kernkraftwerksstandorten in Bayern (insbesondere Isar 2 und Gundremmingen) voranzutreiben, so viele wie realistisch möglich zu realisieren, und die entsprechenden atomrechtlichen Genehmigungsverfahren beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz einzuleiten, mit dem Ziel einer Inbetriebnahme bis 2030,
- die Umsetzung durch Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) zu unterstützen, indem Gespräche mit relevanten Stakeholdern aufgenommen, Standort- und Machbarkeitsstudien durchgeführt sowie eine Taskforce zur Genehmigungsbeschleunigung beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eingerichtet wird,
- hierfür Landesförderinstrumente wie LfA-Darlehen (LfA = Landesanstalt für Aufbaufinanzierung) bereitzustellen.

Begründung:

Der steigende Strombedarf energieintensiver Industrien und digitaler Infrastrukturen stellt den Industriestandort Bayern vor erhebliche Herausforderungen – verstärkt durch die Energiewende mit Kernkraftausstieg und Umstieg auf volatile Energieträger sowie die Gasversorgungskrise. Laut der vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) zitierten Studie „Energiesystemanalyse Bayern klimaneutral“ (2024) beträgt der Bruttostromverbrauch in Bayern 2030 bereits 119 TWh und 2040 sogar 180 TWh (2024: 74,22 TWh laut der Schätzbilanz des StMWi, 2025); die maximale Residuallast wird für 2040 mit 27,8 GW beziffert.

Ministerpräsident Dr. Markus Söder hatte zwar medienwirksam den Bau eines ersten KMR als Pilotprojekt an einem ehemaligen Kernkraftwerksstandort gefordert. Die Staatsregierung hat in ihrer Antwort auf die Schriftliche Anfrage der AfD vom 24.03.2026 jedoch ausdrücklich eingeräumt, dass sie aktuell keine konkreten Planungen zum Bau eines KMR als Forschungs- oder Demonstrationsreaktor verfolgt. Gleichzeitig bestätigt die Staatsregierung die rechtliche Zulässigkeit: Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Atomgesetz (AtG) ist der Bau und Betrieb von Forschungs- bzw. Demonstrationsreaktoren zulässig, solange sie nicht der gewerblichen Erzeugung von Elektrizität dienen. Aus dem Atomrecht ergibt sich weder eine zahlenmäßige Begrenzung noch eine Obergrenze für die elektrische Leistung solcher Anlagen.

Ehemalige Kernkraftwerksstandorte wie Isar 2 oder Gundremmingen bieten ideale Voraussetzungen, da wesentliche Infrastrukturelemente wie Kühlung, Netzanschluss und

Sicherheitskonzepte bereits vorhanden sind. Die modulare Bauweise von KMR ermöglicht eine Leadtime von nur etwa vier Jahren bei Investitionskosten von rund zwei Mrd. Euro pro Einheit (Europäisches Parlament, 2023). Entscheidend ist die zeitliche Dimension: Wenn Bayern jetzt die Weichen für den Bau mehrerer Versuchs- und Demonstrationsreaktoren stellt, können diese bis etwa 2030 in Betrieb gehen. Bis spätestens 2029 wird auf Bundesebene mit einer neuen Regierungskoalition aus AfD und CDU/CSU gerechnet, die eine Änderung des Atomgesetzes ermöglichen und damit den kommerziellen Strom- und Wärmeverkauf aus Kernkraft wieder zulassen wird. Die heute als Versuchsreaktoren errichteten KMR könnten dann nahtlos in den kommerziellen Betrieb überführt werden.

Durch die zügige Umsetzung von Versuchs- und Demonstrationsreaktoren sowie die gezielte Förderung von Eigenversorgungslösungen kann Bayern seine energiepolitische Handlungsfähigkeit unter Beweis stellen und langfristig die Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Freistaates nachhaltig stärken.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

Antrag der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier und Fraktion (AfD)
Drs. 19/11728

Bau mehrerer kleiner modularer Reaktoren (KMR) als Versuchs- bzw. Demonstrationsreaktoren an ehemaligen Kernkraftwerksstandorten in Bayern vorantreiben

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Florian Köhler**
Mitberichterstatter: **Josef Lausch**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 45. Sitzung am 7. Mai 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Stephanie Schuhknecht
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier, Jörg Baumann** und **Fraktion (AfD)**

Digitales Transparenz- und Korruptionsanalyseprogramm für Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf Landesebene ein leistungsfähiges, behördenübergreifendes Transparenz- und Korruptionsanalyseprogramm nach dem Vorbild des brasilianischen Open-Source-Ansatzes einzurichten, das offene und rechtlich zulässige Verwaltungsdaten aus Förderwesen, Vergabe, Beteiligungen, Registerdaten, Haushaltsdaten und Personalstrukturen in einer einheitlichen Graph- und Analysearchitektur zusammenführt, die notwendigen Datenstandards, Schnittstellen und rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür weiterzuentwickeln und die Umsetzung zentral beim Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) in enger Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Statistik, dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht sowie den zuständigen Fachressorts voranzutreiben, wobei die ressortübergreifende Koordinierung dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat obliegen soll.

Begründung:

Die öffentliche Verwaltung ist auf Transparenz, Nachvollziehbarkeit und wirksame Kontrolle angewiesen. Gerade in einem hochentwickelten Verwaltungsstaat reicht es nicht aus, Missstände nur ex post zu prüfen; erforderlich sind Systeme, die Auffälligkeiten frühzeitig sichtbar machen und Prüffressourcen gezielt lenken. Genau hier setzt das in Brasilien entwickelte Open-Source-Tool „br/acc“ an, das nach den vorliegenden Angaben öffentliche Daten aus 45 staatlichen Quellen in einer Graph-Datenbank zusammenführt und dadurch Korruptionsnetzwerke, Geistermitarbeiter, Interessenkonflikte und unzulässige Mittelzuweisungen sichtbar macht.

Für Bayern ist ein solcher Ansatz schon deshalb besonders relevant, weil der Bayerische Oberste Rechnungshof den Freistaat jüngst wegen eines ausufernden Fördersystems kritisiert hat. Im Jahresbericht 2026 beanstandete er mehr als 400 untersuchte Förderprogramme, die aus seiner Sicht zu kleinteilig, unzureichend abgestimmt und mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungs- und Personalaufwand verbunden sind. Ein derart fragmentiertes Fördersystem ist besonders anfällig für Intransparenz, Mehrfachstrukturen und ineffiziente Mittelverwendungen. Ein datenbasiertes Analysewerkzeug würde genau an diesem Punkt ansetzen und die Kontrolle deutlich effizienter machen.

Hinzu kommt, dass die Landesverwaltung in Bayern weiterhin personell stark wächst. Eine Schriftliche Anfrage der AfD-Fraktion verweist darauf, dass die Zahl der Beamten in den vergangenen Jahren in vielen Bereichen gestiegen ist und dass belastbare Auswertungen für eine sachgerechte Bewertung der Verwaltungsentwicklung notwendig sind (Drs. 19/8763). Wenn die öffentliche Hand personell und organisatorisch weiter expandiert, steigen zugleich die Anforderungen an wirksame interne Steuerung, Compliance und Missbrauchskontrolle. Ein modernes Analyse- und Transparenzsystem

kann hier helfen, neue Stellen, Zuständigkeiten und Ausgabenströme miteinander abzugleichen und strukturelle Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Auch aus der jüngeren bayerischen politischen Praxis ergibt sich ein erhöhter Bedarf an technischer Transparenz. Die Maskenaffäre um den ehemaligen Staatsminister der Justiz Alfred Sauter (CSU) hat exemplarisch gezeigt, wie im Umfeld öffentlicher Beschaffung, Vermittlung und politischer Nähe erhebliche Missbrauchsrisiken entstehen können; Ermittlungen und Medienberichte dokumentieren, dass Sauter im Rahmen von Corona-Maskengeschäften Verdacht auf Bestechlichkeit und Vorteilsannahme auf sich zog und mehrere Millionen Euro aus dieser Tätigkeit erhalten haben soll, was zu umfassenden Haus- und Büro-Durchsuchungen sowie einem Vermögensarrest von rund 1,2 Mio. Euro führte. Parallel stehen Verflechtungen zwischen der Staatsregierung und der Weimer Media Group im Raum, insbesondere im Zusammenhang mit dem Ludwig-Erhard-Gipfel, der nach Medienberichten Unternehmen gegen Geld exklusiven Zugang zu Bundes- und Staatsministern bietet. Hinzu kommt, dass die Bayerische Versorgungskammer durch riskante US-Immobilieninvestments mit einem Volumen von bis zu 1,6 Mrd. Euro auf mögliche Verluste von bis zu rund 700 Mio. Euro angewiesen ist, was Medien und Kritiker als gravierenden Steuerungsfehler werten. Diese Beispiele zeigen, dass klassische Einzelprüfungen oft zu spät greifen und vernetzte Datenanalysen einen unverzichtbaren Beitrag zur frühzeitigen Aufdeckung von Missständen in Verwaltung und öffentlich-wirtschaftlichen Einrichtungen leisten können.

Für die Umsetzung bietet sich in Bayern das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an, weil es bereits als spezialisierte IT-Sicherheitsbehörde des Freistaates etabliert ist und staatliche IT-Systeme, das Behördennetz sowie öffentliche Stellen berät und schützt. In Verbindung mit den bereits vorhandenen Open-Data-Strukturen des Freistaates, insbesondere dem Portal Open Data Bayern, ist damit eine tragfähige technische und organisatorische Grundlage vorhanden, um ein bayerisches Transparenz- und Anti-Korruptionssystem aufzubauen. Zudem spricht die aktuelle Digitalisierungsstrategie der Staatsregierung selbst für eine weitere konsequente Verzahnung von Daten, Prozessen und Verwaltungseffizienz. Vor diesem Hintergrund ist ein bayerisches Open-Source-Programm zur Korruptions- und Missbrauchserkennung nicht nur technisch realisierbar, sondern auch haushalts- und verwaltungspolitisch geboten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

Antrag der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier u.a. und Fraktion (AfD)
Drs. 19/11738

Digitales Transparenz- und Korruptionsanalyseprogramm für Bayern

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Florian Köhler**
Mitberichterstatter: **Dr. Stefan Ebner**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 45. Sitzung am 7. Mai 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Stephanie Schuhknecht
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier, Christin Gmelch, Gerd Mannes, Harald Meußgeier** und **Fraktion (AfD)**

Investitionssicherheit für bayerische Landwirte und Bioanlagenbetreiber garantieren - Netzanschlussvorrang erhalten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine einheitliche 20-Jahres-Frist für den Netzanschlussvorrang und den Schutz vor Trennung des Netzanschlusses für alle Biomethananlagen – sowohl für Bestands- als auch für Neuanlagen – verankert wird.

Die Staatsregierung wird ferner aufgefordert, sich auf Bundes- und EU-Ebene mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die einseitige und ideologisch getriebene Dekarbonisierungspolitik beendet wird. Stattdessen muss die bestehende Gasnetzinfrastruktur dauerhaft als flexible, sichere und zukunftsfähige Transport- und Speichermöglichkeit für alle gasförmigen Energieträger erhalten und weiterentwickelt werden – einschließlich fossiler Kohlenwasserstoffe ohne jegliche regulatorische oder steuerliche Mehrbelastung im Vergleich zu anderen Energieträgern. Eine systematische Stilllegung oder ein Rückbau der bewährten Gasnetze aufgrund unrealistischer Wärmewende-Vorgaben ist abzulehnen.

Begründung:

Der vom Bundeskabinett Ende März 2026 beschlossene Kabinettsentwurf zur Novellierung des EnWG droht den weiteren Ausbau der Biomethanproduktion in Deutschland faktisch zum Erliegen zu bringen. Insbesondere die vorgesehene Unterscheidung bei den Fristen für den Netzanschlussvorrang – 20 Jahre für Bestandsanlagen, aber nur 10 Jahre für Neuanlagen – schafft keine ausreichende Investitionssicherheit. Die Amortisation der hohen Investitionskosten für moderne Biomethananlagen erfordert jedoch langfristige Planungssicherheit. Ohne eine einheitliche 20-Jahres-Frist für alle Anlagen stehen nach Branchenangaben allein rund 300 in Planung befindliche Projekte vor dem Aus, noch bevor der Bau begonnen hat.

Dieser Ansatz steht zudem in klarem Widerspruch zu den eigenen politischen Zielen der Bundesregierung, grüne Gase im Gebäudesektor stärker zu fördern und eine Grün-gasquote einzuführen. Während einerseits die Defossilisierung des Gasmarktes durch heimische erneuerbare Moleküle wie Biomethan vorangetrieben werden soll, werden andererseits die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für deren Erzeugung und Einspeisung untergraben. Die Branche kritisiert zu Recht einen „politischen Blindflug“, der die EU-Vorgaben zur Stärkung erneuerbarer Gase nicht konsequent umsetzt und stattdessen bestehende Netzanschlussprivilegien und den Einspeisevorrang gefährdet.

Die einseitige und ideologisch motivierte Dekarbonisierungspolitik der Bundesregierung droht die bewährte Gasnetzinfrastruktur langfristig zu entwerten. Statt durch unrealistische Wärmewende-Vorgaben volkswirtschaftliche Werte zu vernichten und die Versor-

gungssicherheit zu gefährden, muss die Gasinfrastruktur technologieoffen und diskriminierungsfrei für alle gasförmigen Energieträger – einschließlich fossiler Kohlenwasserstoffe – erhalten bleiben.

Bayern als bedeutender Agrar- und Energiewirtschaftsstandort hat ein vitales Interesse daran, Investitionen in die Biomethanbranche zu sichern und die Gasnetze langfristig zukunftsfähig zu erhalten. Die Staatsregierung sollte sich daher auf Bundesebene entschieden für die genannten Anpassungen einsetzen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

Antrag der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier u.a. und Fraktion (AfD)
Drs. 19/11800

Investitionssicherheit für bayerische Landwirte und Bioanlagenbetreiber garantieren - Netzanschlussvorrang erhalten

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Florian Köhler**
Mitberichterstatter: **Martin Mittag**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 45. Sitzung am 7. Mai 2026 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Stephanie Schuhknecht
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Kerstin Schreyer, Martin Wagle, Dr. Stefan Ebner, Andreas Kaufmann, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Jenny Schack, Josef Schmid, Steffen Vogel** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Josef Lausch, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**Reform des Netzenspassmanagements fair gestalten –
Investitionen in Erneuerbare Energien sichern, Versorgung gewährleisten,
Kosten wirkungsvoll begrenzen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- sich auf Bundesebene mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die geplanten Reformen des Netzenspassmanagements (Redispatch) und des sogenannten Redispatch-Vorbehalts nicht zu einem Einbruch der Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen – insbesondere in Bayern – führen, sondern den weiteren Ausbau von Wind- und Solarenergie verlässlich absichern und dafür kalkulierbare Rahmenbedingungen schaffen,
- sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass „kapazitätslimitierte Netzgebiete“ nicht zu Investitionssperrzonen werden, sondern
 - technologieadäquate, differenzierte Regelungen gelten, die die unterschiedlichen Einspeiseprofile von Wind und Photovoltaik berücksichtigen,
 - Alternativen zur reinen Abriegelung – insbesondere Speicher, Flexibilitätsoptionen, Lastmanagement und netzdienliche Betriebsweisen – vorrangig geprüft und genutzt werden,
- darauf hinzuwirken, dass Ausbau und Förderung der Erneuerbaren Energien nicht einseitig durch Risikoabwälzung auf Anlagenbetreiber begrenzt, sondern intelligent an Netzausbau, Netzoptimierung und Systemeffizienz gekoppelt werden,
- im Bundesrat und gegenüber der Bundesregierung einzufordern, dass bei der Reform des Redispatch-Systems die Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen, Wettbewerb und Ausschreibungsdesign umfassend berücksichtigt werden,
- gemeinsam mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kurzfristig die möglichen Auswirkungen der geplanten Reformen auf bayerische Erneuerbare-Energien-Projekte zu evaluieren, Speicher- und Flexibilitätsoptionen als Handlungsoptionen aufzuzeigen und dem Landtag zeitnah über Ergebnisse und den Fortgang der bundespolitischen Beratungen zu berichten.

Begründung:

Die noch nicht abgestimmten aktuell kursierenden Reformpläne des Bundes für das Netzengpassmanagement (Redispatch) sollen die stark gestiegenen Kosten für Netzengpassmaßnahmen begrenzen, die im Jahr 2025 nach Angaben der Bundesnetzagentur bei über drei Milliarden Euro lagen. Dieses Ziel ist grundsätzlich richtig, darf jedoch nicht dazu führen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien ausgebremst und Investitionen massiv gefährdet werden.

Bayern ist von den strukturellen Problemen des deutschen Stromsystems besonders betroffen: Das Ungleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch, vor allem zwischen Nord- und Süddeutschland, sowie der verzögerte Ausbau der Stromtrassen führen zu häufigen Netzengpässen. Die diskutierten Reformvorschläge sehen u. a. vor, Entschädigungszahlungen für Betreiber von Wind- und Solaranlagen bei netzbedingten Abregelungen stark zu reduzieren oder weitgehend abzuschaffen und die Betreiber verstärkt an Redispatch-Kosten zu beteiligen. Investitionen sollen so stärker an die verfügbare Netzkapazität gekoppelt werden.

Aktuelle Studien legen jedoch nahe, dass die geplanten Regelungen gravierende negative Folgen für den Ausbau der Erneuerbaren haben könnten.

Zentraler Mechanismus ist die Einführung „kapazitätslimitierter Netzgebiete“. In diesen Zonen sollen zwar weiterhin Anlagen errichtet werden können, bei Abregelungen wären jedoch keine Entschädigungen mehr vorgesehen. Das erhöht das wirtschaftliche Risiko für Projektierer und Investoren deutlich, weil zentrale Elemente der Erlössicherheit wegfallen. Der Redispatch-Vorbehalt differenziert zudem nicht ausreichend zwischen Technologien: Windenergieanlagen können auch dann Einschränkungen unterliegen, wenn Engpässe vor allem durch Photovoltaikeinspeisung verursacht werden.

Hinzu kommen mögliche dynamische Effekte: Netzgebiete können auf Basis historischer Engpässe als kapazitätslimitiert ausgewiesen und über Jahre so belassen werden. Damit droht ein sich ausweitendes System von Beschränkungszonen, das Investitionsbedingungen insbesondere in netzschwachen, aber erneuerbaren starken Regionen – auch in Bayern – weiter verschlechtert. Projektierer müssten das zusätzliche Risiko in ihren Geboten einpreisen, was zu höheren Zuschlagswerten, steigenden Systemkosten und weniger Wettbewerb in Ausschreibungen führen kann.

Damit besteht die Gefahr, dass eine auf kurzfristige Kostensenkung zielende Reform langfristig den Ausbau der Erneuerbaren Energien verlangsamt, Investitionen bremst und die Erreichung der Klima- und Energieziele erschwert. Für Bayern, das sich klar zum Ausbau von Windkraft und Photovoltaik bekannt hat, ist dies besonders problematisch. Richtig ist, dass auch Erneuerbare-Energien-Anlagen zur Systemintegration beitragen müssen. Gleichzeitig braucht es verlässliche, kalkulierbare Rahmenbedingungen für Investitionen.

Anstatt primär auf Abriegelung und Risikoabwälzung zu setzen, sind Alternativen wie Speicherlösungen, Flexibilitätsoptionen, netzdienliche Steuerungskonzepte und eine intelligente Kopplung von Erzeugung, Verbrauch und Netzausbau in den Blick zu nehmen. Die Staatsregierung muss in den anstehenden bundespolitischen Abstimmungen dafür sorgen, dass bayerische Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Erzeuger nicht benachteiligt werden, der Ausbau der Erneuerbaren in Bayern nicht ausgebremst wird und die Energieversorgung sicher und bezahlbar bleibt.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

Antrag der Abgeordneten Kerstin Schreyer, Martin Wagle, Dr. Stefan Ebner u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Josef Lausch u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Drs. 19/11805

Reform des Netzengpassmanagements fair gestalten - Investitionen in Erneuerbare Energien sichern, Versorgung gewährleisten, Kosten wirkungsvoll begrenzen

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Kerstin Schreyer**
Mitberichterstatter: **Martin Stümpfig**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 45. Sitzung am 7. Mai 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Enthaltung
 - SPD: ZustimmungZustimmung empfohlen.

Stephanie Schuhknecht
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Stephanie Schuhknecht, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bedingungen für Start-ups und Scale-ups in Deutschland und Bayern massiv verbessern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass

- Kapitalsammelstellen wie Versicherungen, Pensionskassen und Versorgungswerken sowie Stiftungen Investitionen in Venture Capital erleichtert werden und dafür die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden,
- beim INVEST-Förderprogramm für Business Angels zu den ursprünglichen Förderbedingungen zurückgekehrt wird; insbesondere sollen Folgefinanzierungen wieder als förderfähig eingestuft und die maximale Fördersumme pro Investor abgeschafft werden,
- Bürgschaftsbanken wieder eine Eigenkompetenz zur Bewilligung von Bürgschaften zu gewähren, idealerweise bis zu 500.000 Euro, um Verfahren zu vereinfachen,
- zügig die neue Rechtsform „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV)“ eingeführt wird.

Begründung:

Bayern ist Start-up-Land Nummer eins in Deutschland, aber im internationalen Vergleich zeigt der Standort klare Defizite, gerade wenn es um die Beschaffung von Kapital geht. Daher müssen die Rahmenbedingungen umgehend verbessert werden.

In Bayern wurde zwar bei einem Runden Tisch über die Nutzung von Stiftungskapital diskutiert, damit dies aber auch in der Realität funktioniert, muss der entsprechende rechtliche Rahmen auf der Bundesebene geschaffen und bürokratische Hürden abgebaut werden.

Für Start-ups ist zudem fatal, dass die Förderbedingungen von Business Angels auf der Bundesebene verschlechtert wurden. Seit der Änderung der Bedingungen sind Anschlussfinanzierungen nicht mehr förderfähig. Dass die Unterstützung nur noch für Erstfinanzierungen besteht und die Deckelung der maximalen Zuschusshöhe auf Lebenszeit eingeführt wurde, haben laut Bundesverband für Angel Investorinnen und Investoren in Deutschland (BAND) dazu geführt, dass gerade die besonders aktiven Angels weniger Kapital investieren können.

Während der Finanz- und Wirtschaftskrise und der Coronapandemie wurde den Bürgschaftsbanken vom Bund über eine Anpassung der Rückbürgschaftserklärung tempo-

rär eine Eigenkompetenz bei der Vergabe von Bürgschaften gewährt, um die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und kleine und mittlere Unternehmen bei der Finanzierung ihrer Vorhaben effektiver zu unterstützen. Dabei entsteht kein zusätzliches Risiko für Bund und Länder, da die Prüfungsstandards bestehen bleiben. Infolge der Gewährung dieser Eigenkompetenz kam es während Corona nicht zu höheren Ausfällen.

Die Einführung einer neuen Rechtsform für Gesellschaften mit gebundenem Vermögen wird von sehr vielen Unternehmerinnen und Unternehmern aktiv gefordert. Sie würde nicht nur dem dringenden Bedarf nach mehr Optionen für die Unternehmensnachfolge nachkommen, sondern darüber hinaus den Standort Deutschland für Start-ups und Sozialunternehmen attraktiver machen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Stephanie Schuhknecht u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/11816

Bedingungen für Start-ups und Scale-ups in Deutschland und Bayern massiv verbessern

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Stephanie Schuhknecht**
Mitberichterstatter: **Dr. Stefan Ebner**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 45. Sitzung am 7. Mai 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: EnthaltungAblehnung empfohlen.

Stephanie Schuhknecht
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Kerstin Schreyer, Michael Hofmann, Martin Wagle, Dr. Alexander Dietrich, Dr. Stefan Ebner, Andreas Kaufmann, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzing, Jenny Schack, Josef Schmid, Martin Stock, Karl Straub, Steffen Vogel, Peter Wachler CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Übertriebene europäische Datenschutzerfordernissen abbauen und „Goldplating“ verhindern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, sog. Goldplating auf dem Gebiet des Datenschutzrechts sowohl bei der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union in nationales Recht als auch bei dem Erlass von nationalen Ausführungsbestimmungen zu Verordnungen der Europäischen Union zu verhindern.

Des Weiteren wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf EU-Ebene weiterhin dafür einzusetzen, übertriebene Datenschutzerfordernissen abzubauen und künftig umfassend zu unterlassen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sog. Goldplating auch auf Landesebene zu vermeiden.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert zu prüfen, welche Regelungen des Bundes- bzw. Landesrechts diesem Leitgedanken widersprechen und daher aufzuheben sind, und sich entsprechend auf Bundesebene für deren Abschaffung einzusetzen bzw. auf Landesebene diese selbst umzusetzen.

Begründung:

Überzogene europäische Datenschutzerfordernissen sind zu reduzieren. Außerdem ist europäisches Datenschutzrecht 1:1 in nationales Recht umzusetzen. Sog. Goldplating ist für diesen Bereich zu verhindern. Zwar werden die Spielräume der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Freistaat zugunsten bayerischer Behörden bereits bestmöglich ausgenutzt. Ungeachtet dessen ist die genannte Maßgabe bei zukünftigen Gesetzesvorhaben ebenso wie im Hinblick auf bereits bestehende Regelungen, insbesondere auf Bundesebene, zu berücksichtigen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Kerstin Schreyer,
Michael Hofmann u.a. CSU,
Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**
Drs. 19/11827

Übertriebene europäische Datenschutzerfordernisse abbauen und "Goldplating" verhindern

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Petra Guttenberger**
Mitberichterstatler: **Christoph Maier**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 43. Sitzung am 7. Mai 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 45. Sitzung am 16. Juni 2026 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Kerstin Schreyer, Michael Hofmann, Martin Wagle, Dr. Alexander Dietrich, Dr. Stefan Ebner, Andreas Kaufmann, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzing, Jenny Schack, Josef Schmid, Martin Stock, Karl Straub, Steffen Vogel, Peter Wachler** CSU,

Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Datenschutzprüfungen bei IT-Projekten standardisieren und entbürokratisieren

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag erkennt das engagierte Bestreben der Staatsregierung an, vorhandene Synergie-Potenziale zwischen IT-Sicherheit und Datenschutz auszuschöpfen.

Der Landtag stellt fest, dass seit 2024 bereits ein Projekt des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) mit dem Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat läuft, das Synergien zwischen IT-Sicherheit und Datenschutz greifbar machen und damit die Arbeit – insbesondere der Datenschutzbeauftragten vor Ort – erheblich erleichtern soll. Denn viele wichtige datenschutzrechtliche Aspekte werden bereits bei der Prüfung der IT-Sicherheit durch den IT-Grundschutz des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) berücksichtigt.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, sich beim BSI dafür einzusetzen, dass der IT-Grundschutz entsprechend der Ergebnisse des o. g. Projekts weiterentwickelt wird und sich damit – soweit rechtlich möglich – eine ergänzende Prüfung dieser Fragen und insbesondere ergänzende Dokumentationen durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten erledigt.

Soweit Prüfaufgaben verbleiben, wird die Staatsregierung aufgefordert zu prüfen, ob ein behördenübergreifender Prüf- und Fragenkatalog für Datenschutzprüfungen im Rahmen von IT-Projekten bereitgestellt werden kann.

Außerdem wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf EU- und Bundesebene weiterhin dafür einzusetzen, dass Hersteller und Anbieter digitaler Produkte und Dienste bereits selbst gewährleisten müssen, dass die von ihnen in den Verkehr gebrachten Produkte datenschutzkonform sind.

Begründung:

Datenschutzprüfungen bei IT-Projekten müssen möglichst auf Grundlage standardisierter Prozesse erfolgen. Die Verlagerung der datenschutzrechtlichen Prüfung auf die IT-

Sicherheit stellt dabei einen wichtigen Baustein dar. In der IT-Sicherheit werden Verfahren bereits geprüft. In der Prüfung nach dem IT-Grundschutz des BSI sind dabei bereits auch Prüfelemente enthalten, die auch in der datenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet werden müssen. Eine Doppelprüfung gilt es zu vermeiden und dient auch dem Bürokratieabbau. Die vom StMI eingesetzte Arbeitsgruppe hinsichtlich Synergien zwischen Datenschutz und IT-Sicherheit soll genau diese Punkte betrachten. Ziel ist es, die Prüfpflicht im Datenschutz weitestgehend zu reduzieren. Sollten noch Prüfaufgaben verbleiben, sollte für diese geprüft werden, ob hierfür ein Fragenkatalog für die Behörden in Bayern bereitgestellt werden kann. Arbeitsaufwand und Verzögerungen im Falle von Ausschreibungen für IT-Lösungen, wie etwa für Cloud- und Softwarelizenzierungen, können durch die Maßnahmen erheblich reduziert werden.

Außerdem sollte eine Regelung zur Verantwortung von Herstellern und Anbietern digitaler Produkte und Dienste getroffen werden, da die Anknüpfung der datenschutzrechtlichen Verantwortung allein bei den Verantwortlichen, wie zum Beispiel kleine und mittlere Unternehmen, nicht überzeugt. Datenschutzrechtliche Gesichtspunkte müssen bereits im Rahmen der Entwicklung und Gestaltung der Produkte eine zentrale Rolle spielen, da die Hersteller und Anbieter in der Regel auch über entsprechende Ressourcen verfügen, um solche auch angemessen berücksichtigen zu können.

Auf diesem Gebiet besteht großes Potenzial, Bürokratie abzubauen und die Behörden zu entlasten, ohne das Niveau des Datenschutzes zu verringern.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Kerstin Schreyer,
Michael Hofmann u.a. CSU,
Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 19/11829**

Datenschutzprüfungen bei IT-Projekten standardisieren und entbürokratisieren

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Petra Guttenberger**
Mitberichterstatler: **Christoph Maier**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 43. Sitzung am 7. Mai 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Enthaltung
 - SPD: EnthaltungZustimmung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Holger Gießhammer, Doris Rauscher, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

Bund-Länder-Beratungen zur Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und zum Unterhaltsvorschuss – Bericht der Staatsregierung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie über die Aktivitäten des Freistaates in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ zu berichten, insbesondere zu diesen Punkten:

- Welche grundsätzlichen Ziele verfolgt Bayern als Teil der Ländervertretung in der Arbeitsgruppe?
- Welche Zeitschiene verfolgt die Arbeitsgruppe?
- Welche konkreten Vorschläge für Verbesserungen in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Unterhaltsvorschuss priorisiert die Staatsregierung im Rahmen der Debatten in der Arbeitsgruppe?
- Wie wird die Staatsregierung sicherstellen, dass die in der Arbeitsgruppe diskutierten Kürzungs- und Reformvorschläge nicht zu drastischen Verschlechterungen bei Unterstützungsleistungen für die Zielgruppe Kinder, Jugendliche, Familien und Menschen mit Behinderung führen?

Begründung:

Am 4. Dezember 2025 wurde seitens der Ministerpräsidentenkonferenz und dem Bundeskanzler Friedrich Merz eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Thema „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ unter Federführung des Bundes ins Leben gerufen. Für die Länder nimmt unter anderem der Freistaat an der Arbeitsgruppe teil, der Fokus liegt auf den Leistungsbereichen Kinder- und Jugendhilfe, Unterhaltsvorschuss und Eingliederungshilfe. Diskutiert werden strukturelle Verbesserungen im Bereich Bürokratieabbau und Effizienzsteigerungen, beispielsweise bei der Beantragung von Leistungen oder bei Schnittstellen zwischen verschiedenen Behörden. Aber auch Vorschläge zur Leistungsreduzierung stehen zur Debatte, beispielsweise für Alleinerziehende beim Unterhaltsvorschuss, bei der Schulbegleitung für Kinder mit Behinderung oder bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten. Ebenfalls in der Diskussion sind Eingriffe in das Wunsch- und Wahlrecht beim Wohnen für Menschen mit Behinderung sowie eine Absenkung von Fachkraftquoten, etwa in der Kindertagesbetreuung und damit eine Verschlechterung der Qualität in der Kindertagesbetreuung.

Die im Raum stehenden Kürzungsvorschläge haben bei Betroffenen und Leistungserbringern große Verunsicherung und Bestürzung ausgelöst – nicht nur, dass auf Kosten

von Kindern und Jugendlichen oder zulasten von ohnehin belasteten Familien und Menschen mit Behinderung gespart werden soll, sondern auch, weil mit einigen der zwischenzeitlich öffentlich diskutierten Vorschläge zentrale Errungenschaften aus dem Bundesteilhabegesetz oder beim Unterhaltsvorschuss zurückgedreht werden würden.

Effizienzverbesserungen – beispielsweise bei der Beantragung oder Abwicklung von Leistungen – werden seitens der Betroffenen, der Kommunen und auch der Leistungserbringer schon lange gefordert und sind damit überfällig. Unter diesem Deckmantel aber Leistungen zu kürzen und massive Verschlechterungen bei der selbstbestimmten Teilhabe an der Gesellschaft und einer bedarfsgerechten Unterstützung für unsere Kinder, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung zu beschließen, ist nicht hinnehmbar.

Die Staatsregierung soll entsprechend nicht nur zum Stand der Debatten und den konkreten Vorschlägen und Zielen, die von bayerischer Seite bei diesen Themen verfolgt werden, berichten, sondern auch darüber, wie sie sicherstellen wird, dass Kinder, Jugendliche, Familien und Menschen mit Behinderung auch weiterhin die Leistungen erhalten, die ihnen durch die staatliche Pflicht zur Wahrung und Umsetzung von UN-Kinderrechtskonvention und Bundesteilhabegesetz zustehen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Doris Rauscher, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)
Drs. 19/11858

Bund-Länder-Beratungen zur Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und zum Unterhaltsvorschuss – Bericht der Staatsregierung

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatterin: **Doris Rauscher**
Mitberichterstatter: **Thomas Huber**

II. Bericht:

1. Der Dringlichkeitsantrag wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Dringlichkeitsantrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Dringlichkeitsantrag in seiner 42. Sitzung am 7. Mai 2026 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Doris Rauscher
Vorsitzende